Stand: 13.12.2025 08:19:39

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/10684

"Gesetzentwurf für ein Bayerisches Transparenzgesetz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/10684 vom 15.10.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 58 vom 28.10.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/14120 des VF vom 25.02.2021
4. Beschluss des Plenums 18/14320 vom 04.03.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 74 vom 04.03.2021

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 15.10.2020 **Drucksache** 18/**10684**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Annette Karl, Ruth Müller, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

für ein Bayerisches Transparenzgesetz

A) Problem

Eine demokratische Gesellschaft braucht mündige und gut informierte Bürgerinnen und Bürger. Hier haben Staat und Politik eine Bringschuld. Sie müssen sich erklären, ihre Vorhaben und Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar machen und veröffentlichen, Barrieren abbauen und sich öffnen. Sie müssen transparenter werden, auch und gerade mit Hilfe der neuen Medien. Durchsichtig und transparent heißt jedoch nicht gläsern. Es gibt Grenzen. Diese sind dem Schutz persönlicher Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und auch staatlichen (Sicherheits-)Interessen geschuldet. Im Vordergrund steht aber das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf umfassende Information. Dem soll durch ein Bayerisches Transparenzgesetz entsprochen werden.

B) Lösung

Ziel des Gesetzes ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen umfassend, d. h. ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Gleichzeitig dient das Gesetz der Vergrößerung der Transparenz und der Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung.

Das Gesetz schafft einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu bei der Verwaltung vorhandenen Informationen durch die aktive Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung. Dazu wird eine elektronische Plattform (Transparenz-Plattform) geschaffen. Weiter schafft das Gesetz den Informationszugang auf Antrag.

Der Zugang zu Informationen soll, soweit möglich, barrierefrei erfolgen; das Gesetz berücksichtigt somit auch die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Die Kosten für den Freistaat für die Umsetzung des Gesetzes können nur geschätzt werden. Für den Aufbau, die Einrichtung und die Pflege der Transparenz-Plattform entstehen dem Freistaat Kosten. Die Plattform reduziert jedoch voraussichtlich die Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der Information auf Antrag durch die ansonsten auskunftspflichtigen Stellen. Durch die Veröffentlichungspflicht werden die Zahl der Anträge und der damit einhergehende gesonderte organisatorische Aufwand für die Erfüllung des Informationsbegehrens bei den auskunftspflichtigen

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Stellen abnehmen. Die Veröffentlichungspflicht wird die Informationsbeschaffung der Behörden auch untereinander vereinfachen. Dies führt ebenfalls wie der zu erwartende Rückgang von Informationsbegehren zu Einsparungen an Personal- und Sachaufwand.

Staat und Kommunen entstehen durch die Bearbeitung der Anträge Personal- und Sachkosten, die nicht bezifferbar sind. Die Höhe der tatsächlichen Kosten hängt von der Zahl der Antragsteller und dem organisatorischen Aufwand der Informationsaufbereitung und -auskunft für die staatlichen und kommunalen Behörden ab. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen allerdings eine nur geringe Zusatzbelastung. Inwieweit sich diese Erfahrungen auf Bayern übertragen lassen, lässt sich nicht prognostizieren. Ein Teil der zusätzlichen Personal- und Sachkosten wird durch die Erhebung von Gebühren abgedeckt werden können. Kostenbelastungen für den Staat und die Kommunen sind auch gegenzurechnen mit Einsparungen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung eines Informationszugangsrechts ergeben.

Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entstehen ebenfalls Personal- und Sachkosten. Sie oder er wird durch das Gesetz mit Aufgaben betraut. Die Bürgerinnen und Bürger, die das Transparenzgebot als verletzt ansehen oder deren Informationsbegehren abgelehnt worden ist oder die von der öffentlichen Stelle eine ungenügende Antwort erhalten haben, können sich an sie oder ihn wenden. Sie oder er gibt alle zwei Jahre einen Bericht. Kosten entstehen auch durch den bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingerichteten Beirat für die Informationsfreiheit.

Vgl. ausführlich zu den Kosten in der Begründung des Gesetzentwurfs unter „A) Allgemeines“ „Kosten eines Bayerischen Transparenzgesetzes“.

2. Wirtschaft und Bürger

Übertragen Staat oder Kommunen einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, so hat der Beliehene das Transparenzgebot und die Auskunftspflicht zu erfüllen. Beliehene müssen daher mit Kostenauswirkungen durch dieses Gesetz rechnen.

Auf die Privathaushalte der Bürger hat das Gesetz keine Kostenauswirkungen.

Langfristig wird das Gesetz allerdings Einsparungen bewirken, da der Aufbau der Transparenz-Plattform einen Baustein bei der weiteren Digitalisierung der Verwaltung darstellt und der damit zusammenhängende künftige elektronische Workflow erhebliche Effizienzreserven freisetzt. Weiterhin werden die transparenzpflichtigen Stellen durch die Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenz-Plattform von Einzelanfragen bzw. Mehrfachanfragen auf Antrag entlastet werden.

Für die Gemeinden, Landkreise und Bezirke verursacht die Umsetzung des Gesetzes keine konnexitätsrelevanten Mehrbelastungen.

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**10684**
15.10.2020

Gesetzentwurf

Bayerisches Transparenzgesetz (BayTransgG)

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern.

(2) Dadurch sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht, Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe gefördert sowie die Möglichkeiten des Internets für einen digitalen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden.

(3) [1]Transparenz und Offenheit sind Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. [2]Sie finden ihre Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen.

Art. 2
Anspruch auf Zugang zu Informationen

(1) [1]Der Freistaat errichtet und betreibt eine elektronische Plattform (Transparenz-Plattform), auf der die Verwaltung Informationen von Amts wegen bereitstellt. [2]Natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern haben jederzeit Anspruch auf

1. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen, für die eine Veröffentlichungspflicht gesetzlich vorgeschrieben ist, auf der Transparenz-Plattform,
2. Zugang zu den auf der Transparenz-Plattform gemäß den Bestimmungen des Teils 2 veröffentlichten Informationen.

[3]Satz 2 gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind.

(2) [1]Die in Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Personen und nicht rechtsfähigen Vereinigungen haben darüber hinaus einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, der durch Antrag geltend zu machen ist. [2]Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss nicht dargelegt werden.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse den weitergehenden Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

Art. 3
Anwendungsbereich, transparenzpflichtige Stellen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausführen; Art. 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) [1]Behörde ist jede Stelle im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist. [2]Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft,

1. soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde,
2. die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder Dienstleistungen erbringt oder
3. die öffentliche Aufgaben wahrnimmt oder Dienstleistungen erbringt und dabei der Kontrolle des Freistaates Bayern, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegt.

[3]Öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.

(3) Eine Kontrolle nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 liegt vor, wenn

1. die natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
   a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der juristischen Person des Privatrechts oder der Personengesellschaft besitzen,
   b) über die Mehrheit der mit den Anteilen der juristischen Person des Privatrechts der oder Personengesellschaft verbundenen Stimmrechte verfügen oder
   c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person des Privatrechts der der Personengesellschaft bestellen können oder
3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen mittelbar oder unmittelbar über eine Mehrheit nach Nr. 2 verfügen und der überwiegende Anteil an dieser Mehrheit den in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.

(4) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und nicht im Rahmen der Gesetzgebung tätig wird.

(5) [1]Dieses Gesetz gilt für die Gerichte, die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und nicht als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden. [2]Satz 1 gilt für die Disziplinarbehörden entsprechend.

(6) [1]Dieses Gesetz gilt für den Obersten Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter nur, soweit antragstellenden Personen durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewährt wird, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. [2]Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. [3]Dies gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen.

(7) Dieses Gesetz gilt für den Bayerischen Rundfunk nicht in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen, sondern nur, soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(8) Dieses Gesetz gilt für Hochschulen, Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Schulen und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden.

(9) [1]Dieses Gesetz gilt nicht für die Sparkassen und deren Verbände und für andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes sowie die Selbstverwaltungsorganisationen, insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe. [2]Diese sorgen in eigener Verantwortung für Transparenz und Offenheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

(10) Dieses Gesetz gilt nicht für steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung.

Art. 4
Umfang der Transparenzpflicht

(1) Nach diesem Gesetz besteht die Pflicht, Informationen gemäß den Bestimmungen des Teils 2 auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen sowie den Zugang zu Informationen gemäß den Bestimmungen des Teils 3 auf Antrag zu gewähren (Transparenzpflicht).

(2) [1]Der Transparenzpflicht unterliegen Informationen, über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügen oder die für sie bereitgehalten werden. [2]Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht transparenzpflichtige Stelle ist, Informationen für eine transparenzpflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

(3) Die transparenzpflichtigen Stellen gewährleisten, soweit möglich, dass alle von ihnen oder für sie zusammengestellten Informationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

(4) Das Bereitstellen von Informationen auf der Transparenz-Plattform nach Art. 6 entbindet nicht von anderweitigen Verpflichtungen, für eine Verbreitung der Informationen zu sorgen.

(5) Veröffentlichungspflichtige amtliche Informationen sind mindestens zehn Jahre zugänglich zu halten.

Art. 5
Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind amtliche Informationen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) Amtliche Informationen sind alle dienstlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen; dies gilt für Entwürfe und Notizen nur, wenn sie Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein maschinenlesbares Format ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen bestimmte Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können,
2. ein offenes Format ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Informationen hinderlich wären, zugänglich gemacht wird,
3. ein anerkannter, offener Standard ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind.

(4) Weiterverwendung ist jede Nutzung von Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht; die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen regelmäßig keine Weiterverwendung dar.

(5) [1]Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. [2]Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger Schaden zuzufügen.

Teil 2
Transparenz-Plattform

Art. 6
Allgemeine Bestimmungen

(1) Auf der Transparenz-Plattform des Freistaates Bayern werden vorbehaltlich der Art. 14 bis 17 die in Art. 7 genannten Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht.

(2) Bereits vorhandene Informationsangebote können vorbehaltlich der Art. 14 bis 17 in die Transparenz-Plattform integriert werden.

(3) [1]Die Transparenz-Plattform enthält eine Suchfunktion sowie eine nicht anonyme Rückmeldefunktion. [2]Die Rückmeldefunktion soll es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, vorhandene Informationen zu bewerten und auf Informationsdefizite und Informationswünsche aufmerksam zu machen.

Art. 7
Veröffentlichungspflichtige Informationen

(1) Der Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform im Sinne des Art. 6 unterliegen vorbehaltlich der Art. 14 bis 17 insbesondere

1. Beschlüsse der Staatsregierung; diese sind zu erläutern, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist; Beschlüsse zum Abstimmungsverhalten im Bundesrat sind nur im Ergebnis zu veröffentlichen,
2. Berichte und Mitteilungen der Staatsregierung an den Landtag,
3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt,
5. Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
6. Verwaltungsvorschriften und allgemeine Veröffentlichungen,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in Entscheidungen der Behörden einflossen oder ihrer Vorbereitung dienten,
9. Geodaten nach Maßgabe des Bayerisches Geodateninfrastrukturgesetzes (BayGDIG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 453, BayRS 219-5-F) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 453, BayRS 219-5-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 183 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
10. die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, insbesondere der Krankenhausplan nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 149 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und andere landesweite Planungen,

11. Subventions- und Zuwendungsvergaben, soweit es sich um Fördersummen ab einem Betrag von 1.000 Euro handelt,
12. Zuwendungen an die öffentliche Hand ab einem Betrag von 1.000 Euro,
13. die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Freistaates Bayern an privatrechtlichen Unternehmen, soweit sie der Kontrolle des Freistaates im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 unterliegen, und Daten über die wirtschaftliche Situation der durch den Freistaat errichteten rechtlich selbstständigen Anstalten, rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
14. Entscheidungen bayerischer Gerichte, soweit sie zur Veröffentlichung vorgesehen sind,
15. im Rahmen des Antragsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Teils 3 elektronisch zugänglich gemachte Informationen.

(2) Darüber hinaus unterliegen auf der Transparenz-Plattform im Sinne des Art. 6 der Veröffentlichungspflicht vorbehaltlich der Art. 14 bis 17

1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der in Art. 3 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich beeinträchtigt werden,
2. Dienstanweisungen und
3. alle weiteren, den in Abs. 1 und diesem Abs. genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

(3) [1]Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform unkenntlich zu machen. [2]Dies gilt nicht für

1. die Namen der Vertragspartner bei der Veröffentlichung von Verträgen nach Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1,
2. die Namen der Verfasser bei der Veröffentlichung von Gutachten und Studien nach Abs. 1 Nr. 8,
3. die Veröffentlichung von Geodaten nach Abs. 1 Nr. 9, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen, und
4. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach Abs. 1 Nr. 11, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

(4) Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht, sollen auch auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden.

(5) [1]Die Veröffentlichungspflicht nach Abs. 1, 2 und 4 gelten mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 5 genannten Haushalts-, Stellen- und Geschäftsverteilungspläne nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen der Rechtsaufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für die von diesen mit öffentlichen Aufgaben betrauten transparenzpflichtigen Stellen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1. [2]Diese können die bei ihnen im Übrigen vorhandenen Informationen gemäß Abs. 1 und 2 zur Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform bereitstellen.

(6) Stellen, die nach diesem Gesetz nicht zur Veröffentlichung von Informationen nach Abs. 1 und 2 verpflichtet sind, können die bei ihnen vorhandenen Informationen auf der Transparenz-Plattform bereitstellen.

Art. 8
Anforderungen an die Veröffentlichung

(1) [1]Die transparenzpflichtigen Stellen sind verpflichtet, Informationen auf der Transparenz-Plattform in geeigneter Weise bereitzustellen. [2]Dabei sollen Informationen im Volltext als elektronische Dokumente bereitgestellt und Daten so vollständig wie möglich dokumentiert werden.

(2) Soweit Rückmeldungen nach Art. 6 Abs. 3 den Schluss zulassen, dass bestimmte Informationen der Erläuterung bedürfen, sind diese in verständlicher Weise abzufassen und auf der Transparenz-Plattform bereitzustellen.

(3) [1]Informationen sind in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der transparenzpflichtigen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen; soweit möglich und wenn damit für die transparenzpflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, sind sie in einem offenen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. [2]Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen so weit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen.

(4) Die bereitgestellten Informationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(5) [1]Soweit die transparenzpflichtigen Stellen über einen eigenen Internetauftritt verfügen, haben sie auf der Einstiegswebsite ausdrücklich auf dieses Gesetz, auf den danach bestehenden Anspruch auf Informationszugang und auf die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit nach Art. 19 bis 21 hinzuweisen. [2]Satz 1 gilt nicht für die in Art. 7 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 genannten transparenzpflichtigen Stellen.

Art. 9
Führen von Verzeichnissen, Unterstützung beim Informationszugang

(1) [1]Die transparenzpflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen und,
2. soweit sich diese Angaben nicht bereits aus der Transparenz-Plattform ergeben, durch das Führen und Veröffentlichen von Verzeichnissen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

[2]Soweit möglich, hat die Veröffentlichung der Verzeichnisse in elektronischer Form zu erfolgen.

(2) [1]Die transparenzpflichtigen Stellen sollen den Zugang zu Informationen durch Bestellung einer oder eines Beauftragten fördern; soweit möglich, soll diese Aufgabe den behördlichen Datenschutzbeauftragten im Sinne des Teils 2, Kapitels 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, und im Sinne der Art. 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung übertragen werden. [2]Die transparenzpflichtigen Stellen haben die oder den Beauftragten bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen. [3]Zur Erhaltung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Fachkunde haben die transparenzpflichtigen Stellen ihr oder ihm die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die in Art. 7 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 genannten transparenzpflichtigen Stellen; diese können geeignete Unterstützungsmaßnahmen vorsehen.

(3) Der Zugang zu Informationen soll, soweit möglich, barrierefrei erfolgen.

Art. 10
Nutzung

(1) [1]Der Zugang zur Transparenz-Plattform ist kostenlos und in anonymer Form zu ermöglichen. [2]Er soll auch in Dienstgebäuden der Staatsverwaltung gewährleistet werden.

(2) [1]Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung von Informationen ist frei, soweit nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen. [2]Die transparenzpflichtigen Stellen sol-

len sich Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen lassen, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich und angemessen ist.

(3) Schränkt eine transparenzpflichtige Stelle die Nutzung von Informationen ein, soll sie dies vor der Veröffentlichung der Informationen gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzeigen.

Teil 3
Informationszugang auf Antrag

Art. 11
Antrag

(1) [1]Der Zugang zu den bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. [2]Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der transparenzpflichtigen Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt, gestellt werden. [3]In den Fällen des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ist der Antrag an die transparenzpflichtige Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient; im Fall der Beleihung besteht der Anspruch gegenüber der oder dem Beliehenen. [4]Bei Informationen sind in den Fällen des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 die dort genannten transparenzpflichtigen Stellen unmittelbar auskunftspflichtig.

(2) [1]Der Antrag muss die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers und zudem erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird. [2]Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. [3]Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen nach Art. 12 Abs. 3 erneut.

(3) [1]Wird der Antrag bei einer transparenzpflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende transparenzpflichtige Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller hierüber. [2]Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die Antragstellerin oder den Antragsteller auch auf andere ihr bekannte transparenzpflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

Art. 12
Verfahren

(1) [1]Die transparenzpflichtige Stelle kann die Information durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. [2]Kann die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere der Transparenz-Plattform, beschafft werden, kann sich die transparenzpflichtige Stelle auf deren Angabe beschränken. [3]Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. [4]Die transparenzpflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu überprüfen.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.

(3) [1]Die Information soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, zugänglich gemacht werden. [2]Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten Information oder der Beteiligung Dritter nach Art. 13 Abs. 1 nicht möglich ist. [3]Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür spätestens bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist schriftlich oder elektronisch zu informieren. [4]Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) [1]Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags hat innerhalb der in Abs. 3 genannten Fristen zu erfolgen und ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. [2]Wurde der Antrag mündlich gestellt, ist eine schriftliche oder elektronische Begründung nur erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies ausdrücklich verlangt. [3]Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch mitzuteilen, ob die Information zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden kann. [4]In den Fällen des Art. 14 Satz 2 Nr. 10 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. [5]Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. [6]Unabhängig davon ist auf die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen.

Art. 13
Verfahren bei Beteiligung Dritter, Bescheidung des Antrags

(1) [1]Die transparenzpflichtige Stelle gibt Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können. [2]Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4. [3]Auf eine Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 15 ist hinzuweisen.

(2) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer oder eines Dritten abhängig, gilt diese als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die transparenzpflichtige Stelle vorliegt.

(3) [1]Die Entscheidung über den Antrag nach Art. 11 Abs. 1 ergeht schriftlich und ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben; Art. 12 Abs. 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. [2]Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an die Dritte oder den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Teil 4
Entgegenstehende Belange

Art. 14
Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

[1]Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform hat zu unterbleiben, soweit und solange der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. [2]Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit hätte,
2. die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens hätte,
3. das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, beeinträchtigen würde,
4. das Bekanntwerden der Information die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes betrifft,

5. die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung – VSA) für die Behörden des Freistaates Bayern vom 14. März 1995 geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
6. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit der Vergabe- und Regulierungskammern sowie auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Sparkassenaufsichtsbehörden haben könnte,
7. das Bekanntwerden der Information der IT-Sicherheit, der IT-Infrastruktur oder den wirtschaftlichen Interessen des Freistaates Bayern oder der der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Art. 3 Abs. 1 oder der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 schaden könnte,
8. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse der oder des Dritten an einer vertraulichen Behandlung zum Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,
9. durch die Bekanntgabe von Informationen ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigt würde,
10. der Antrag sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten bezieht,
11. der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde.

Art. 15
Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, wenn

1. es sich um interne Mitteilungen, Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung und entsprechende Sitzungsprotokolle handelt, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt; vereitelt würde der Erfolg einer Maßnahme, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme;
2. die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 hätte.

Art. 16
Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie Schutz personenbezogener Daten und anderer Belange

(1) [1]Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform hat zu unterbleiben, soweit

1. Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden,
2. durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbart würden,
3. Informationen dem Statistikgeheimnis unterliegen,

es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. [2]Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die transparenzpflichtige Stelle durch Unkenntlichmachung oder auf andere Weise den Schutz der personenbezogenen Daten wahrt.

(2) [1]Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [2]Die transparenzpflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als geistiges Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. [3]Soweit die transparenzpflichtige Stelle es verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass eine Verletzung geistigen Eigentums oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(3) Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist zu gewährleisten; der Anspruch auf Informationszugang und die Transparenzpflichten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre beziehen sich ausschließlich auf Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben, wobei die Schutzinteressen gemäß den Art. 14 bis 16 zu beachten sind.

(4) [1]Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 dürfen in den Fällen des Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 personenbezogene Daten Dritter offenbart werden, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, betriebsbezogene Anschriften und Telekommunikationsdaten beschränkt und der Übermittlung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. [2]Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten von Beschäftigten der Behörde, die in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben, sowie für Subventions- und Zuwendungsvergaben nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 11, insbesondere differenziert nach den Angaben Kapitel, Titel, Datum der Bewilligung, Empfänger, Art, Höhe, Zweck und der zur Zahlung angewiesenen Beträge.

(5) Art. 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 17
Abwägung

Im Rahmen der nach Art. 14 Satz 2 sowie nach den Art. 15 und 16 vorzunehmenden Abwägung sind das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in Art. 1 genannten Zwecke zu berücksichtigen.

Teil 5
Gewährleistung von Transparenz und Offenheit

Art. 18
Förderung durch die Staatsregierung

Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass die transparenzpflichtigen Stellen die Transparenzpflicht in einer dem Gesetzeszweck Rechnung tragenden Weise erfüllen.

Art. 19
Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit, Beirat für die Informationsfreiheit

(1) [1]Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist es, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren. [2]Diese Aufgaben werden von dem Landesbeauftragten nach Art. 33a der Verfassung wahrgenommen. [3]Seine Amtsbezeichnung lautet Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(2) [1]Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilt das Ergebnis ihrer oder seiner Kontrolle der transparenzpflichtigen Stelle mit. [2]Damit können Vorschläge zur Verbesserung bei der Verwirklichung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Ansprüche auf Informationszugang verbunden werden. [3]Art. 20 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gehört auch, den Landtag, die Staatsregierung und ihre Mitglieder sowie die übrigen öffentlichen Stellen zu beraten.

(4) [1]Der Landtag und seine Ausschüsse sowie die Staatsregierung können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit der Erstellung von Gutachten und Berichten zu Fragen der Informationsfreiheit und der Transparenz betrauen. [2]Auf Ersuchen der in Satz 1 genannten Stellen geht die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die die Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes betreffen, nach.

(5) [1]Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hält mit den für die Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit zuständigen Behörden und Stellen des Freistaates, der übrigen Länder und des Bundes Verbindung und wirkt darauf hin, dass ein Vollzug nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt. [2]Dies gilt auch hinsichtlich der Beauftragten im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Satz 1.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit berät und informiert die Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes.

(7) Jede natürliche sowie jede juristische Person des Privatrechts, jede nicht rechtsfähige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern und jede juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger ist, kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder durch einen Informationszugang ihre Rechte als verletzt ansieht.

(8) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag alle zwei Jahre jeweils zum 31. Dezember einen Tätigkeitsbericht zum Vollzug dieses Gesetzes.

(9) [1]Bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird ein Beirat für die Informationsfreiheit aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, der Wissenschaft, des Landtags und der Staatsregierung eingerichtet, der die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz unterstützt. [2]Über Aufgabenwahrnehmung, Verfahren und Zusammensetzung des Beirats für die Informationsfreiheit entscheiden Landtag, Staatsregierung und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf deren oder dessen Vorschlag im Einvernehmen.

Art. 20

Beanstandungen durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) [1]Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes fest, so beanstandet sie oder er dies

1. bei Stellen der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
2. bei den kommunalen Gebietskörperschaften gegenüber den verantwortlichen Organen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes,
3. bei den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor sowie
4. bei den sonstigen öffentlichen Stellen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. [2]In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 unterrichtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) [1]Die nach Abs. 1 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind. [2]Die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Stellen leiten eine Abschrift ihrer Stellungnahme gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gleichzeitig der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

(4) Bleiben die Vorschläge der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unbeachtet, kann sie oder er die Staatsregierung und den Landtag verständigen.

Art. 21
Verpflichtungen der transparenzpflichtigen Stellen

Die transparenzpflichtigen Stellen haben die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen, sowie
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

Art. 22
Überwachung

(1) [1]Die zuständige Stelle der öffentlichen Verwaltung, die für den Freistaat Bayern, eine unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kontrolle nach Art. 3 Abs. 3 ausübt, überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes durch private transparenzpflichtige Stellen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3. [2]Wird die Kontrolle durch mehrere transparenzpflichtige Stellen ausgeübt, sollen diese einvernehmlich eine Entscheidung darüber treffen, welche von ihnen diese Aufgaben wahrnehmen soll.

(2) Die transparenzpflichtigen Stellen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 haben der zuständigen Stelle auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 benötigt.

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle kann gegenüber den transparenzpflichtigen Stellen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

Art. 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 22 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Art. 24
Rechtsweg

[1]Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. [2]Gegen die Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. [3]Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

Art. 25
Evaluierung und Bericht

[1]Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung und berichtet vier Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag. [2]Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Teil 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26
Kosten

(1) [1]Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. [2]Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und die entsprechende Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort sowie Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 9 Abs. 1. [3]Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. [4]Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Anspruch auf Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann.

(2) Private transparenzpflichtige Stellen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach Abs. 1 verlangen.

(3) [1]Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, die Gebühren in der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, unter Berücksichtigung des in Abs. 1 Satz 4 festgelegten Grundsatzes festzulegen. [2]Die Vorschriften des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, bleiben im Übrigen unberührt, wobei die zu erstattenden Auslagen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen dürfen.

Art. 27
Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Zur Regelung der Überwachungsaufgaben wird die Staatsregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, Aufgaben nach Art. 22 Abs. 1 bis 3 abweichend von Art. 22 Abs. 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung durch Rechtsverordnung zu übertragen.

(2) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erlässt unter Einbeziehung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, Auslegungs- und Anwendungshinweise als Verwaltungsvorschriften für die transparenzpflichtigen Stellen.

Art. 28
Übergangsbestimmungen

(1) [1]Die Veröffentlichungspflicht der transparenzpflichtigen Stellen gilt nach Maßgabe von Abs. 2 für Informationen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig vorliegen. [2]Informationen, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen, sollen soweit möglich auf der Transparenz-Plattform bereitgestellt werden.

(2) [1]Die Staatsregierung stellt die vollständige Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform für die obersten Staatsbehörden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und bezüglich der Veröffentlichungspflichten gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 11 innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher.

[2]Für die oberen und unteren Staatsbehörden sowie für die übrigen transparenzpflichtigen Stellen soll die vollständige Funktionsfähigkeit innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährleistet werden. [3]Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jährlich über den Fortschritt der Umsetzung der Bestimmungen des Satzes 1.

(3) Über Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, gestellt worden sind, ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entscheiden.

(4) Bis zum Inkrafttreten eines Kostenverzeichnisses zur Bemessung und Erhebung der erstattungsfähigen Kosten (Art. 26) richtet sich die Bemessung und Erhebung der erstattungsfähigen Kosten nach der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz –) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 28a
Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden, werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „und Informationen, die vor der Übernahme unter das Bayerische Transparenzgesetz (BayTranspG) vom … (GVBl. S. …, BayRS …) gefallen sind,“ eingefügt.

(2) Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Kapitel 5 werden in der Überschrift des Abschnitts 1 nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und für Informationsfreiheit“ angefügt.
3. In der Überschrift des Art. 34 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und für Informationsfreiheit“ angefügt.
4. Art. 39 wird wie folgt gefasst:

„Art. 39
(*aufgehoben*)“

(3) In Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl. S. 340, BayRS 2250-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 256 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die Vorschriften des Bayerischen Transparenzgesetzes (BayTranspG) vom ... (GVBl. S. ..., BayRS …) bleiben unberührt.“

(4) Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 14 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und für Informationsfreiheit“ eingefügt.
2. In Art. 23 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und für Informationsfreiheit“ eingefügt.
3. In Art. 28 Abs. 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und für Informationsfreiheit“ eingefügt.

(5) Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 295 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nr. 6 wird das Wort „Prüfungsentscheidungen“ durch das Wort „Prüfungsentscheidungen,“ ersetzt und es wird nach der Nr. 6 folgende Nr. 7 angefügt:

„7. im Fall des Art. 15 des Bayerischen Transparenzgesetzes – BayTranspG) vom ... (GVBl. S. ..., BayRS …).“

Art. 29
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am 1. September 2021 in Kraft. [2]Es tritt mit Ablauf des ersten Tages des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Ein zeitgemäßes Verständnis von Demokratie erstreckt sich nicht mehr nur auf die Instrumente der repräsentativen Demokratie, sondern schließt verstärkt auch Formen der direkten Demokratie sowie konsultativer und dialogischer Verfahren mit ein. Es muss in einer demokratischen Gesellschaft Bestreben sein, dass sich die Bürgerinnen und Bürger aktiv einbringen, sich zu Sachfragen äußern, mitdiskutieren und auch mitentscheiden. Dafür braucht es mündige und gut informierte Bürgerinnen und Bürger. Transparenz und Informationsfreiheit sind daher elementare Bestandteile einer Demokratie. Nur wer umfänglich informiert ist, kann die Politik entsprechend mitgestalten.

Staat und Politik haben eine Bringschuld, sie müssen sich erklären, ihre Vorhaben und Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar machen, veröffentlichen, Barrieren abbauen, sich öffnen. Sie müssen transparenter werden, auch und gerade mit Hilfe der neuen Medien. Durchsichtig und transparent heißt dabei nicht gläsern. Es gibt Grenzen. Sie sind dem Schutz persönlicher Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie staatlichen (Sicherheits-)Interessen geschuldet. Diese sind mit dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf umfassende Transparenz in Einklang zu bringen.

Staatliches Handeln in Bayern muss transparenter werden, Informationen müssen leichter zugänglich sein. Die Vorhaben und Entscheidungsgrundlagen der Politik müssen nachvollziehbar zu sein. Der Zugang zu den Daten und Informationen der Verwaltung muss ohne Anspruch, niedrigschwellig und ohne Antragsverfahren gewährleistet werden.

Gesetzliche Situation in den Bundesländern

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) hat jede bzw. jeder das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Lange Zeit mangelte es allerdings an allgemein zugänglichen Quellen. Erst um die Jahrtausendwende wagten viele Bundesländer den Schritt zur Informationsfreiheit und die Bürgerinnen und Bürger erhielten auf Antrag Zugang zu amtlichen Informationen, unabhängig davon, ob sie von diesen Daten unmittelbar betroffen sind oder nicht. 1998 traten in Brandenburg, 1999 in Berlin, 2000 in Schleswig-Holstein und 2002 in Nordrhein-Westfalen jeweils Informationsfreiheitsgesetze in Kraft. Mittlerweile haben auch die Bundesländer Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, und Thüringen Informationsfreiheitsgesetze. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ist am 1. Januar

2006 in Kraft getreten. Es gilt für Bundesbehörden. Bislang haben dreizehn Bundesländer für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils eigene Informationsfreiheitsgesetze erlassen. In Hessen wurden mit den §§ 80 ff. des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82 (1)), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, Regelungen für die Informationsfreiheit geschaffen.

Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz haben weiterentwickelte Gesetze, die neben dem antragsgebundenen Informationszugang auch die Informationsbeschaffung über ein Online-Transparenzportal ermöglichen. Die neuen Transparenzgesetze schreiben vor, welche Informationen proaktiv von den öffentlichen Stellen in das Portal einzustellen sind. Die Bürgerinnen und Bürger können online auf die gewünschten Informationen zugreifen. So werden nicht nur Zeit und Verwaltungsaufwand, sondern auch Gebühren der Bürgerinnen und Bürger gespart.

In Bayern, Niedersachsen und Sachsen existieren keine Informationsfreiheitsgesetze und darüber hinaus keine Transparenzgesetze. In Niedersachsen gab es seit den ersten Entwürfen 2001 in jeder Legislaturperiode Anläufe, um ein Informationsfreiheitsgesetz auf den Weg zu bringen. Bislang gibt es aber weder dort ein Informationsfreiheitsgesetz noch ein Transparenzgesetz.

In Bayern blockieren CSU und Staatsregierung seit Jahren ein Informationsfreiheitsgesetz. Seit 2001 versuchten insgesamt zwölf parlamentarische Initiativen ein solches Gesetz für Bayern einzuführen.

Auf kommunaler Ebene sieht es mit der Informationsfreiheit in Bayern besser aus. Auch in Ermangelung eines bayernweiten Informationsfreiheitsgesetzes haben rund 80 Kommunen bisher für ihren eigenen Wirkungsbereich Informationsfreiheitssatzungen erlassen, darunter fast alle Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern. Diese Kommunen haben praktisch die Informationsfreiheit selbst in die Hand genommen.

Darüber hinaus verpflichten Spezialgesetze wie das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) auch Bundesländer ohne Informationsfreiheitsgesetze, Informationen zu Umwelt- und Verbraucherfragen herauszugeben. Daneben gibt es voraussetzungslose Ansprüche auf Informationen in einer Reihe von Spezialnormen wie z. B. im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV), im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), im Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG), Baugesetzbuch (BauGB), im Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und im Bayerischen Pressegesetz (BayPrG).

In Bayern gibt es das Bayerische Umweltinformationsgesetz (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 933, BayRS 2129-1-4-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Amtsblatt Nr. L 041 vom 14/02/2003 S. 0026 - 0032). Das BayUIG enthält in Art. 10 eine aktive Informationspflicht der Behörden für bestimmte Umweltinformationen.

Das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1 Abs. 138 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verpflichtet weder die Kommunen noch die staatlichen Behörden zur elektronischen Bereitstellung von Behördeninformationen oder zur elektronischen Akten- oder Registerführung. Zwar wurde das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, um einen Art. 36 (Recht auf Auskunft) ergänzt, der seit der Neukonzeption des BayDSG durch die Anpassung des BayDSG an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezoge-

ner Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) im BayDSG nunmehr Art. 39 (Allgemeines Auskunftsrecht) ist, allerdings stellt diese Vorschrift nur eine Kodifizierung des Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die auskunftspflichtige Stelle über die Erteilung einer Auskunft dar und schafft keinen eigenständigen Informationsanspruch. Art. 39 BayDSG stellt somit kein Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz und darüber hinaus kein Bayerisches Transparenzgesetz dar.

Informationsfreiheitsgesetz – Transparenzgesetz

Während Art. 39 BayDSG und das BayUIG im Wesentlichen den Bürgerinnen und Bürgern auch nur auf Antrag Zugang zu den vorhandenen Informationen gewähren, wird die Verwaltung in Bayern durch ein Transparenzgesetz in weit größerem Umfang als bisher verpflichtet, ihre Informationen auch aktiv in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, damit die Bürgerinnen und Bürger jederzeit darauf Zugriff haben. Das Gesetz dient der Vergrößerung der Transparenz und der Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung. Es schafft den voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu den bei der Verwaltung vorhandenen Informationen, um eine aktive Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung. Dazu wird eine elektronische Plattform (Transparenz-Plattform) geschaffen. Die vorgesehenen Änderungen sind nicht nur technischer Natur; sie sollen einen Kulturwandel im Staat, speziell in der Verwaltung, bewirken. Offenheit und Transparenz sollen Leitlinien für das Handeln der Verwaltung sein. Die Nachvollziehbarkeit politischer Entscheidungen wird dadurch erhöht und die Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe werden gefördert werden. Vor diesem Hintergrund stehen die Kosten nicht nur in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesetzeszielen, sondern es entsteht ein Mehrwert. Das Prinzip der Transparenz und Offenheit der Verwaltung wird mittel- bis langfristig zu einer besseren Akzeptanz verwaltungsbehördlicher Entscheidungen führen, sodass Nachfragen, Beanstandungen und Beschwerden aufgrund der Möglichkeit eines umfassenden und frühzeitigen Informationszugangs entfallen, Klagen vermieden und dadurch Kosten für die öffentlichen Haushalte reduziert werden. Die Erhöhung der Transparenz der Verwaltung schafft eine zukunftsweisende und nachhaltige Grundlage für die Verstetigung und Optimierung des demokratischen Gemeinwesens und generiert damit einen hohen gesellschaftlichen Nutzen.

Ziel eines Bayerischen Transparenzgesetzes ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen umfassend, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Auch das BayUIG und Art. 39 BayDSG enthalten Ausnahmen von der Auskunfts- bzw. Veröffentlichungspflicht u. a. zum Schutz öffentlicher Belange, Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, Schutz von personenbezogenen Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Die Regelungen des Gesetzes betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und haben keine Auswirkungen auf deren spezifische Lebenssituation.

Der Zugang zu Informationen soll, soweit möglich, barrierefrei erfolgen; das Gesetz berücksichtigt somit auch die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gesetz negative Auswirkungen für die mittelständische Wirtschaft hat. Durch die geplanten Regelungen werden keine neuen Verwaltungsaufgaben oder Informationspflichten für mittelständische Unternehmen eingeführt oder bestehende Pflichten geändert oder aufgehoben. Auch werden für mittelständische Unternehmen keine weiteren rechtlichen Handlungspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Langfristig wird das Gesetz Einsparungen bewirken, da der Aufbau der Transparenz-Plattform ein Baustein bei der weiteren Digitalisierung der Verwaltung darstellt und der damit zusammenhängende künftige elektronische Workflow erhebliche Effizienzreserven freisetzt. Weiterhin werden die transparenzpflichtigen Stellen durch die Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenz-Plattform von Einzelanfragen bzw. Mehrfachanfragen auf Antrag entlastet werden.

Die wichtigsten Regelungsinhalte eines Bayerischen Transparenzgesetzes

Die Verpflichtung der transparenzpflichtigen Stellen durch das Bayerische Transparenzgesetz, amtliche Informationen auf einer Transparenz-Plattform zu veröffentlichen, ist an die bestehenden Regelungen des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 27. November 2015 (GVBl. 2015, 383), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) geändert worden ist, angelehnt. Das Landestransparenzgesetz von Rheinland-Pfalz führte das dortige Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesumweltinformationsgesetz, das die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Amtsblatt Nr. L 041 vom 14/02/2003 S. 0026 - 0032), in nationales Recht umsetzt, zusammen und schaffte eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Informationszugangsrecht in Rheinland-Pfalz.

Der Gesetzentwurf für ein Bayerisches Transparenzgesetz regelt in seinem ersten Teil den Gesetzeszweck, um damit Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern, und die allgemeinen Bestimmungen. Transparenz und Offenheit werden zu Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Dies soll durch Errichtung einer elektronischen Plattform, der Transparenz-Plattform, gewährleistet werden, in der die Verwaltung Informationen von Amts wegen bereitstellt.

Die Verpflichtung, Informationen auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen und den Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren, besteht für Behörden des Landes und andere Stellen sowie - eingeschränkt - für Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Anders als § 1 Abs. 1 des Landestransparenzgesetzes von Rheinland-Pfalz soll das Bayerische Transparenzgesetz allerdings keinen Zugang zu Umweltinformationen umfassen. Der Zugang zu Umweltinformationen soll weiter durch das BayUIG gewährt werden. Diesbezüglich stellt Art. 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs klar, dass soweit besondere Rechtsvorschriften den weitergehenden Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des Art. 29 BayVwVfG den Bestimmungen des Bayerischen Transparenzgesetzes vorgehen.

Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des gegenständlichen Gesetzentwurfs für ein Bayerisches Transparenzgesetz sind Anspruchsberechtigte auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind. Damit wurde zum einen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Umweltinformationen übernommen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2008 – 4 C 13/07 (BVerwGE 130, 223-236). Zum anderen wird mit dieser Regelung der Transparenzgedanke weiter gestärkt. Auch bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts können damit nach dem Bayerischen Transparenzgesetz anspruchsberechtigt sein, soweit sie sich in einer den Bürgerinnen und Bürgern vergleichbaren Distanz zum Staat befinden, was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Umweltinformationen beispielsweise für Kirchengemeinden und Kommunen so anerkannt ist.

Der Begriff der Transparenzpflicht wird in Art. 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs legal definiert. Die Transparenzpflicht setzt sich zum einen aus der Pflicht, Informationen auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen, und zum anderen aus der Pflicht, den Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren, zusammen.

Welchen Stellen das Bayerische Transparenzgesetz Transparenzpflichten auferlegt, d. h. der Anwendungsbereich des Gesetzes, wird in Art. 3 des Gesetzentwurfs geregelt.

Nach Art. 7 Abs. 5 des Gesetzentwurfs sind die Kommunalverwaltungen formal von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterliegen gemäß Art. 7 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzentwurfs also ausdrücklich nicht der sich aus Art. 7 Abs. 1, 2 und 4 des Bayerischen Transparenzgesetzes ergebenden Veröffentlichungspflicht. Damit werden die aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen wie dem BayUIG bisher auch für die Kommunen geltenden Veröffentlichungspflichten durch das Gesetz nicht erweitert. Auch die Pflicht aufgrund kommunaler Informations-

freiheitssatzungen auf Antrag Zugang zu Informationen zu gewähren, bleibt hiervon unberührt. Der Gesetzentwurf enthält daher keine neuen, die Konnexität auslösenden Aufgaben für die Kommunen.

Die Nicht-Einbeziehung des kommunalen Bereichs in die Veröffentlichungspflichten nach dem Bayerischen Transparenzgesetz erscheint allerdings nicht unproblematisch. Es wird gerade der Teil der Verwaltung ausgenommen, der von Bürgerinnen und Bürgern in erster Linie in Anspruch genommen wird. Hierzu ist anzuführen, dass angesichts der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen von einer weitergehenden verpflichtenden Einbeziehung der Kommunen abgesehen wird. Eine künftig mögliche Einbeziehung der Kommunen in die weitergehenden Veröffentlichungspflichten steht dem nicht entgegen. Im Zuge der Evaluierung des Bayerischen Transparenzgesetzes kann auf der Grundlage der gemachten Erfahrungswerte – auch im Hinblick auf die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit für die Kommunen, Informationen von sich aus auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen – im Dialog mit den Kommunen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Bayerischen Transparenzgesetzes auf diese erörtert werden.

Das Bayerische Transparenzgesetz gilt auch nicht für den Bayerischen Rundfunk in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen. Es ist nicht zulässig, den Bayerischen Rundfunk Informationspflichten nach dem Bayerischen Transparenzgesetz zu unterwerfen. Die journalistisch-redaktionelle Tätigkeit muss geschützt werden. Art. 3 Abs. 7 des Gesetzentwurfs regelt daher ausdrücklich, dass das Gesetz für den Bayerischen Rundfunk nur gilt, soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Mit Blick auf die auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichenden Informationen ist in Art. 7 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs von „Zuwendungsvergaben“ und nicht von „Zuwendungsbescheiden“ die Rede. Hiermit wird einerseits die Verwaltung entlastet, andererseits kann auch die Transparenz erhöht werden. Durch diese Begrifflichkeit wird auch die Möglichkeit zur Veröffentlichung der Kerndaten in tabellarischer Form, d. h. im Listenformat eröffnet. Die damit verbundene Übersichtlichkeit erhöht insoweit die Transparenz.

Nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzentwurfs werden auf der Transparenz-Plattform auch Antworten der transparenzpflichtigen Stellen auf Anträge auf Informationszugang, soweit diese elektronisch zugänglich gemacht wurden, nach dem Grundsatz „access for one = access for all“ veröffentlicht. Auf eine Zustimmung der antragstellenden Person kommt es dabei nicht an. Zum einen kann die antragstellende Person zuweilen als Sachwalterin der Allgemeinheit dienen (BVerwGE 130, 236, 246), womit kein Individualinteresse bestehen kann, andere von der Kenntnisnahme der entsprechenden Informationen auszuschließen. Zum anderen dient es auch der Verwaltungsentlastung, wenn die transparenzpflichtigen Stellen nicht wiederholt Informationsanträge bearbeiten müssen, die auf denselben Gegenstand gerichtet sind.

Der zweite Teil des Gesetzentwurfs für ein Bayerisches Transparenzgesetz befasst sich mit der Transparenz-Plattform, ihren Inhalten und ihrer Nutzung. Auf der Transparenz-Plattform werden die Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht.

Der dritte Teil regelt den Informationszugang auf Antrag, für den ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht dargelegt werden muss.

Im vierten Teil sind die Belange aufgeführt, die einer Veröffentlichung oder einem Informationszugang auf Antrag entgegenstehen können. Neben entgegenstehenden öffentlichen Belangen und dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses sind dies auch überwiegend grundrechtlich geschützte andere Belange wie der Schutz personenbezogener Daten. Insbesondere dem ausreichenden Schutz personenbezogener Daten wird in dem Gesetzentwurf Rechnung getragen, indem in Art. 16 des Gesetzentwurfs eine Bestimmung vorgesehen ist, die die Unkenntlichmachung personenbezogener Daten regelt. Auch hinsichtlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sieht Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs eine ausreichende Regelung vor, um den Schutz solcher geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu gewährleisten. Aufgenommen ist auch eine Bestimmung, die die Abwägung im Falle entgegenstehender schützenswerter Belange konkretisiert. Art. 17 des Gesetzentwurfs stellt klar, dass die nach den Bestimmungen des Art. 14 sowie Art. 15 und 16 durchzuführende

Abwägung in Art. 17 lediglich eine Konkretisierung erfährt. Damit ist eine „doppelte Abwägung“ ausgeschlossen.

Im fünften Teil des Gesetzes ist die Gewährleistung von Transparenz und Offenheit durch staatliche Stellen geregelt. Neben einer Bestimmung zur Förderung der Transparenzpflicht der Verwaltung durch die Staatsregierung sind hier die Aufgaben und die Stellung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit beschrieben, der oder dem ein Beirat unterstützend zur Seite gestellt wird. Weitere Bestimmungen regeln die Überwachung, Ordnungswidrigkeiten und den Rechtsweg. Auch eine Evaluation des Gesetzes ist vorgesehen; diese soll nach vier Jahren erfolgen.

Im sechsten Teil sind die Kosten, eine Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Übergangsbestimmungen und Änderungsbestimmungen und das Inkrafttreten geregelt. Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs stellt die Staatsregierung die vollständige Funktionsfähigkeit der Transparenzplattform für die obersten Landesbehörden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes sicher. Im Hinblick auf die noch nicht flächendeckend eingeführte elektronische Akte (E-Akte) wurde ein gestuftes Verfahren gewählt. Bezüglich der Veröffentlichungspflichten gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 11 des Gesetzes gilt eine Frist von drei Jahren für die obersten Staatsbehörden. Für die oberen und unteren Staatsbehörden sowie für die übrigen transparenzpflichtigen Stellen soll die vollständige Funktionsfähigkeit innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährleistet werden. Mit diesem zeitlich gestuften Vorgehen wird der Verwaltungsaufwand bei der Wahrnehmung der Veröffentlichungspflichten in der Phase bis zur allgemeinen Einführung der E-Akte in vertretbarer Weise gestaltet.

Kosten eines Bayerischen Transparenzgesetzes

Das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz wurde im Jahre 2012 evaluiert. Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Februar 2009 wurden nach Feststellungen des Berichts dem Institut für Gesetzesfolgenabschätzung von den im Geltungsbereich des Landestransparenzgesetzes befindlichen öffentlichen Stellen 896 Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz gemeldet. Zwischen den Jahren 2009 und 2011 war eine deutliche Zunahme erkennbar. Während im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Landesinformationsfreiheitsgesetzes in Rheinland-Pfalz 139 Anfragen auf Informationszugang gestellt wurden, waren es im Jahr 2010 204 und im Jahr 2011 553 Anträge. Das Landesinformationsfreiheitsgesetz hat nach den Feststellungen des Berichts allerdings kaum zu Veränderungen der Geschäftsprozesse sowie der Organisations- und Personalstruktur der rheinland-pfälzischen Behörden geführt. Befürchtungen, dass der Zugang zu Informationen auf Antrag nach dem Bayerischen Transparenzgesetz wegen eines sprunghaften Anstiegs von Anträgen zu einer erheblichen Belastung der öffentlichen Verwaltung auch in Bayern führen würde, entbehren daher jeglicher Grundlage.

Über die finanziellen Auswirkungen des Bayerischen Transparenzgesetzes auf den Staatshaushalt und die Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften in Bayern kann die nachfolgend wiedergegebene Kostenschätzung der Umsetzung des Transparenzgesetzes Rheinland-Pfalz eine gewisse Orientierung geben.

Bei der Prognose der Kosten für die Umsetzung des Transparenzgesetzes Rheinland-Pfalz wurde zwischen den einmaligen Kosten (Einführungskosten und Evaluierungskosten) und den laufenden Kosten (Betriebskosten) und innerhalb beider Kategorien zwischen haushaltswirksamen Kosten (d.h. Kosten, denen entsprechende Ausgaben gegenüberstehen) und haushaltsunwirksamen Kosten (d. h. insbesondere Kosten für den Einsatz vorhandenen Personals) unterschieden. Die nachfolgende Kostenschätzung zum Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz gibt den Kenntnisstand vom Mai 2015 wieder. Die Posten der Kostenschätzung beruhen auf unterschiedlichen Grundlagen. Die einmaligen Kosten waren zum sehr geringen Teil bereits bekannt und abgerechnet, im Übrigen beruhte die Prognose der einmaligen Kosten auf dem Ergebnis entsprechender Abschätzungen in den eingerichteten Teilprojekten zur Umsetzung des Transparenzgesetzes. Die Prognose der laufenden Kosten beruhte bezüglich der haushaltswirksamen Kosten insbesondere auf Untersuchungen der zuständigen Teilprojekte bezüglich der nicht haushaltswirksamen Kosten insbesondere auf den Ergebnissen durchgeführter Ressortumfragen. Bei der Kostenbetrachtung wurde die Existenz einer E-Akte vorausgesetzt. Die reine Übermittlung eines Dokuments, das mithilfe der E-Akte geführt

wird, zur Transparenz-Plattform führte bei dieser Voraussetzung daher nicht zu einem nennenswerten (Mehr-)Aufwand.

Der (nicht haushaltswirksame) Personalaufwand pro Jahr wurde anhand folgender Parameter ermittelt: geschätzte Fallzahlen x durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Fall = Zeitaufwand für den Tatbestand. Zeitaufwand für den Tatbestand / real zur Verfügung stehende Jahresarbeitszeit (durchschnittliche Jahresarbeitsstunden Beamte = 1 585 h x 60 Min = 95 100 Min. - 20 % persönliche und sachliche Verteilzeiten = 76 080 Min.) = Anzahl Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Im Gesamtergebnis wurden die Kosten für das Land Rheinland-Pfalz für die Umsetzung des dortigen Landestransparenzgesetzes auf der Grundlage der durchgeführten und nachstehend beschriebenen Detailuntersuchungen wie folgt geschätzt:

– Im Bereich der einmaligen Kosten ergaben sich für den Einführungszeitraum 2016 bis 2019 haushaltswirksame Kosten von insgesamt rd. 2.927.000 Euro sowie nicht haushaltswirksame Kosten für den Einsatz eigenen Personals im Umfang von insgesamt 219 600 Min. bzw. rd. 2,9 VZÄ.

– Im Bereich der laufenden Kosten ergaben sich pro Jahr haushaltswirksame Kosten von rd. 1.585.000 Euro sowie nicht haushaltswirksame Kosten für den Einsatz eigenen Personals im Umfang von rd. 4 149 000 Min. bzw. rd. 55 VZÄ p. a.

Die in Rheinland-Pfalz durchgeführte Schätzung der Kosten zur Umsetzung des Landestransparenzgesetzes ergab für einzelne Maßnahmen und Teilprojekte, die auch für die Umsetzung des Bayerischen Transparenzgesetzes erforderlich sind, folgendes Bild:

1. Für den Aufbau der Transparenz-Plattform in Rheinland-Pfalz wurden die voraussichtlichen Kosten mit 2.095.000 Euro angegeben. Da die Transparenz-Plattform über eine Rückmeldefunktion insbesondere zur Erfassung von Rückmeldungen, zu deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen sowie zur Kontrolle der Fristen für die Rückmeldungen verfügt, müssen die Kosten einer Clearingstelle berücksichtigt werden, die sich um das Management der Anfragen und sonstigen Anliegen kümmert. Für den Aufbau dieser Clearingstelle wurde – bei Besetzung mit drei Personen – von einmaligen Einrichtungskosten von 17.733 Euro (3 x 5.911 Euro) ausgegangen. Die Erfahrungen aus Hamburg zeigen, dass für den laufenden Betrieb der Clearingstelle mindestens drei Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zusätzlich benötigt werden, für die Kosten von rund 285.000 Euro pro Jahr anfallen.

2. Da gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz ein Zugang zur Transparenz-Plattform auch in Dienstgebäuden der Landesverwaltung gewährleistet werden soll, beispielsweise über dort ohnehin vorhandene öffentliche Internetzugänge oder durch Bereitstellung von speziellen PCs bzw. Tabletcomputern, wurde als Investitionsbedarf für die damit bezweckte Sicherstellung des Informationszugangs auch für sog. Offliner von der Neuanschaffung je eines Standard-PCs einschließlich der erforderlichen Software in jeder Sitzgemeinde mit geeigneten Dienststellen einer Landesbehörde ausgegangen. Bei insgesamt rd. 300 Sitzgemeinden mit geeigneten Dienststellen von Landesbehörden (ohne Polizeidienststellen) sowie Hard- und Softwarekosten von rd. 500 Euro pro Gerät errechneten sich Investitionskosten von 150.000 Euro. Auch nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs soll in Dienstgebäuden der Staatsverwaltung ein Zugang zur Transparenz-Plattform ermöglicht werden. Daher müssen auch in Bayern Kosten für Investitionen in Hard- und Software berücksichtigt werden.

3. Für ein Qualifizierungskonzept mit Präsenzschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Bewältigung der rechtlichen und technisch-organisatorischen Anforderungen in mehreren Modulen für unterschiedliche Zielgruppen und E-Learning-Module wurden in Rheinland-Pfalz Kosten in Höhe von schätzungsweise 624.000 Euro veranschlagt. Der Berechnung lag die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur E-Akte ermittelte Gesamtzahl von 39 000 Arbeitsplätzen in der Landesverwaltung, 780 Gruppen zu je 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und ein durchschnittlicher Tagessatz pro Schulung in Höhe von 800 Euro zugrunde. Davon sollten Kosten in Höhe von 46.400 Euro auf die obersten Landesbehörden entfallen, 577.500 Euro auf den nachgeordneten Bereich.

4. Da die Kosten für die Evaluierung des Transparenzgesetzes Rheinland-Pfalz sich zum Zeitpunkt der Kostenschätzung nicht genau beziffern ließen, da diese unter anderem vom konkreten Evaluationsauftrag als abhängig gesehen wurde, wurden Kosten in Höhe von bis zu 40.000 Euro angesetzt.
5. Bezüglich des Personalaufwands für die Projektmitarbeiter aus den Ressorts wurde zwischen der teilprojektübergreifenden Projektkoordination und den einzelnen Teilprojekten unterschieden. Im Bereich der teilprojektübergreifenden Projektkoordination wurde aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit von rund 35 Sitzungen (Sitzungen der Projektgruppe Transparenzgesetz und Teilprojektleitertreffen) pro Jahr im Einführungszeitraum 2016 bis 2019 ausgegangen. Bei durchschnittlich sechs Teilnehmern je Sitzung und einer durchschnittlichen Sitzungsdauer von 90 Min. ergab sich im Bereich der teilprojektübergreifenden Projektkoordination über den gesamten Einführungszeitraum – ohne Berücksichtigung der Sitzungsvor- und Nachbereitung – ein nicht (mehr-)ausgabewirksamer Personalaufwand von 18 900 Min. pro Jahr, insgesamt also ein Personalaufwand von 75 600 Min. Im Bereich der fünf Teilprojekte Recht, Organisation, E-Akte, Technik und Partizipation war im Einführungszeitraum, d. h. nach Inkrafttreten des Gesetzes, zu berücksichtigen, dass der Personalaufwand im Teilprojekt Recht abnehmen werde, dass der Personalaufwand im Teilprojekt E-Akte nicht unmittelbare Folge einer Regelung des Gesetzes ist und dass im Teilprojekt Partizipation nach Verabschiedung des Gesetzes vermutlich kein wesentlicher Personalaufwand mehr entstehen würde. Für das Teilprojekt Recht wurde daher im Einführungszeitraum von jeweils zehn Sitzungen und für die Teilprojekte Organisation und Technik von jeweils fünfzehn Sitzungen pro Jahr ausgegangen. Bei durchschnittlich zehn Teilnehmern je Sitzung und einer durchschnittlichen Sitzungsdauer von 90 Min. ergab sich im Bereich der genannten drei Teilprojekte über den gesamten Einführungszeitraum – ohne Berücksichtigung der Sitzungsvor- und Nachbereitung – ein nicht (mehr-)ausgabewirksamer Personalaufwand von 36 000 Min. pro Jahr, insgesamt also ein Personalaufwand von 144 000 Min.
6. Die laufenden Kosten für den Betrieb und die Pflege der Geschäftsprozesse zur Wahrnehmung der Veröffentlichungspflichten auf der Transparenz-Plattform ergaben sich im Wesentlichen in Abhängigkeit zu der angestrebten elektronischen Aktenführung in der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz, deren Einführung Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung und hierzu notwendiger Kostenprognose war.
7. Die laufenden jährlichen Schulungskosten zur Gewährleistung eines einheitlichen Standards wurden in Rheinland-Pfalz mit zehn Prozent der möglichen ursprünglichen Schulungskosten angesetzt. Die Kosten wurden danach mit insgesamt 62.400 Euro beziffert. Davon sollten Kosten in Höhe von 4.640 Euro auf die obersten Landesbehörden entfallen und 57.760 Euro auf den nachgeordneten Bereich.
8. Da beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit neue Aufgaben durch das Transparenzgesetz anfallen wie Schulungsbedarf in Behörden zur Anwendung des Bayerischen Transparenzgesetzes, Unterstützungsbedarf bei den Bürgerinnen und Bürgern im Hinblick auf das Bayerische Transparenzgesetz, Kontrolle der Veröffentlichungspflichten der Behörden, Überprüfung der Einschätzung der Behörden, ob Veröffentlichungen Rechte Dritter entgegenstehen, entsteht ein zusätzlicher Aufwand beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

   In Rheinland-Pfalz war man der Meinung, dass dieser zusätzliche Aufwand nur abgedeckt werden könne, wenn an anderer Stelle Abstriche gemacht würden, was man allerdings nur für einen begrenzten Zeitraum für vertretbar hielt.
9. Darüber hinaus werden zusätzliche Mittel für den gesetzlich vorgesehenen Beirat für die Informationsfreiheit benötigt. Um die Funktionsfähigkeit eines mit Experten und Sachverständigen besetzten Beirates zu gewährleisten, ist es notwendig, für jedes Kalenderjahr einen Betrag im Haushalt vorzusehen. Dieser wurde in Rheinland-Pfalz mit 5.000 Euro angesetzt. Der Betrag soll zum einen zur Finanzierung der Fahrt- und Übernachtungskosten von weit anreisenden Mitgliedern und der Ver-

pflegung der Beiratsmitglieder dienen und zum andern für Aufwandsentschädigungen für Vortragende und Experten in den Sitzungen des Beirates verwendet werden.

10. Ein laufender nicht (mehr-)ausgabewirksamer Personalmehraufwand resultiert für die transparenzpflichtigen Stellen insbesondere aus der Wahrnehmung von Veröffentlichungspflichten gemäß Art. 7 Abs. 1 sowie einiger sonstiger Bestimmungen. Der größte Teil der nach Art. 7 Abs. 1 zu veröffentlichenden Informationen ist statischer Natur, so dass eine Aktualisierung hier grundsätzlich nicht erforderlich ist. Sollte ausnahmsweise eine nachträgliche Änderung bei diesen Informationen eintreten, z. B. weil aufgrund eines Gerichtsverfahrens ein Zuwendungsbescheid geändert werden muss, so sind entsprechende Kosten bereits in der Aufstellung zu Art. 7 Abs. 1 enthalten, da das grundsätzliche Prozedere von Transparenz- und Daten-Plattformen vorsieht, dass insoweit korrigierte Versionen zusätzlich zur Ursprungsversion bereitgestellt werden. In den wenigen Fällen von sich (kontinuierlich) ändernden Daten, nämlich bei den Statistik- und Geodaten, erfolgt schon jetzt eine ständige Aktualisierung. Im Ergebnis dürfte aus dem Aktualisierungserfordernis also kein beachtlicher Mehrbedarf entstehen.

11. Die transparenzpflichtigen Stellen treffen nach Art. 9 Abs. 1 praktische Vorkehrungen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern, insbesondere durch die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen. Die Ausgestaltung der Verpflichtung für die Bestellung von Beauftragten oder Auskunftsstellen obliegt der Organisationshoheit der transparenzpflichtigen Stellen. Durch die Benennung eines zentralen Ansprechpartners, der eine Bündelungs- und Koordinierungsfunktion wahrnimmt, können Synergieeffekte effektiv genutzt werden. Ein beachtlicher Mehraufwand wird – vorbehaltlich bestehender Prognoseunsicherheiten – nicht erwartet. Auch durch die Führung von Verzeichnissen werden keine Mehrkosten entstehen.

12. Die transparenzpflichtigen Stellen sollen die Umsetzung des Bayerischen Transparenzgesetzes durch einen Beauftragten fördern; soweit möglich soll diese Aufgabe dem behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen werden. Zudem sollen sich Betroffene an den behördlichen Informationsbeauftragten wenden können, wenn nach ihrer Auffassung dem Anspruch auf Informationszugang nicht hinreichend Rechnung getragen wurde. Ein beachtlicher Mehraufwand aus der Wahrnehmung der Beauftragtenfunktion wird – vorbehaltlich bestehender Prognoseunsicherheiten – allerdings nicht erwartet.

13. Nach der Untersuchung der laufenden nicht haushaltswirksamen Kosten auf der Grundlage der Ergebnisse der Ressortumfragen wurde für das Land Rheinland-Pfalz insgesamt ein Personalmehraufwand von jährlich 4 148 519 Min. bzw. rd. 55 VZÄ prognostiziert. Allerdings war dieser Mehraufwand im Wesentlichen durch zwei Veröffentlichungstatbestände im Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 8) verursacht, die überwiegend die nachgeordneten Geschäftsbereiche zweier Landesbetriebe betrafen. Im Hinblick auf die Fünf-Jahres-Frist nach Inkrafttreten des Gesetzes zur vollständigen Umsetzung der Transparenzpflichten (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz) bestand für die Landesverwaltung in Rheinland-Pfalz ausreichend Zeit, sich auf einen entsprechenden Mehraufwand einzustellen und einem späteren Haushaltsgesetzgeber überlassen, über stellenmäßige Notwendigkeiten im Lichte der praktischen Umsetzungserfahrungen auf der Ebene der obersten Landesbehörden zu entscheiden. Von dem jährlichen Gesamtpersonalmehraufwand für das Land im Bereich der laufenden nicht haushaltswirksamen Kosten von 4 148 519 Min. verblieb nach Abzug der auf die beiden Landesbetriebe entfallenden Aufwände noch ein Anteil von 283 139 Min. bzw. rd. 3,7 VZÄ, der sich auf alle übrigen Landesbehörden verteilte. Der sich für die übrigen Landesbehörden in Rheinland-Pfalz danach ergebende Personalmehraufwand war damit nicht geeignet, einen Mehrbedarf an Stellen in diesen übrigen Landesbehörden zu begründen. Diese Erfahrungen sollte man auch für die Staatsverwaltung des Freistaates Bayern berücksichtigen.

14. Die Evaluierung des Bayerischen Transparenzgesetzes nach Ablauf von vier Jahren (vgl. Art. 25) soll nicht zuletzt zur weiteren Absicherung der Kostenprognose, insbesondere auch bezüglich der Aufwandsabschätzung für den nachgeordneten Bereich, genutzt werden.
15. Gebühreneinnahmen aus nach Art. 7 des Bayerischen Transparenzgesetzes zu veröffentlichenden Informationen werden lediglich im Bereich der Geodaten erzielt werden. Ein Großteil dieser Einnahmen stammt dabei von öffentlichen Auftraggebern (Ressorts und kommunale Gebietskörperschaften). Darüber hinaus werden jährliche Einnahmen von externen Kunden erzielt, die teilweise allerdings im Kleinbetragsbereich liegen.

B) Im Einzelnen

Zu Art. 1 (Zweck des Gesetzes):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 definiert den Zweck des Gesetzes, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen umfassend, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Transparenz und Offenheit der Verwaltung sollen so vergrößert werden.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 formuliert die mit dem Zugang zu amtlichen Informationen verfolgten Ziele. Mit dem Zugang sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Bevölkerung gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, politische Entscheidungen leichter nachvollziehbar und die Möglichkeiten des Internets für einen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden. Die hier angesprochene gesellschaftliche Kontrolle lässt die staatsorganisationsrechtlichen Regelungen unberührt. Auf der Transparenz-Plattform werden Informationen frei zugänglich gemacht. Die Rückmeldefunktion im Sinne des Art. 6 Abs. 3 ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern, das Informationsangebot aktiv zu bewerten und somit mitzugestalten. Diese verstärkte demokratische Teilhabe soll für möglichst alle Verwaltungsbereiche gelten.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 manifestiert Offenheit und Transparenz als Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Damit wird der erstrebte Kulturwandel in der Verwaltung ermöglicht. Gleichzeitig stellt die Regelung klar, dass es auch Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen gibt. Hierdurch wird deutlich, dass ein transparenter und offener Staat kein gläserner Staat ist.

Zu Art. 2 (Anspruch auf Zugang zu Informationen):

Die Vorschrift unterscheidet in Abs. 1 und 2 zwischen der Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenz-Plattform und einem Antragsrecht auf Zugang zu Informationen.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 legt fest, dass eine elektronische Transparenz-Plattform errichtet und betrieben wird, auf der Informationen von Amts wegen bereitgestellt werden. Neben den natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts hat auch jede nicht rechtsfähige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber den in Art. 3 genannten Stellen nach Maßgabe dieses Gesetzes einen einklagbaren Anspruch auf Bereitstellung und Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenz-Plattform im Rahmen der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht und auf Zugang zu den auf der Transparenz-Plattform vorhandenen Informationen. Dieser Anspruch besteht nach Satz 3 auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind. Die Erweiterung des Rechts auf Informationszugang zur Transparenz-Plattform oder im Antragsverfahren dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Umweltinformationen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.02.2008 – 4 C 13/07 – (BVerwGE 130, 223-236) klargestellt, dass nach der Zielsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Amtsblatt Nr. L 041 vom 14/02/2003 S. 0026 – 0032) der Informationsanspruch als ein Jedermann-Recht „der" Öffentlichkeit konzipiert ist. „Jeder" Person soll rechtlich möglichst uneingeschränkt und faktisch möglichst ungehindert der Zugang zu Informationen über die Umwelt eröffnet werden, weil damit – wie auch der Erwägungsgrund Nr. 1 der Umweltinformationsrichtlinie deutlich mache – letztendlich der Umweltschutz verbessert werde. Die weite Auslegung des Begriffs des Antragstellers entspreche der weiten Zielsetzung des mit Gesetz vom 9. Dezember 2006 in Bundesrecht transformierten Aarhus-Übereinkommens (BGBl II S. 1251). Der Begriff des Antragstellers sei nicht zwingend auf natürliche und juristische Personen beschränkt. Nach Sinn und Zweck der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Amtsblatt Nr. L 041 vom 14/02/2003 S. 0026 – 0032) (Umweltinformationsrichtlinie) und der sie ausfüllenden Umweltinformationsgesetze kämen daher auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen als Anspruchsberechtigte in Betracht, sofern sie organisatorisch hinreichend verfestigt seien.

Diese anhand der Umweltinformationen entwickelte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Umweltinformationsrichtlinie wird im Interesse größtmöglicher Transparenz auf die amtlichen Informationen nach diesem Gesetz übertragen. Anspruchsberechtigt nach dem Bayerischen Transparenzgesetz sind damit z. B. im Bereich der Selbstverwaltung Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchengemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Grundrechtsträger wie Rundfunkanstalten oder Hochschulen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 normiert den Zugang zu Informationen auf Antrag, wobei ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht geltend gemacht werden muss.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt den Vorrang besonderer Rechtsvorschriften. Art und Umfang der Veröffentlichung richten sich nach den speziellen Regelungen des jeweiligen Fachrechts. Der Vorrang gilt für solche Vorschriften, die einen Informationszugang von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, wie zum Beispiel die bereichsspezifischen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, und den §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, oder die Regelungen zur Einsicht ins Grundbuch.

Der Vorrang besonderer Rechtsvorschriften nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die jeweiligen gebührenrechtlichen Regelungen.

Auskunftsansprüche nach diesem Gesetz und allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Ansprüche nach Art. 29 BayVwVfG bestehen jedoch nebeneinander. Das Gesetz schafft damit eine Rückausnahme vom Vorrang. Damit eröffnet es einen Informationsfreiheitszugang auch außerhalb laufender Verfahren und für Nicht-Verfahrensbeteiligte.

Zu Art. 3 (Anwendungsbereich, transparenzpflichtige Stellen):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und bestimmt, welche Institutionen transparenzpflichtige Stellen sind. Transparenzpflichtige Stellen nach diesem Gesetz sind u. a. die Behörden des Freistaates Bayern sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben.

Transparenzpflichtige Behörden sind insbesondere die Staatskanzlei und die Ministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden sowie weitere Behörden nach Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG.

Unter den Begriff der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts fallen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Dabei ist es für das Bestehen der Transparenzpflicht unerheblich, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Voraussetzung ist aber, dass die Behörde Verwaltungstätigkeit ausübt, für deren Annahme allein darauf abzustellen ist, dass die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe darstellt.

Rechtsetzung und Rechtsprechung werden ausdrücklich nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst (vgl. auch Abs. 4 und 5; vgl. allerdings Art. 7 Abs. 1 Nr. 14).

Das Gesetz gilt nicht für Behörden, soweit diese im Wege der Organleihe für den Bund oder sonstige Dritte tätig werden. Bei der Organleihe ist das Recht des Entleihers maßgeblich. Informationszugangsansprüche richten sich daher nach dem Recht des Entleihers. Das Gesetz ist hier lediglich insoweit anwendbar, als es um das „Verleihen“ der Behörde an einen anderen Rechtsträger als solches geht, beispielsweise um Informationen zu den vereinbarten Konditionen der Organleihe.

Für die in Abs. 1 genannten Stellen gilt die Transparenzpflicht grundsätzlich uneingeschränkt. Die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben nur eine eingeschränkte Veröffentlichungspflicht. Dies gilt allerdings nicht für die Pflicht, auf Antrag Zugang zu Informationen zu gewähren.

Die Einbeziehung in den Anwendungsbereich des Gesetzes gilt auch in dem Fall, dass durch die vorstehend genannten Behörden Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union ausgeführt wird, sofern dieses keine Spezialregelungen enthält. Diese Spezialregelungen gehen diesem Gesetz als höherrangiges Gesetz vor.

Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu amtlichen Informationen, Erteilung von Auskünften oder Akteneinsicht gewähren, bleiben durch das Gesetz ebenfalls unberührt. Damit wird der allgemeine Grundsatz zum Tragen gebracht, dass ein Spezialgesetz einem allgemeinen Gesetz vorgeht. Daher wird der freie Zugang zu Umweltinformationen nach Art. 3 ff. BayUIG gewährt und die Verbreitung von Umweltinformationen regelt sich nach Art. 10 f. BayUIG.

Je nach Ausgestaltung der Spezialregelungen kann im Einzelfall ein hilfsweiser Rückgriff auf die Regelungen dieses Gesetzes zugelassen sein, die Subsidiarität kann aber auch eine Sperrwirkung im Sinne des Verbots der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes entfalten.

Zu Abs. 2:

Satz 1 stellt klar, dass dem vorliegenden Gesetz der Behördenbegriff des Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG zugrunde liegt. Für das Bestehen der Transparenzpflicht ist es unerheblich, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient.

Um den Anspruch auf Informationszugang zu amtlichen Informationen umfassend auszugestalten, gewährt Satz 2 den Zugang nicht nur im Fall der Beleihung, sondern auch dann, wenn sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben privater Personen oder Unternehmen bedient, ohne diese zu beleihen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die privaten Personen oder Unternehmen aufgrund vertraglicher Beziehungen öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Ob eine juristische Person des öffentlichen Rechts die absolute Mehrheit von Anteilen einer Gesellschaft hält, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist dabei unerheblich. Die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes würde angesichts der den Behörden zunehmend eröffneten Möglichkeiten, bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf privatrechtliche Organisations- und Handlungsformen zurückzugreifen, verfehlt, wenn sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auch auf diese Personen des Privatrechts erstrecken würde. Allerdings sind die besonderen gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungspflichten auch von Bediensteten öffentlicher Stellen zu beachten

und können vom Gesetzgeber nicht gelockert werden. Die transparenzpflichtige Behörde wird deshalb nur solche Informationen zugänglich machen können, für die dies nach dem Gesellschaftsrecht zulässig ist. Die Behörde kann jedoch in dem zugrunde liegenden (Gesellschafts-) Vertrag auf eine Bindung an dieses Gesetz hinwirken.

Anspruchsgegner ist grundsätzlich die Behörde, die sich zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient. Im Fall der Beleihung ist dies die oder der Beliehene selbst (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2).

Der Antrag ist gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes an die transparenzpflichtige Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat.

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts sind gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 auch transparenzpflichtige Stellen, wenn sie z. B. aufgrund eines Vertrags Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder Dienstleistungen erbringen. Mit „Aufgaben“ sind sämtliche Dienstleistungen oder Zuständigkeiten gemeint, deren Erledigung der juristischen Personen des Privatrechts oder natürlichen Person obliegt. Die Aufgabe ist öffentlich, wenn die Öffentlichkeit an ihrer Erfüllung ein maßgebliches Interesse hat, also wenn sie dem Gemeinwohl dient. Anders als öffentlich-rechtliche Aufgaben sind öffentliche Aufgaben nicht nur solche, deren Erledigung durch Rechtssatz zugewiesen ist. Es kommt für das Vorliegen einer öffentlichen Aufgabe allein darauf an, dass die Tätigkeit im Sinne des Gemeinwohls erbracht wird und erforderlich ist. Eine Aufgabe dient regelmäßig dann dem Gemeinwohl in diesem Sinn, wenn ihre Erfüllung unterschiedslos allen Nutzerinnen und Nutzern und deren Anliegen dient und sie mit spezifischen Allgemeinwohlverpflichtungen verknüpft sowie ohne Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit jedes einzelnen Vorgangs erbracht wird. Leistungen der Daseinsvorsorge sind Regelbeispiele für öffentliche Aufgaben. Aufgaben der Daseinsvorsorge sind z. B. Leistungen in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, Transport und Verkehr sowie Abfallentsorgung.

Von dem Behördenbegriff im Sinn des Gesetzes werden auch Personen des Privatrechts erfasst, die der bestimmenden Kontrolle des Freistaates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Entscheidend ist, dass Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, von staatlicher Seite kontrolliert werden, wobei die allgemeine ordnungsrechtliche Überwachung, der alle unterliegen, für die Annahme einer Kontrolle nicht ausreicht.

In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ist der Antrag unmittelbar an die private transparenzpflichtige Stelle zu richten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 4).

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 wird der Begriff Kontrolle definiert. Dieser ist nicht mit Fach-, Dienst- oder Rechtsaufsicht oder verwaltungsrechtlicher Überwachungstätigkeit gleichgesetzt. Es geht darum, dass die natürliche oder juristische Person des Privatrechts, der sich die Behörde bedient, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonderen Pflichten unterliegt, über besondere Rechte verfügt oder die Kontrollinstanz die unternehmerischen Entscheidungen beeinflussen kann.

Eine Kontrolle im Sinne der Vorschrift ergibt sich im Einzelfall beispielsweise aus Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstigen Bestimmungen, welche die Tätigkeit der Privatrechtsperson regeln. Diese Kontrolle umfasst damit auch die allgemeine und spezielle Wirtschaftsüberwachung. So kann die gesellschaftsrechtliche Kontrolle von Privatrechtspersonen, wie z. B. die Anteilseignerschaft des Staates an privatrechtlich geführten Unternehmen der Daseinsvorsorge, dazu führen, dass das Unternehmen als transparenzpflichtige Stelle anzusehen ist. Auch privatrechtlich organisierte, aber staatlich beherrschte Unternehmen der Wasserwirtschaft können erfasst sein. Gleiches gilt z. B. für Privatrechtspersonen, die Aufgaben der Forstverwaltung wahrnehmen.

Zu Abs. 4:

Dieses Gesetz gilt nicht für den Landtag, soweit er parlamentarische Angelegenheiten wahrnimmt (insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Staatsregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Landtags und seiner Mitglieder – z. B. in Immunitätsangelegenheiten – und bei Petitionen).

Dem Gebot größtmöglicher Transparenz hat der Landtag im Übrigen bereits dadurch entsprochen, dass er im Rahmen seiner Autonomie den Grundsatz weitgehender Verhandlungsöffentlichkeit ausgeformt hat. Dem entspricht insbesondere die nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. April 2020 (GVBl. S. 223) geändert worden ist, erfolgende Veröffentlichung von Drucksachen und Niederschriften in der Vollversammlung (vgl. §§ 181, 182 BayLTGeschO).

Zu Abs. 5:

Nach Abs. 5 sind Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen, es sei denn, sie üben ausnahmsweise Verwaltungstätigkeit oder Aufgaben der Justizverwaltung aus (vgl. allerdings Art. 7 Abs. 1 Nr. 14).

Zu Abs. 6:

Abs. 6 regelt, dass das Bayerische Transparenzgesetz für den Obersten Rechnungshof (ORH) nur gilt, soweit antragstellenden Personen durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewährt wird, wenn dieses abschließend festgestellt wurde.

Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Dies gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf die Tätigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des ORH.

Zu Abs. 7:

Abs. 7 stellt klar, dass nach diesem Gesetz keine Transparenzpflichten für den Bayerischen Rundfunk (BR) in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen bestehen. In Bezug auf die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durch den BR bedarf eine Geltung dieses Gesetzes einer staatsvertraglichen Regelung.

Zu Abs. 8:

Nach Abs. 8 gilt dieses Gesetz für Hochschulen, Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Schulen und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden.

Zu Abs. 9:

Nach Satz 1 sind die Sparkassen und Sparkassenverbände und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Ebenso ausgenommen vom Anwendungsbereich des Gesetzes bleiben die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der freien Berufe.

Ungeachtet der für diese Stellen durch andere gesetzliche Regelungen bestehenden Transparenz- und Informationspflichten normiert dieses Gesetz hier die Eigenverantwortung dieser Stellen für Transparenz und Offenheit (s. Satz 2).

Zu Abs. 10:

Abs. 10 nimmt Vorgänge der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus. Die Informations- und Veröffentlichungspflichten der Informationsgesetze des Bundes und der Länder sind im steuerrechtlichen Verfahren durch die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Arti-

kel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, begrenzt. Der Offenbarungspflicht der Steuerpflichtigen im steuerrechtlichen Verfahren ist die Verpflichtung der Verwaltung immanent, mit diesen Daten besonders vertrauensvoll umzugehen. Deshalb regeln die §§ 30 ff. AO die Weitergabe der Daten nur unter bestimmten – engen – Voraussetzungen als besondere Form der Amtsverschwiegenheit.

Um Abgrenzungsschwierigkeiten und aufwändige Verwaltungsverfahren zu vermeiden, ist die Anordnung der Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes auf Vorgänge der Steuerfestsetzung, der Steuererhebung und der Vollstreckung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen angesichts der Bedeutung des Steuergeheimnisses notwendig.

Zu Art. 4 (Umfang der Transparenzpflicht):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 definiert den Begriff der Transparenzpflicht. Unter dem Begriff der Transparenzpflicht ist die Pflicht zu verstehen, Informationen gemäß den Bestimmungen des Teils 2 dieses Gesetzes auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen sowie den Zugang zu Informationen gemäß den Bestimmungen des Teils 3 des Gesetzes auf Antrag zu gewähren.

Zu Abs. 2:

Der Transparenzpflicht unterliegen nach Abs. 2 Informationen, über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügen oder die für sie bereitgehalten werden. Dies ist der Fall, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht transparenzpflichtige Stelle ist, Informationen für eine transparenzpflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat. Damit wird ausdrücklich der Fall erfasst, dass die transparenzpflichtigen Stellen Dritte mit der Aufbewahrung von Informationen beauftragen. Die ausdrückliche Erfassung von für die transparenzpflichtigen Stellen bereitgehaltenen Informationen dient der Gewährung eines möglichst umfassenden Informationsanspruchs. Abs. 2 begründet aber keine Verpflichtung der transparenzpflichtigen Stellen, sich Informationen, über die sie nicht verfügen, anderweitig zu beschaffen.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 setzt Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Amtsblatt Nr. L 041 vom 14/02/2003 S. 0026 – 0032) um. Die Regelung, dass die transparenzpflichtigen Stellen im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen haben, dass alle von ihnen oder für sie zusammengestellten Umweltinformationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind, wird auf alle Informationen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes übertragen.

Zu Abs. 4:

Die Bereitstellung von Informationen auf der Transparenz-Plattform entbindet nicht von anderweitigen Verpflichtungen, für eine Verbreitung der Information zu sorgen. Abs. 4 dient der Klarstellung. Erfasst werden insbesondere diejenigen Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht vorgesehen ist und die nach Art. 7 Abs. 4 dieses Gesetzes auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden können.

Zu Abs. 5:

Veröffentlichungspflichtige amtliche Informationen sind zehn Jahre zugänglich zu halten.

Art. 5 (Begriffsbestimmungen):

Art. 5 definiert die Begriffe „Informationen“ und „amtliche Informationen“ sowie Begriffe im Zusammenhang mit dem Dateiformat der auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichenden Informationen.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 stellt klar, dass der Begriff „Informationen“ amtliche Informationen erfasst unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Der Begriff des Speicherns umfasst das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Das Medium, auf dem die Daten gespeichert werden, spielt keine Rolle. Erfasst werden alle zur Speicherung geeigneten Medien.

Zu Abs. 2:

Die Definition des Begriffs der amtlichen Information soll eine offene und umfassende Auslegung sicherstellen. Es wird daher bewusst auf eine Aufzählung der in Frage kommenden Aufzeichnungsmöglichkeiten verzichtet.

Amtliche Informationen sind alle auf einem Informationsträger gespeicherten Angaben. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen (z. B. Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten, Video- und Tonaufzeichnungen), die elektronisch (z. B. Magnetbänder und -platten, Disketten, CD-ROM, DVD), optisch (z. B. Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind.

Von dem Begriff der amtlichen Information nicht erfasst werden private Angaben und solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen.

Entwürfe und Notizen, etwa handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, sind – auch nach Abschluss des Verfahrens – ebenfalls ausgenommen. Dies macht eine Änderung in der Aktenführung allerdings noch nicht erforderlich. Erst im Falle einer Veröffentlichungspflicht oder eines Informationsbegehrens hat die transparenzpflichtige Stelle durch Trennung, Weitergabe geschwärzter Kopien oder auf andere Weise geschützte Informationen auszusondern.

Zu Abs. 3:

Die Begriffsbestimmungen in Abs. 3 orientieren sich an Artikel 2 der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90), die durch die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1 – 8) geändert worden ist.

Zu Abs. 4:

Die Definition des Begriffs Weiterverwendung ist weitestgehend dem Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist, entnommen.

Zu Abs. 5:

Nach Abs. 5 sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Ein berechtigtes Interesse liegt dann vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger Schaden zuzufügen.

Zu Art. 6 (Allgemeine Bestimmungen):

Art. 6 normiert vorbehaltlich der Art. 14 bis 17 die gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von amtlichen Informationen und Umweltinformationen durch die transparenzpflichtigen Stellen auf der Transparenz-Plattform.

Zu Abs. 1:

Der Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform unterliegen vorbehaltlich der Art. 14 bis 17 die in Art. 7 dieses Gesetzes genannten Informationen.

Zu Abs. 2:

Nach Abs. 2 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, bereits vorhandene Informationsangebote, wie zum Beispiel bestehende Webseiten, vorbehaltlich der Art. 14 bis 17 in diese Plattform zu integrieren.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 wird die Einrichtung einer Suchfunktion und einer nicht anonymen, d. h. personalisierten Rückmeldefunktion vorgesehen, die den Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung erleichtern soll, insbesondere Informationen zu bewerten und auf Informationswünsche und -defizite aufmerksam zu machen.

Zu Art. 7 (Veröffentlichungspflichtige Informationen):

Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der in den Art. 14 ff. aufgeführten entgegenstehenden Belange die aufgeführten Informationen.

Zu Abs. 1:

Der Katalog des Abs. 1 orientiert sich auch an bereits bestehende Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. Nr. 29).

Zu Nr. 1:

Ministerratsbeschlüsse sind ohne die zugehörigen Vorlagen oft nur von begrenztem Informationsgehalt. Daher sollen die Ministerratsbeschlüsse, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist, mit geeigneten Zusammenfassungen veröffentlicht werden.

Ressortinterne Meinungsbildungsprozesse und ressortübergreifende Diskussionsprozesse sind nicht erfasst; Beschlüsse, die das Abstimmungsverhalten im Bundesrat betreffen, werden nur im Ergebnis veröffentlicht.

Zu Nr. 2:

Unter Berichte und Mitteilungen der Staatsregierung an den Landtag fallen die Unterrichtungen der Staatsregierung gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 und Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, i. V. m. Art. 9 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG) vom 12. Juli 2016, (GVBl. S. 142, BayRS 1100-6-S) und der Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz – VerPBG) vom 3./4. September 2003 (GVBl S. 670, BayRS 1100-6-1-S), die zuletzt durch Vereinbarung vom 1./6. September 2016 (GVBl. S. 296) geändert worden ist.

Nach Nr. 2 ist die Staatsregierung verpflichtet, diese Berichte und Mitteilungen bzw. Unterrichtungen zu veröffentlichen.

Zu Nr. 3:

In öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen, soweit auf diese Bezug genommen wird oder sie zum Verständnis erforderlich sind, sind ebenfalls veröffentlichungspflichtige Informationen.

Öffentlich sind Sitzungen, zu denen öffentlich eingeladen wird und an denen jedermann teilnehmen kann.

Zu Nr. 4:

Die Begrifflichkeit „die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse“ geht insoweit über die im Hamburgischen Transparenzgesetz gewählte Formulierung „Verträge der Daseinsvorsorge“ hinaus, als weniger auf die kommunale Ebene abgestellt wird.

Der Begriff des allgemeinen öffentlichen Interesses ist als unbestimmter Rechtsbegriff im Rahmen des Einzelfalles auszulegen. Auszugehen ist von der in der Literatur anerkannten Begriffsdefinition des allgemeinen öffentlichen Interesses. Allgemeine öffentliche Interessen sind die Interessen einer staatlichen oder sonstigen öffentlichen Gemeinschaft als einer Wirk- und Ordnungseinheit ihrer Mitglieder. Erfasst werden beispielsweise Staatsverträge, Verwaltungsabkommen oder auch Kooperationsverträge. Solche Verträge werden teilweise jetzt schon veröffentlicht. Was wesentlicher Inhalt ist, wird im Einzelfall anhand der allgemeinen Auslegungskriterien zu ermitteln sein.

Veröffentlicht werden nur finale Verträge und keine Entwürfe.

Schutzklauseln können einer Veröffentlichung entgegenstehen. Zu differenzieren ist der öffentliche und der privatrechtliche Bereich (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Zustimmungserfordernisse).

Beschaffungsverträge und Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte sollen nicht erfasst sein, da diese in der Regel Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterfallen.

Beschaffungsverträge sind Verträge, die ein öffentlicher Auftraggeber mit einem Privaten über die Güterbereitstellung oder Leistungserbringung abschließt. Solche Einkaufstätigkeiten beziehen sich im Wesentlichen auf fiskalische Hilfsgeschäfte, also auf die sich nach Maßgabe des Privatrechts vollziehende rechtsgeschäftliche Bedarfsdeckung.

Eine Regelung zu Bagatellgrenzen erscheint wegen des weitgehenden Interpretationsspielraumes sachgerecht. Daher wird eine Bagatellgrenze für „Verträge von allgemeinem öffentlichen Interesse“ in Höhe von 20.000 Euro netto normiert. Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Berechnung des Auftragswerts der Jahreswert zugrunde zu legen.

Zu Nr. 5:

Nr. 5 regelt die Veröffentlichung von Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen. Die Veröffentlichung von Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen soll nur bis auf die Referentenebene erfolgen. Die Referentinnen und Referenten nehmen als Ansprechpartner im Rahmen des Informationszugangs eine Bündelungsfunktion wahr.

Die Veröffentlichungspflicht trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände allerdings nur im Hinblick auf die Haushalts-, Stellen- und Geschäftsverteilungspläne (vgl. Art. 7 Abs. 5 Satz 1).

Die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte sind gemäß § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, zwar nicht veröffentlichungspflichtig, diese können aber nach Art. 7 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 veröffentlicht werden.

Zu Nr. 6:

Nr. 6 normiert die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften und allgemeine Veröffentlichungen. Dazu gehören beispielsweise neben Informationsbroschüren und Flyern auch Rundschreiben von allgemeinem öffentlichen Interesse, die die gesamte Verwaltung betreffen. Verwaltungsinterne Rundverfügungen werden hiervon nicht erfasst.

Verwaltungsvorschriften sind abstrakt-generelle Anordnungen an Behörden mit Geltung für die gesamte Verwaltung.

Zu Nr. 7:

„Amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte“ umfassen die bisher schon veröffentlichten Tätigkeitsberichte und begründen keine neuen Berichterstattungspflichten für die Verwaltung.

Zu Nr. 8:

Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen der öffentlichen Hand nachvollziehbar sind und bleiben, sollen Gutachten oder Studien veröffentlicht werden, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden und in die Entscheidung

der Behörden eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienten. Diese Regelung erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt.

Kommentierungen sollen, soweit erforderlich, den Umgang mit dem Gutachten erklären. Deshalb sollen Gutachten erst nach der Entscheidung, zu deren Vorbereitung das Gutachten eingeholt wurde, veröffentlicht werden. Im Übrigen wird auf Art. 10 Abs. 2 Satz 2 verwiesen.

Zu Nr. 9:

Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder bestimmten geografischen Gebiet. Die Bereitstellung dieser Daten erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 3 dieses Gesetzes nach den Regelungen des Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 453, BayRS 219-5-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 183 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Zu den besonderen Rechtsvorschriften nach Art. 2 Abs. 3 dieses Gesetzes, die den Zugang zu und die Übermittlung von Geodaten regeln, gehört auch das Gebührenrecht. Im Ergebnis erfasst die Veröffentlichungspflicht die bisher schon kostenlos veröffentlichten Geodaten.

Zu Nr. 10:

Die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, wie der insbesondere im Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 149 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, vorgesehene Landeskrankenhausplan, und andere landesweite Planungen sind ebenfalls zu veröffentlichen.

Pläne, deren Aufstellung nicht der Landesverwaltung obliegen, wie z. B. Bauleitpläne, werden von Nr. 10 nicht erfasst.

Zu Nr. 11:

Maßstab für die Veröffentlichung von Zuwendungsvergaben ist Art. 23 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) vom 8. Dezember 1971 (BayRS IV S. 664) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist.

Zu veröffentlichen sind freiwillige Leistungen aus dem Staatshaushalt, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Freistaat an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Für Zuwendungsvergaben wird ein Schwellenwert von 1 000 Euro netto festgelegt. Fördersummen unterhalb von 1 000 Euro werden damit von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

Die Veröffentlichung der Zuwendungen geschieht in Form von Übersichten oder Listen. Die Transparenz für interessierte Bürgerinnen und Bürger würde erschwert, wenn seitenlange Bescheide mit deren Anlagen veröffentlicht würden.

Zu Nr. 12:

Veröffentlichungspflichtig sind weiterhin Zuwendungen an die öffentliche Hand, für die ebenfalls ein Schwellenwert von 1 000 Euro festgelegt wird.

Zu Nr. 13:

Nr. 13 regelt die Veröffentlichung von wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Freistaates an privatrechtlichen Unternehmen, soweit sie der Kontrolle des Landes im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 unterliegen, sowie von Daten über die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten, rechtlich selbstständigen Anstalten bzw. rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem

Geschäftsbetrieb und Stiftungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

Wesentliche Unternehmensdaten sind insbesondere die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung.

Vergütungen umfassen Grundvergütungen und erfolgsabhängige Vergütungen.

Unter Nebenleistungen sind sonstige geldwerte Vorteile und Vergütungen Dritter zu verstehen.

Die Leitungsebene umfasst die Geschäftsleitung (Geschäftsführung, Vorstand).

Vergleichbare Informationen werden bereits im Beteiligungsbericht des Freistaates Bayern bereitgestellt.

Nach Nr. 13 ist in rechtlich zulässigem Umfang, eine Veröffentlichung der Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebenen vorgesehen.

Die Veröffentlichung ist auf Mehrheitsbeteiligungen zu beschränken, um das Grundrecht der Eigentumsfreiheit nicht zu tangieren. Eine Ausdehnung auf Minderheitsbeteiligungen könnte in die Eigentumsrechte anderer Gesellschafter eingreifen. Grundrechtsbeschränkende Maßnahmen unterliegen strengen verfassungsrechtlichen Grenzen. Bei Mehrheitsbeteiligungen kann das Unternehmen allerdings als verlängerter Arm des Freistaates angesehen werden und muss sich – wie auch Minderheitsgesellschafter – den Standards des beherrschenden Gesellschafters Freistaat Bayern unterwerfen.

Als geeignete Definition für die Beherrschung wird auf den Begriff der Kontrolle nach Art. 3 Abs. 3 zurückgegriffen.

Die Veröffentlichungspflicht obliegt dem die Beteiligung verwaltenden Fachressort, sofern es über diese Information verfügt. Es ist daher seine Aufgabe, die Gremien der Einrichtungen über diese Informationen und das Verfahren zu informieren, diese anzuhören und die Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Erst anschließend kann die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform erfolgen. Unterbleibt die Einwilligung und liegt kein überwiegendes Informationsinteresse vor, sind die übrigen Unternehmensdaten ohne Angabe personenbezogener Daten zu veröffentlichen.

Zu Nr. 14:

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine öffentliche Aufgabe. Die Pflicht zur Veröffentlichung folgt aus dem Rechtsstaatsgebot und dem Demokratiegebot und dient der Justizgewährung. Alle von den bayerischen Gerichten zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen sind der Öffentlichkeit daher ebenfalls auf der Transparenz-Plattform zugänglich zu machen.

Zu Nr. 15:

Nach Nr. 15 werden alle Informationen, die im Rahmen eines individuellen Antragsverfahrens nach den Art. 11 ff. elektronisch zugänglich gemacht wurden, auch auf der Transparenz-Plattform nach dem Grundsatz „access for one = access for all“ bereitgestellt.

Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten wird in im Rahmen der Nr. 15 die Regelung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes zur Anwendung kommen, wonach die transparenzpflichtige Stelle den Schutz der personenbezogenen Daten durch Unkenntlichmachung derselben oder auf andere Weise zu wahren hat. So sind beispielsweise der Name und die Anschrift der Person, die einen Antrag nach Art. 11 dieses Gesetzes stellt, zu schwärzen, wenn dieser gemeinsam mit den entsprechend zur Verfügung gestellten Informationen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht wird.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 ergänzt die Veröffentlichungspflicht nach Abs. 1.

Zu Nr. 1:

Die Regelung nach Nr. 1 verpflichtet die veröffentlichungspflichtige Stelle auch Verträge, an denen ein allgemeines öffentliches Interesse besteht, zu veröffentlichen. Gedacht wird hier zum Beispiel an große Infrastruktur- und öffentliche Bauvorhaben.

Mit der Begrifflichkeit „Verträge“ sind auch alle vertragsähnlichen Vereinbarungen, Anlagen sowie nachträglich vereinbarten Ergänzungen umfasst.

Nr. 1 enthält bereits einen Veröffentlichungsvorbehalt. So ist die Veröffentlichung ausgeschlossen, wenn ansonsten wirtschaftliche Interessen der Körperschaft oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts erheblich beeinträchtigt werden würden.

Arbeitsverträge sind nach Art. 16 Abs. 4 dieses Gesetzes bereits von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

Zu Nr. 2:

Dienstanweisungen sind nach Nr. 2 veröffentlichungspflichtig.

Zu Nr. 3:

Nach Nr. 3 sind darüber hinaus auch alle weiteren, den in Abs. 1 und 2 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse zu veröffentlichen. Die Öffnungsklausel verdeutlicht, dass die in Abs. 1 und 2 genannten Themengebiete nicht abschließend sind.

Zu Abs. 3:

In Satz 1 wird der Grundsatz festgeschrieben, dass personenbezogene Daten bei der Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform unkenntlich zu machen sind. Sollte im Einzelfall eine Unkenntlichmachung unmöglich sein, besteht keine Veröffentlichungspflicht.

In Satz 2 wird geregelt, in welchen Fällen und in welchem konkreten Kontext welche personenbezogenen Daten ausnahmsweise doch auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden können.

Zu Abs. 4:

Nach Abs. 4 sollen aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu veröffentlichende Informationen auch auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden. Durch dieses zusätzliche Informationsangebot soll den Bürgerinnen und Bürgern das Auffinden von Informationen erleichtert werden.

Zu Abs. 5:

Die Bestimmungen über die Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform gemäß Abs. 1, 2 und 4 gelten bis auf die nach anderen Rechtsvorschriften zu veröffentlichen Haushaltsplänen, die Stellen- und Geschäftsverteilungspläne ausdrücklich nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Angesichts der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen wird von einer weitergehenden verpflichtenden Einbeziehung der Kommunen derzeit abgesehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind auch die sonstigen der Rechtsaufsicht des Freistaates unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der umfassenden Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Sofern die Gemeinden und Gemeindeverbände oder die sonstigen der Rechtsaufsicht des Freistaates unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts transparenzpflichtige Stellen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 mit öffentlichen Aufgaben betraut haben, sind auch diese von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere der Rechtsaufsicht des Freistaates unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts können aber freiwillig Informationen auf der Transparenz-Plattform veröffentlichen. Dieses Recht gilt auch für Stellen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2, die von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden oder von sonstigen der Rechtsaufsicht des Freistaates unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit öffentlichen Aufgaben betraut wurden.

Zu Abs. 6:

Stellen, die nach diesem Gesetz nicht zur Veröffentlichung von Informationen nach Abs. 1 und 2 verpflichtet sind, können die bei ihnen vorhandenen Informationen nach Abs. 6 auf der Transparenz-Plattform freiwillig bereitstellen. Hierzu zählen zum Beispiel die Sparkassen (vgl. Art. 3 Abs. 9).

Zu Art. 8 (Anforderungen an die Veröffentlichung):

Zu Abs. 1:

Satz 1 bestimmt, dass die Informationen in geeigneter Weise auf der Transparenz-Plattform bereitzustellen sind. Satz 2 regelt insbesondere, dass die transparenzpflichtigen Stellen Informationen auf der Transparenz-Plattform im Volltext als elektronische Dokumente bereitstellen sollen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 erfasst den Fall, dass im Rahmen von Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer gemäß Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes weiterer Informationsbedarf deutlich wird.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 bestimmt, dass Informationen in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der transparenzpflichtigen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen sind. Dabei sind sie – soweit möglich und wenn damit für die transparenzpflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist – in einem offenen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen so weit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen.

Art. 5 Abs. 3 dieses Gesetzes enthält Definitionen für die Begriffe Weiterverwendung, offenes Format, maschinenlesbares Format und anerkannter, offener Standard. Abs. 3 orientiert sich an Artikel 5 der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90), die durch die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1 – 8) geändert worden ist.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 legt fest, dass die bereitgestellten Informationen in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind. Inwieweit eine Aktualisierung angemessen ist, ist in Bezug auf die konkrete Information von den transparenzpflichtigen Stellen im eigenen Ermessen zu bestimmen. Die Norm konkretisiert Art. 4 Abs. 3, wonach alle Informationen auf dem gegenwärtigen Stand zu halten sind. Die Verpflichtung zur Aktualisierung soll auch für diejenigen Informationen gelten, die ohne Verpflichtung nach Art. 7 Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes auf der Transparenz-Plattform bereitgestellt werden.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt, dass die transparenzpflichtigen Stellen, soweit sie über einen eigenen Internetauftritt verfügen, auf der Einstiegswebsite ausdrücklich auf dieses Gesetz, auf den danach bestehenden Anspruch auf Informationszugang und auf die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit hinzuweisen haben. Diese Verpflichtung gilt nach Satz 2 nicht für die in Art. 7 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 dieses Gesetzes genannten Stellen, da diese nur in beschränktem Umfang veröffentlichungspflichtig sind. Damit soll dem Entstehen einer falschen Erwartungshaltung im Hinblick auf Umfang und Inhalt der Transparenz-Plattform entgegengewirkt werden.

Zu Art. 9 (Führen von Verzeichnissen, Unterstützung beim Informationszugang):

Zu Abs. 1:

Die transparenzpflichtigen Stellen treffen nach Satz 1 praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs. Sie ergreifen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Informationen, indem sie z. B. Auskunftspersonen benennen oder Informationsstellen einrichten. Die Ausgestaltung der Informationsstellen obliegt der Organisationshoheit der transparenzpflichtigen Stellen. Beispielsweise können sie auch Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Den Nutzerinnen und Nutzern soll ein Überblick ermöglicht werden, welche Informationen bei welchen Behörden vorliegen. Soweit sich diese Angaben bereits aus der Transparenz-Plattform ergeben, ist ein zusätzlicher Zugang zu

diesen Verzeichnissen bei der transparenzpflichtigen Stelle nicht erforderlich. Insbesondere bei transparenzpflichtigen Stellen, die von einer Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform weitgehend ausgenommen sind, können solche Übersichten z. B. eine Darstellung der Aufgaben der Behörden, zur Veröffentlichung geeignete Musteraktenpläne und Statistiken enthalten.

Die Aufzählung in Abs. 1 Satz 1 enthält lediglich Regelbeispiele. Welche praktischen Vorkehrungen die transparenzpflichtigen Stellen zur Erleichterung des Informationszugangs treffen, steht letztlich in ihrem Ermessen.

Zu Abs. 2:

Die transparenzpflichtigen Stellen sollen nach Abs. 2 den Zugang zu Informationen durch Bestellung einer oder eines Beauftragten fördern. Diese Aufgabe soll, soweit möglich, der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen werden.

Die transparenzpflichtige Stelle hat die behördliche Informationsfreiheitsbeauftragte oder den behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten gemäß der Verweisung auf Art. 12 BayDSG bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Zudem können sich Betroffene an die oder den behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten wenden, wenn nach ihrer Auffassung ihrem Anspruch auf Informationszugang nicht hinreichend Rechnung getragen wurde. Die oder der behördliche Informationsfreiheitsbeauftragte ist verpflichtet, das Anliegen der Petentin oder des Petenten zu prüfen und ihr oder ihm das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung mitzuteilen.

Die Ausgestaltung der Verpflichtung für die Bestellung von Beauftragten obliegt der Organisationshoheit der transparenzpflichtigen Stellen.

Die in Art. 7 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Stellen, insbesondere Kommunen, sind von der Verpflichtung, eine Informationsbeauftragte oder einen Informationsbeauftragten zu bestellen, ausgenommen. Diese sind jedoch nicht gehindert, den Transparenzgedanken fördernde Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, bis hin zu der freiwilligen Bestellung von Informationsbeauftragten.

Zu Abs. 3:

Die Barrierefreiheit soll soweit wie möglich hergestellt werden. Hierfür maßgeblich sind die im Zusammenhang mit der Verordnungsermächtigung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, getroffenen Regelungen.

Seitens des zuständigen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wird für öffentlich zugängliche Informationen auf die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, verwiesen, die auch bei anderen Informationsangeboten als Maßstab für die Barrierefreiheit zugrunde gelegt wird.

Zu Art. 10 (Nutzung):

Zu Abs. 1:

Die Transparenz-Plattform ist kostenlos und in anonymer Form zugänglich zu machen.

Ein bedarfsgerechter Informationszugang muss auch für sogenannte Offliner gewährleistet sein. Deshalb soll der Zugang auch in geeigneten Dienstgebäuden der Landesverwaltung gewährleistet werden, beispielsweise über dort ohnehin vorhandene öffentliche Internetzugänge oder durch die Bereitstellung entsprechender Tabletcomputer.

Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden, die aus Sicherheitsgründen nicht von jedermann betreten werden dürfen (etwa Polizeidienststellen) oder die für einen allgemeinen Publikumsverkehr nicht vorgesehen sind, unterfallen nicht der Regelung.

Zu Abs. 2:

Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung von Informationen ist frei, soweit nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen. Die transparenzpflichtigen Stellen sollen sich Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen lassen, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich und angemessen ist.

Die Lizenzfreiheit von Daten, die dem freien Informationszugang unterliegen, soll gegebenenfalls bereits im Vorfeld sichergestellt werden, falls Daten aus externen Quellen verwendet werden.

Zu Abs. 3:

Schränkt eine transparenzpflichtige Stelle die Nutzung von Informationen ein, soll sie dies vor der Veröffentlichung der Informationen gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (Art. 19) anzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen.

Zu Art. 11 (Antrag):

Art. 11 regelt das Antragsverfahren.

Zu Abs. 1:

Die Regelung des Abs. 1 soll eine möglichst zügige Abwicklung des Verwaltungsverfahrens sicherstellen.

Wegen der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens kann der Antrag schriftlich, mündlich – auch telefonisch – oder elektronisch gestellt werden.

Durch die Verwendung des Begriffs „elektronisch“ ist hier im Einklang mit dem Verwaltungsverfahrensrecht eine einfache E-Mail, die den Absender erkennen lässt, ausreichend.

Der Antrag kann auch durch schlüssiges Handeln gestellt werden. Im Einzelfall darf die transparenzpflichtige Stelle jedoch einen schriftlichen Antrag oder eine Konkretisierung des Antrags verlangen.

Obwohl die Schriftform nicht allgemein notwendig ist, muss die transparenzpflichtige Stelle zumindest die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers feststellen können.

Der Antrag ist bei der zuständigen transparenzpflichtigen Stelle zu stellen, also derjenigen Stelle, die über die begehrte Information verfügt. Dies gilt auch, wenn sich die transparenzpflichtige Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Organisationsformen bedient (vgl. Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1). Im Fall der Beleihung ist der Antrag an die Beliehene oder den Beliehenen zu richten (vgl. Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2).

Satz 4 stellt klar, dass in den Fällen des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 die private transparenzpflichtige Stelle unmittelbar auskunftspflichtig ist. Damit orientiert sich dieses Gesetz an der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Amtsblatt Nr. L 041 vom 14/02/2003 S. 0026 – 0032). Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG sieht vor, dass „Behörden“ Informationen, über die sie verfügen, auf Antrag zugänglich machen. Der Begriff „Behörde“ nach Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2003/4/EG umfasst neben Stellen der öffentlichen Verwaltung auch Privatrechtspersonen, soweit diese die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies bedeutet, dass Anträge auf amtliche Informationen nach diesem Gesetz analog der Richtlinie 2003/4/EG sowohl bei den Stellen der öffentlichen Verwaltung als auch bei Privatrechtspersonen im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2003/4/EG gestellt werden können und jeweils von beiden beschieden werden. Zur Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG ist es daher erforderlich, dass Informationsanträge nicht nur bei den Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG, sondern bei allen transparenzpflichtigen Stellen gestellt werden können und auch von diesen bearbeitet werden.

Zu Abs. 2:

Der Antrag muss nach Abs. 2 die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers und zudem erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird.

Satz 1 verlangt die Erkennbarkeit der Identität, da die Stattgabe bzw. die Ablehnung des Antrags einen Verwaltungsakt darstellt, welcher der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekanntzugeben ist. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist des Art. 12 Abs. 3 zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Bearbeitungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag erstmals hinreichend bestimmt ist und erkennen lässt, worauf er gerichtet ist.

Zu Abs. 3:

Mit Abs. 3 wird Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Amtsblatt Nr. L 041 vom 14/02/2003 S. 0026 – 0032) für den Informationszugang nach diesem Gesetz umgesetzt: Wird der Antrag an eine transparenzpflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, so ist diese verpflichtet, den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende transparenzpflichtige Stelle weiterzuleiten. Voraussetzung ist, dass ihr diese bekannt ist.

Statt der Weiterleitung des Antrags kann auch ein Hinweis an die antragstellende Person erfolgen, an welche transparenzpflichtige Stelle der Antrag gerichtet werden soll. Bei der Weiterleitung sind die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu beachten.

Die Bearbeitungsfrist beginnt erst mit Eingang bei der zuständigen Stelle.

Zu Art. 12 (Verfahren):

Art. 12 regelt das Verfahren und die Fristen für die Auskunftserteilung sowie die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags.

Zu Abs. 1:

Die transparenzpflichtige Stelle kann nach Abs. 1 die amtliche Information durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Über die Form des Informationszugangs entscheidet die transparenzpflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird beispielsweise Einsichtnahme in elektronische Datenträger beantragt, kann es ausreichen, eine Kopie zugänglich zu machen.

Soweit die amtliche Information allgemein zugänglich ist, kann sich die Behörde nach Satz 2 darauf beschränken, die Quelle oder Fundstelle zu benennen. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Je mehr Informationen eine transparenzpflichtige Stelle z. B. in das Internet stellt, desto schneller kann somit auch die Bearbeitung von Anträgen erfolgen.

Die antragstellende Person kann grundsätzlich die Art des Informationszugangs wählen. Hiervon kann die transparenzpflichtige Stelle nur aus wichtigem Grund abweichen. Dies ist namentlich der Fall bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand. Gedacht ist beispielhaft an Massenverfahren. Aber auch materiell-rechtliche Gesichtspunkte, wie der Schutz personenbezogener Daten, können Gründe im Sinne der Norm sein.

Satz 4 stellt klar, dass die transparenzpflichtige Stelle die inhaltliche Richtigkeit der Information nicht überprüfen muss. Es kann aber sinnvoll sein, die Antragstellerin oder den Antragsteller bei der Gewährung des Informationszugangs nochmals darauf hinzuweisen, dass eine inhaltliche Überprüfung der Information nicht erfolgt ist.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält im Interesse der Transparenz und Verhältnismäßigkeit eine ausdrückliche Regelung zu einem nur teilweise zu gewährenden Informationszugang. Danach ist der Informationszugang ohne Offenbarung der geheimhaltungsbedürftigen Information

auch dann möglich, wenn die begehrte Information ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand abgetrennt, durch eine geschwärzte Kopie oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden kann.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 ist geregelt, dass die beantragte Information unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zur Verfügung gestellt werden soll. Diese Frist berücksichtigt hinreichend die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers an einer möglichst zügigen Bearbeitung des Antrags auf Informationszugang, gibt aber auch der transparenzpflichtigen Stelle ausreichend Gelegenheit, mit den vorhandenen Personalkapazitäten und Sachmitteln den Informationsanspruch zu überprüfen.

Eine Verlängerung der Frist ist bei amtlichen Informationen insbesondere möglich, wenn Umfang oder Komplexität der gewünschten Information oder die Beteiligung Dritter nach Art. 13 dieses Gesetzes dies erforderlich machen.

Satz 3 bestimmt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Einmonatsfrist über die Fristverlängerung und die Gründe dafür zu benachrichtigen ist.

Zu Abs. 4:

Nach Satz 1 hat die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information grundsätzlich schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, um der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Begründung eines Rechtsbehelfs zu erleichtern. Unter elektronisch ist hier im Einklang mit dem Verwaltungsverfahrensrecht eine einfache E-Mail zu verstehen, die den Absender erkennen lässt.

Im Fall eines mündlichen Antrags kann die Ablehnung der Gewährung des Informationszugangs auch formlos erfolgen, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ausdrücklich einen schriftlichen Bescheid verlangt.

Hinsichtlich der Begründungspflichten gilt Art. 1 Abs. 1 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG, wonach der Ablehnungsbescheid zu begründen ist.

Satz 2 und 3 dienen der Verfahrensvereinfachung. Unnötiger Verwaltungsaufwand wird vermieden. Im Fall der Ablehnung eines Antrags in Verbindung mit der Mitteilung, die amtliche Information könne zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden, bleibt der antragstellenden Person die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen.

Satz 4 setzt Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Amtsblatt Nr. L 041 vom 14/02/2003 S. 0026 – 0032) für den Informationszugang nach diesem Gesetz um: Wenn die Ablehnung des Zugangs zu Informationen damit begründet wird, dass der Antrag Material betrifft, das gerade vervollständigt wird, so hat die transparenzpflichtige Stelle diejenige Stelle zu benennen, die das Material vorbereitet, sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung. Wird die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang damit begründet, dass die Daten gerade vervollständigt werden, muss der Ablehnungsbescheid auch Angaben darüber enthalten, welche Stelle die Daten aufbereitet und wann sie diesen Vorgang voraussichtlich abgeschlossen haben wird.

Satz 5 dient der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes.

Da die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes kontrolliert, soll nach Satz 6 auf die Anrufungsmöglichkeit hingewiesen werden.

Zu Art. 13 (Verfahren bei Beteiligung Dritter, Bescheidung des Antrags):

Art. 13 regelt das Verfahren bei der Betroffenheit Dritter.

Zu Abs. 1:

Art. 13 gilt für Personen, deren personenbezogene Daten, deren geistiges Eigentum oder deren Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Die Beteiligung erfolgt

von Amts wegen. Nach Satz 2 ist eine Drittbeteiligung in den Fällen des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 nicht erforderlich, soweit die transparenzpflichtige Stelle personenbezogene Daten Dritter zum Beispiel durch Schwärzung unkenntlich macht oder auf andere Weise den Schutz der personenbezogenen Daten wahrt.

In den Fällen des Art. 16 Abs. 4 bedarf es bei dem Informationszugang auf Antrag zu den in Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 genannten Informationen hingegen weder einer Unkenntlichmachung der in Art. 16 Abs. 4 Satz 1 genannten personenbezogenen Daten noch einer entsprechenden Drittbeteiligung, wenn nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

Auf eine eventuelle Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 15 auf der Transparenz-Plattform ist die oder der Dritte ausdrücklich hinzuweisen.

Zu Abs. 2:

Ist für die Gewährung eines Informationszugangs die Einwilligung einer oder eines Dritten erforderlich, so gilt die Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage der transparenzpflichtigen Stelle vorliegt.

Diese Frist sichert sowohl die effektive Antragsbearbeitung durch die transparenzpflichtige Stelle, die nach Ablauf der Monatsfrist die oder den Dritten nicht nochmals zur Stellungnahme auffordern muss, als auch die Rechtsschutzinteressen der betroffenen Person, der entsprechend den üblichen Rechtsbehelfsfristen eine Bedenkzeit von einem Monat eingeräumt wird. Wird die Einwilligung nicht oder nicht innerhalb der Monatsfrist erteilt, dürfen die Informationen nicht zugänglich gemacht werden. Diese Regelung dient der Rechtsklarheit und macht auf Seiten der transparenzpflichtigen Stelle einen schwierigen Abwägungsprozess entbehrlich.

Zu Abs. 3:

Nach Satz 1 ist auch der oder dem Dritten die Entscheidung über den Antrag bekannt zu geben und insbesondere auf die Rechtsschutzmöglichkeiten hinzuweisen.

Satz 2 trifft Regelungen darüber, wann der Informationszugang im Fall der Drittbeteiligung frühestens erfolgen darf.

Zu Art. 14 (Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung):

Die Vorschrift gliedert sich in zwei Sätze.

Zu Satz 1:

Satz 1 dient dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Flick-Urteil“ den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung als einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich umschrieben (BVerfGE 67, S. 100 ff.). Dazu gehöre die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterung im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Die Kontrollkompetenz des Bundestages erstrecke sich demnach grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge (BVerfG 67, S. 100, (139)). Das Gericht führte aus: Sie (die Kontrollkompetenz) enthalte nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Aber auch bei abgeschlossenen Vorgängen seien Fälle möglich, in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheim zuhaltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet sei (BVerfG 67, S. 100, (139)). Welche Fälle damit gemeint sind, hat das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht ausgeführt. In der Literatur und der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte der Länder werden, obwohl das Bundesverfassungsgericht die „abgeschlossenen Vorgänge“ besonders betonte (BVerfGE 67, S. 100, (139), die Wörter „abgeschlossene Vorgänge“ sind im Entscheidungstext kursiv hervorgehoben), unterschiedliche Auslegungsweisen vertreten und dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterschiedliche Grenzen und Gewichtungen beigemessen.

Ein Teil der Literatur sieht im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Willensbildung des Kabinetts als generell von der Kontrollkompetenz des Parlaments ausgenommen: Der Kernbereich sei notwendig, um die Möglichkeit kontroverser

Diskussionen, die für eine umfassende Beleuchtung eines Problems unentbehrlich ist, vor Einflüssen und Einblicken zu schützen. Nur so sei ein Zustandekommen politischer Entscheidungen möglich (Busse, Exekutive Eigenverantwortung im Spannungsfeld staatlicher Gewalten, DÖV 1989, S. 45, (49); Schneider in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, Berlin/New York 1989, § 38 Rn. 58)). Beiträge zu einem Diskurs bei der Willensbildung der Regierung könnten unterbleiben, wenn die Beteiligten damit rechnen müssten, dass sie sich zu einem späteren Zeitpunkt für die getätigten Äußerungen zu rechtfertigen haben. Dies berge die Gefahr, dass für die Willensbildung sinnvolle Auseinandersetzungen unterblieben (Meyer-Bohl, Die Grenze zur Pflicht der Aktenvorlage und Aussage vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, Berlin 1992, S. 97 (101); Busse, S. 45, (49), der die Notwendigkeit der freimütigen Aussprache vor Regierungsentscheidungen betont).

Die Ansicht, dass der Schwerpunkt in der Unausforschbarkeit des exekutiven Kernbereichs zu jedwedem Zeitpunkt liege, unabhängig davon, ob die Willensbildung bereits abgeschlossen ist oder nicht, vertritt auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH, DVBl. 1986, S: 233 ff.) Nach Ansicht des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs folgt aus der Gewaltenteilung neben der Beschränkung des Untersuchungsrechts auf eine ex-post Kontrolle, dass sich die parlamentarische Kontrolle überhaupt nicht auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung erstrecken darf. Ebenfalls unter Berufung auf das „Flick-Urteil“, so wird erklärt, sei die Willensbildung der Regierung generell geschützt, und zwar sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen (BayVerfGH, DVBl. 1986, S. 233, (234); siehe auch Leitsätze 4 und 5 (S. 233)). Damit wird der Bereich der regierungsinternen Willensbildung als absolut und somit als sachlich und ohne zeitliche Beschränkung für kontrollfest erklärt.

Zu Satz 2:

Satz 2 regelt eine Reihe von Ausnahmefällen, in denen der individuelle Anspruch auf Informationszugang grundsätzlich ausgeschlossen ist, um den notwendigen Schutz öffentlicher Belange einschließlich der Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten. Soweit diese Schutzbestimmungen betroffen sind, soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform unterbleiben. Die Ablehnungsgründe sind analog zu Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Amtsblatt Nr. L 041 vom 14/02/2003 S. 0026 – 0032) eng auszulegen.

Zu Nr. 1:

Nr. 1 betrifft den Schutz bestimmter hochrangiger öffentlicher Interessen, nämlich verschiedener Aspekte des Staatswohls. Für alle durch Nr. 1 geschützten öffentlichen Belange gilt, dass Informationen nicht zugänglich gemacht werden sollen, wenn ihr Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben kann. Die Behörde muss im Einzelfall darlegen, dass durch die Auskunft die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgrundes besteht.

Unter anderem werden die Beziehungen des Freistaates Bayern zum Bund und zu anderen Ländern geschützt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Informationsfluss zwischen Bayern und dem Bund sowie den übrigen Ländern nicht durch die Regelungen dieses Gesetzes beeinträchtigt wird. Die Beziehungen eines Landes zum Bund oder zu einem anderen Land sind dann von nachteiligen Auswirkungen bedroht, wenn das Bekanntwerden der Information die Vertraulichkeit von Abstimmungsprozessen zwischen den Ländern oder mit dem Bund gefährden kann. Insofern besteht ein „informationsrechtliches Rücksichtnahmegebot“ (Martini, „Die Innenministerkonferenz als Gegenstand des Informationsrechts“, Gutachten im Auftrag der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Speyer, Mai 2015, S. 101).

Zu Nr. 2:

Ein Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, wenn sich die Bekanntgabe der Information nachteilig auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Straf-

vollstreckungsverfahrens auswirken würde. Nr. 2 betrifft außerdem den Ablauf von Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren. Eine Beeinträchtigung des Verfahrensablaufs liegt beispielsweise dann vor, wenn einer betroffenen Person die Rechtsverfolgung in einem Gerichtsverfahren erschwert würde.

Zu Nr. 3:

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen sowie den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen der oder des Einzelnen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine Verletzung dieser Schutzgüter droht. Vom Schutz der Regelung erfasst werden beispielsweise polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung, aber auch Informationen aus Datenbanken der Polizeibehörden oder Zeugenschutzprogrammen.

Zu Nr. 4:

Nr. 4 dient dem Schutz sicherheitsempfindlicher Vorgänge im Bereich des Verfassungsschutzes. Die Bekanntgabe einer Information soll insbesondere dann unterbleiben, wenn dadurch eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung zu besorgen ist. Sie soll weiterhin unterbleiben, wenn durch sie personenbezogene Daten offenbart oder ermittelt werden können, durch die Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist.

Zu Nr. 5:

Der Schutz von Geheimnissen wird unverändert durch die entsprechenden materiellrechtlichen Bestimmungen in den jeweiligen Spezialgesetzen sichergestellt. Art und Umfang des Geheimnisschutzes unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet. Besonders wichtige Geheimnistatbestände begründen das Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis sowie die ärztliche und anwaltliche Schweigepflicht. Die Einstufung von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen (Verschlusssachen) durch eine amtliche Stelle oder auf deren Veranlassung (vgl. Art. 7 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern (Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, und Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung/VSA) für die Behörden des Freistaates Bayern vom 14. März 1995) stellt ebenfalls einen Ablehnungsgrund dar.

Zu Nr. 6:

Nr. 6 schützt die Tätigkeit der Vergabe- und Regulierungskammern. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. September 2014 (Rechtssache C-549/13) entschieden, dass Vergabekammern Gerichte im Sinne des Artikeles 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 1. Dezember 2009 (ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47) sind.

Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern wurde durch das am 1. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 653; BayRS 700-2-W) errichtet und nimmt auf dem Gebiet des Freistaates Bayern die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnVVG) zentral und unabhängig wahr.

Die Stellung der Mitglieder der Regulierungskammer des Freistaates Bayern ist deshalb mit der einer Richterin oder eines Richters vergleichbar.

Nr. 6 schützt darüber hinaus die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, und Sparkassenaufsichtsbehörden. Im Interesse einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Steuern haben die Finanzbehörden zu kontrollieren, dass die Besteuerung der Steuerpflichtigen vollständig und richtig erfolgt. Hierzu dienen z. B. Informationen, die die Finanzverwaltungen beim Bundesamt für Finanzen abrufen. Eine Weitergabe dieser Daten an die Steuerpflichtigen würde den Kontrollzweck gefährden und das Steueraufkommen vermindern. Erfasst werden zudem Protokolle von länder-

übergreifenden Gremien- und Arbeitsgruppensitzungen und deren allgemeiner Schriftverkehr. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Veröffentlichung der vorgenannten Informationen könnte sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden auswirken.

Gleiches gilt für die Veröffentlichung länderübergreifender fachspezifischer statistischer Daten und ländereigener fachspezifischer Daten. Geschützt sind ebenfalls amtliche Informationen bei den mit der Anwendung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Energiewirtschaftsgesetz) befassten Behörden, weil ein Bekanntwerden dieser Informationen den Wettbewerb zwischen Unternehmen behindern oder verfälschen könnte und Wettbewerber ihren Anspruch auf Informationszugang dazu nutzen könnten, Konkurrenten auszuspähen, um sich einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorsprung zu verschaffen. Dadurch würden Sinn und Zweck staatlicher Kontrollbefugnisse in ihr Gegenteil verkehrt und in der Folge massiv beeinträchtigt.

Dies gilt gleichermaßen für die Aufsichtstätigkeit der Sparkassenaufsichtsbehörden nach dem Gesetz über die öffentlichen Sparkassen (Sparkassengesetz – SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayRS II S. 476) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2025-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 59 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist., für deren wirksame Ausübung auch Informationen aus Datenbanken oder Marktstudien sowie brancheninterne und -externe Vergleiche relevant werden können. Müssten diese Informationen konkurrierenden Kreditinstituten bzw. -institutsgruppen, die keiner vergleichbaren Aufsicht unterliegen, zur Verfügung gestellt werden, könnten diese so geschäftspolitisch relevantes Material sammeln und nutzen, um daraus Wettbewerbsvorteile zu ziehen.

Zu Nr. 7:

Nr. 7 dient dem Schutz der IT-Sicherheit, der IT-Infrastruktur und den wirtschaftlichen Interessen des Landes. Die Veröffentlichung von Dokumentationen zur IT-Infrastruktur sowie IT-Sicherheitskonzepte stellt ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der IT-Systeme der Landesverwaltung dar. Dokumentationen, Konzepte und Ausschreibungsinformationen können wesentliche Hinweise auf eingesetzte Hard- und Software, Netzstrukturen und Kommunikationsverbindungen geben, die gezielt Angriffe auf die IT-Systeme der Landesverwaltung ermöglichen würden. Um keine Angriffspunkte für Sabotage zu liefern, dürfen derartige Dokumente nicht veröffentlicht werden. Der Anwendungsbereich erstreckt sich nicht nur auf das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern unter anderem auch auf Sozialversicherungsträger, Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der freien Berufe sowie die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Unternehmen.

Zu Nr. 8:

Behörden sind in hohem Maße auf eine – insbesondere freiwillige – Informationszusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Da deren Bereitschaft zu einer solchen Kooperation von dem Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung abhängt, müssen vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen geschützt werden.

Zu Nr. 9:

Nr. 9 dient dem Schutz laufender Prüfungsverfahren. Es soll verhindert werden, dass die Durchführung von Prüfungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben beeinträchtigt wird.

Zu Nr. 10:

Die Bestimmung setzt Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Amtsblatt Nr. L 041 vom 14/02/2003 S. 0026 – 0032) in das Gesetz um. Damit soll die Effektivität des Handelns der Verwaltung und der privaten transparenzpflichtigen Stellen sowie die Qualität der veröffentlichten Daten sichergestellt werden.

Zu Nr. 11:

Nr. 11 regelt den Fall einer missbräuchlichen Antragstellung. Die Vorschrift soll dem Schutz der finanziellen und personellen Ressourcen von Behörden und Einrichtungen und der weiteren transparenzpflichtigen Stellen dienen. Geschützt werden die Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Staates. Ein Missbrauch des Informationsfreiheitsrechts liegt daher beispielsweise vor, wenn die beantragte Information der antragstellenden Person bereits – ggf. auch durch eine andere Behörde – zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn durch überbordende Anfragen die Kapazitäten einer transparenzpflichtigen Stelle gebunden werden sollen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die antragstellende Person oder mehrere antragstellende Personen einzeln oder koordiniert umfangreiche oder zahlreiche Anfragen stellen, um die staatliche Verwaltung oder die Sicherheitsbehörden an der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zu hindern. Auf einen Missbrauch kann in diesem Zusammenhang geschlossen werden, wenn sich aus der Gesamtschau der Umstände des Falles ergibt, dass die Antragstellung überwiegend erfolgt, um die behördliche Arbeitskraft zu binden.

Zu Art. 15 (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses):

Art. 15 schützt Entscheidungsentwürfe, die Bestandteil der Verwaltungsakte werden, Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen (vgl. Nr. 1) sowie die Vertraulichkeit der Beratung (vgl. Nr. 2).

Die Regelung soll den Schutz interner Verwaltungsabläufe und damit die Effektivität des Verwaltungshandelns gewährleisten, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten eingeschränkt wird.

Geschützt sind laufende Verwaltungsverfahren, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme getroffen wird. Danach entfällt der Ausnahmegrund. Erfasst sind auch Entwürfe, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung Bestandteil eines Vorgangs und damit eine amtliche Information geworden sind. Arbeiten und Beschlüsse zur Vorbereitung einer Entscheidung sind ebenfalls erfasst, wenn sie unmittelbar mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen.

Entscheidend ist, dass die geschützten behördlichen Maßnahmen konkret bevorstehen.

Vereitelt würde der Erfolg einer Maßnahme, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme.

Die Schutzbestimmungen der Art. 14 und 16 bleiben unberührt.

Art. 16 (Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie Schutz personenbezogener Daten und anderer Belange):

Zu Abs. 1:

Zu Satz 1:

Satz 1 trägt den teilweise Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Amtsblatt Nr. L 041 vom 14/02/2003 S. 0026 – 0032) Rechnung, dass es möglich ist, den Informationszugang in den Fällen zu gewähren, wenn die Betroffenen eingewilligt haben, die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Auch aus der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 15 kann ein öffentliches Interesse hergeleitet werden.

Zu Nr. 1:

Nr. 1 trägt dem grundrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit durch Art. 12 GG, Art. 101 der Verfassung und der Eigentumsgarantie durch Art. 14 GG, Art. 103 der Verfassung Rechnung. Der Schutz des geistigen Eigentums ist verfassungsrechtlich durch Artikel 14 Abs. 1 GG und Art. 103 Abs. 1 der Verfassung garantiert. Zum geistigen Eigentum gehören insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte.

Ob sich auch eine Behörde auf geistiges Eigentum berufen kann, hängt von den einfachgesetzlichen Regelungen ab. Nach § 5 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, genießen amtliche Werke grundsätzlich keinen Urheberschutz. Eine Behörde kann aber z. B. Inhaberin einer Marke sein (§ 7 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz - MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist). Zu prüfen ist stets, inwieweit der Schutz geistigen Eigentums dem Informationszugang entgegensteht. So wird etwa das Urheberrecht als wirtschaftliches Nutzungsrecht in der Regel nicht durch eine Auskunftserteilung oder Akteneinsicht, wohl aber z. B. durch Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Unterlagen verletzt (vgl. §§ 15, 16 UrhG).

Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne von Nr. 1 liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interesse geheim gehalten werden sollen (vgl. BGH, NJW 1995, S. 2301). Es obliegt der transparenzpflichtigen Stelle zu prüfen, ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse der Geschäftsinhaberin oder des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Solche Regelungen finden sich insbesondere in § 17 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist) und § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist.

Ist die oder der Dritte mit der Offenbarung der ihn betreffenden Information einverstanden, ist der Zugang zu gewähren.

Zu Nr. 2:

Nr. 2 dient dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, das nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 101 i. V. m. Art. 100 der Verfassung verfassungsrechtlich garantiert wird. Eine Offenbarung personenbezogener Daten Dritter ist deshalb nur in den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen zulässig.

Zu Nr. 3:

Nr. 3 berücksichtigt das spezialgesetzlich geregelte Statistikgeheimnis.

Zu Satz 2:

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der beste Schutz der personenbezogenen Daten Dritter darin zu sehen ist, dass diese gar nicht erst offenbart werden. Der Verzicht auf eine diesbezügliche Offenbarung beeinträchtigt den Anspruch auf Informationszugang und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit in der Regel nicht, da es in der Vielzahl der Fälle um Zugang zu Informationen zu bestimmten Sachverhalten, aber weniger um konkret handelnde oder betroffene Personen geht. In diesen weit überwiegenden Fällen kann schon aus Gründen der Datensparsamkeit von vornherein in der Regel durch Schwärzung auf eine Offenbarung der personenbezogenen Daten Dritter verzichtet werden. Dementsprechend bedarf es im Sinne des Satzes 1 keiner Einwilligung, keiner Erlaubnisnorm und auch keiner Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe. Ebenso ist im Antragsverfahren eine Beteiligung betroffener Dritter nach Art. 13 Abs. 1 entbehrlich, da durch die Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten die Belange der Dritten insoweit nicht berührt sein können.

Etwas Anderes gilt, wenn sich das Informationsbegehren der antragstellenden Person ausdrücklich auch auf die Offenbarung personenbezogener Daten bezieht. In diesen Fällen kommen Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 13 Abs. 1 zur Anwendung. Weiterhin ist zu beachten, dass in Abs. 4 eine Ausnahme zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2

Satz 1 geregelt ist und in den dort genannten Fällen bestimmte personenbezogene Daten ohne weiteres offenbart werden dürfen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt, dass die Betroffenen vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen anzuhören sind. Soweit die oder der Betroffene in die Offenbarung einwilligt und damit auf den Schutz ihrer oder seiner personenbezogenen Daten verzichtet, ist der Informationszugang zu gewähren. Die Offenbarung personenbezogener Daten Dritter steht auch dann nicht entgegen, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt ist. Als eine die Offenbarung erlaubende Rechtsvorschrift kommt insbesondere Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, in Betracht. Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen. Soweit danach eine öffentliche Stelle personenbezogene Daten an einen Privaten übermitteln darf, stehen diese personenbezogenen Daten auch einem Zugang nach diesem Gesetz offen. Damit wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten betroffener Dritter bei den Regelungen zum Informationszugang in gleichem Umfang geschützt werden wie im Datenschutzrecht. Im Falle der Informationsgewährung auf Antrag können bei Beteiligung Dritter die Anhörung der Betroffenen im Sinne des Abs. 2 und die Aufforderung zur Stellungnahme nach Art. 13 Abs. 1 gleichzeitig erfolgen.

Zu Abs. 3:

Der Schutz von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 108 der Verfassung garantiert.

Die Regelung des Abs. 3 Halbsatz 2, dass sich der Anspruch auf Informationszugang auf den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben bezieht, schafft einen Ausgleich zwischen der grundgesetzlich geschützten Forschungsfreiheit auf der einen Seite und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit insbesondere an drittmittelfinanzierten Forschungsvorhabe auf der anderen Seite. Entsprechend den Regelungen im Bayerischen Hochschulgesetz fallen unter Forschungsvorhaben auch Projekte des Transfers von Forschungsergebnissen in die Praxis und künstlerische Entwicklungsvorhaben. Die abgeschlossenen Forschungsvorhaben können jährlich in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Bei der Gewährung des Informationszugangs sind die entgegenstehenden Belange des Teils 4 – wie auch sonst beim Anspruch auf Informationszugang und bei den Transparenzpflichten – zu berücksichtigen. Sollte vom Namen des Drittmittelgebers auf den Forschungsgegenstand geschlossen werden können, führt die grundgesetzlich geschützte Forschungsfreiheit im Einzelfall dazu, dass auch eine Veröffentlichung des Namens des Drittmittelgebers ausscheidet (vgl. hierzu auch Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags zu Veröffentlichungspflichten für Kooperationsverträge zwischen Hochschulen und Unternehmen vom 26. Juli 2011, Autorin: Anne Hawxwell, WD 3 – 3000 – 242/11). Zum Schutz der Forschungsfreiheit werden weitergehende Informationsansprüche ausgeschlossen.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 regelt hinsichtlich der Offenbarung personenbezogener Daten Dritter eine Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 in Bezug auf Informationen, die nach Art. 7 Abs. 1 bis 14 einer Veröffentlichungspflicht unterliegen. Im Anwendungsbereich des Abs. 4 ist auch eine Drittbeteiligung nach Art. 13 Abs. 1 obsolet. Damit soll insbesondere bei den Informationen, die auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen sind, für eine größtmögliche Transparenz gesorgt werden. Abs. 4 stellt insoweit eine Erlaubnisnorm zur Offenbarung personenbezogener Daten dar, die beispielsweise bei Informationen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 (Protokolle öffentlicher Sitzungen), Nr. 4 (Verträge von allgemeinem öffentlichen Interesse), Nr. 5 (Organisations- und Geschäftsverteilungspläne), Nr. 8 (Gutachten und Studien) und Nr. 11 (Zuwendungen) in Betracht kommt.

Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten bei der Veröffentlichung über Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93-09 (Agrarbeihilfen) zu berücksichtigen. Insoweit ist bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten von Zuwendungsempfängern nach einschlägigen Kriterien wie den Zeiträumen, während deren sie Zuwendungen erhalten haben, der Häufigkeit oder auch Art und Umfang der Zuwendungen zu unterscheiden. Entsprechende Festlegungen können im Rahmen der Verwaltungsvorschriften nach Art. 27 Abs. 2 erfolgen, um den erforderlichen Ausgleich zwischen dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Veröffentlichung von Subventionen und dem Interesse natürlicher Personen als Leistungsempfänger zur Wahrung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu schaffen.

Im Übrigen trägt die Regelung den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen dadurch Rechnung, dass die hiervon erfassten personenbezogenen Daten eng begrenzt und abschließend aufgezählt sind. Weiterhin ist die Offenbarung ausgeschlossen, wenn im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das gilt auch für personenbezogene Daten Beschäftigter der Behörde, soweit sie ihre amtliche Funktion betreffen; einer Offenbarung können hier insbesondere Fürsorgegründe entgegenstehen. Den Schutzinteressen Betroffener kann gegebenenfalls durch Unkenntlichmachung ihrer personenbezogenen Daten Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 stellt klar, dass die Ablehnungsfiktion des Art. 13 Abs. 2 für den Fall, dass die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung Dritter abhängig ist, auch auf die vorgenannten Ablehnungsgründe Anwendung findet.

Zu Art. 17 (Abwägung):

Art. 17 soll der Bedeutung des Transparenzgedankens für den Kulturwandel in der Verwaltung Rechnung tragen. Die Bestimmung konkretisiert die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie nach den Art. 15 bis 16 vorzunehmende Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Anspruch auf Informationszugang mit entgegenstehenden schützenswerten Belangen. Im Rahmen der Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit und des Rechts auf Informationszugang mit entgegenstehenden Belangen sind die in Art 1 dieses Gesetzes verfolgten Ziele zu berücksichtigen (z. B. die Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft, die Verbesserung der Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger und die Förderung der Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe). Es wird gesetzlich kein Vorrang des Informationsinteresses der Öffentlichkeit oder des Rechts auf Informationszugang festgelegt, da schützenswerte Rechte oft Rechte von Verfassungsrang sind.

Zu Art. 18 (Förderung durch die Staatsregierung):

Um den Transparenzgedanken und den damit einhergehenden Kulturwandel bei den transparenzpflichtigen Stellen zu fördern, ergreift die Staatsregierung die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen. Hierfür kommen beispielsweise Informationsveranstaltungen, Schulungen und Informationsbroschüren in Betracht.

Zu Art. 19 (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit, Beirat für die Informationsfreiheit):

Art. 19 regelt die Anrufungsmöglichkeit der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit sowie deren oder dessen Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren.

Zu Abs. 1:

Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird in Personalunion durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Erfah-

rungen beim Bund und auf Länderebene haben gezeigt, dass die Beauftragten in angemessener Weise Datenschutzinteressen und Informationsfreiheit in Ausgleich bringen können.

Zu Abs. 2:

Zu den Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gehört es, für die Einhaltung dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung seiner Bestimmungen zu kontrollieren. Sie oder er teilt das Ergebnis der Kontrolle der transparenzpflichtigen Stelle mit auch verbunden mit Verbesserungsvorschlägen der sich aus dem Gesetz ergebenden Informationszugangsansprüche.

Zu Abs. 3:

Aus Abs. 3 ergibt sich die Beratungsfunktion der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegenüber Landtag, Staatsregierung und die Mitglieder der Staatsregierung sowie die übrigen öffentlichen Stellen.

Zu Abs. 4:

Landtag, die Landtagsausschüsse und die Staatsregierung können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten und Berichten zu Fragen zu Informationsfreiheit und Transparenz beauftragen. Auf ihr Ersuchen geht die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auch Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die die Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes betreffen, nach.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt die Verbindung und Kontaktnahme der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit den transparenzpflichtigen Behörden und Stellen des Freistaates und der übrigen Länder sowie des Bundes.

Zu Abs. 6:

Aus Abs. 6 ergibt sich die Beratungs- und Informationspflicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern im Hinblick auf Fragen zur Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes.

Zu Abs. 7:

Abs. 7 regelt, dass die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit die Aufgabe einer außergerichtlichen Streitschlichtungsstelle wahrnimmt. Sie oder er kann unabhängig von der Durchführung eines Rechtsschutzverfahrens angerufen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die oder der Betroffene geltend macht, in ihrem oder seinem Recht nach diesem Gesetz verletzt zu sein. Die Anrufung ist nicht an Form und Frist gebunden.

Zu Abs. 8:

Abs. 8 regelt, dass die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dem Landtag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht erstattet.

Zu Abs. 9:

Bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird ein Beirat für die Informationsfreiheit aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, des Landtags und der Staatsregierung eingerichtet; er unterstützt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Über Aufgabenwahrnehmung, Verfahren und Zusammensetzung des Beirats für die Informationsfreiheit bestimmen Landtag, Staatsregierung und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf deren oder dessen Vorschlag im Einvernehmen.

Der Beirat für die Informationsfreiheit soll dazu beitragen, die Umsetzung und Weiterentwicklung des Transparenzgedankens zu fördern.

Zu Art. 20 (Beanstandungen durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit):

Art. 20 regelt das Beanstandungsverfahren bei der Feststellung von Verstößen gegen dieses Gesetz.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 benennt diejenigen Stellen bzw. Organe gegenüber denen die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festgestellte Verstöße der transparenzpflichtigen Stelle gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes beanstandet. Die Stellen werden zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert. Handelt es sich bei der transparenzpflichtigen Stelle um eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband, eine Hochschule oder Fachhochschule oder eine sonstige öffentliche Stelle, so informiert die oder Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gleichzeitig die für die transparenzpflichtige Stelle zuständige Aufsichtsbehörde.

Zu Abs. 2:

Nach Abs. 2 kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

Zu Abs. 3:

Die Stellungnahme der Stellen oder Organe gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind. Die Stellen bzw. Organe leiten eine Abschrift ihrer Stellungnahme gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gleichzeitig der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 regelt, dass die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Staatsregierung und den Landtag verständigt, wenn ihre oder seine Beanstandungen unbeachtet bleiben.

Zu Art. 21 (Verpflichtungen der transparenzpflichtigen Stellen):

Art. 21 bezeichnet die Verpflichtungen der transparenzpflichtigen Stellen gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und deren oder dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Pflichten sind Auskunftspflichten, Akteneinsicht und jederzeitigen Zutritt zu allen Diensträumen.

Zu Art. 22 (Überwachung):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt die Zuständigkeiten der Stellen öffentlicher Verwaltung gegenüber den ihrer Kontrolle im Sinne des Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes unterliegenden privaten transparenzpflichtigen Stellen für die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes in Bezug auf Umweltinformationen. Dies geschieht zu dem Zweck, der kontrollierenden Instanz die notwendige Handhabe für einen ordnungsgemäßen Vollzug dieses Gesetzes zu verleihen.

Sind mehrere transparenzpflichtige Stellen gleichzeitig mit der Kontrolle befasst, müssen sie sich über eine zuständige Stelle einigen. Soweit keine Einigung zustande kommt, hat jede dieser Behörden die Überwachungsaufgabe wahrzunehmen.

Zu Abs. 2 und 3:

Zur ordnungsgemäßen Ausführung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wird der zuständigen Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Abs. 1 ein Herausgabeanspruch gegenüber der unter ihrer Kontrolle stehenden transparenzpflichtigen Stellen eingeräumt. Der Herausgabeanspruch richtet sich auf alle Informationen,

soweit sie die zuständige Stelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 benötigt. Zu dem gleichen Zweck wird die zuständige Stelle ermächtigt, Anordnungen gegenüber der privaten transparenzpflichtigen Stelle zu treffen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Überwachungspflicht nachzukommen.

Art. 23 (Ordnungswidrigkeiten):

Um die Anwendung des Gesetzes durch die transparenzpflichtigen Personen des Privatrechts gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 sicherzustellen und notfalls auch durchzusetzen, sieht Art. 23 vor, dass Verstöße der transparenzpflichtigen Stellen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 gegen Anordnungen der Überwachungsbehörde gemäß Art. 22 Abs. 3 Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden können. Zuständige Bußgeldbehörde ist wie bisher gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

Zu Art. 24 (Rechtsweg):

Der Hinweis auf den Verwaltungsrechtsweg dient der Klarstellung. Das nach Satz 2 abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorgesehene Vorverfahren soll die Selbstkontrolle der Verwaltung stärken und die Verwaltungsgerichte entlasten. Auch betroffene Dritte müssen zunächst Widerspruch einlegen.

Zu Art. 25 (Evaluierung und Bericht):

Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet vier Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag. Bei der Überprüfung sind die kommunalen Spitzenverbände einzubeziehen und eine wissenschaftliche Begleitung sicherzustellen.

Zu Art. 26 (Kosten):

Art. 26 regelt die grundsätzliche Möglichkeit der Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewährung des Rechts auf Informationszugang im Antragsverfahren.

Zu den Abs. 1 und 2:

Art. 26 trifft eine generelle Kostenerhebungspflicht. Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 9 Abs. 1 sind gebührenfrei. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Abs. 1 Satz 4 enthält den Grundsatz, dass die Gebühren so zu bemessen sind, dass der Anspruch auf Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann. Die transparenzpflichtige Stelle muss deshalb im Einzelfall entscheiden, ob die Geltendmachung des gesamten Verwaltungsaufwandes voraussichtlich dazu führen würde, die Antragstellerin oder den Antragsteller von der Inanspruchnahme des Informationszugangsrechts abzuhalten, und dann gegebenenfalls die Gebühr reduzieren. Langfristiges Ziel soll die sukzessive Einführung der Gebührenfreiheit sein.

Zu Abs. 3:

Die Höhe der Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz soll im Rahmen einer gesonderten Rechtsverordnung (Besonderes Gebührenverzeichnis) geregelt werden.

Zu Art. 27 (Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften):

Zu Abs. 1:

Zur Regelung der Überwachungsaufgaben wird die Staatsregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, Aufgaben nach Art. 20 Abs. 1 bis 3 abweichend von Art. 20 Abs. 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung durch Rechtsverordnung zu übertragen.

Zu Abs. 2:

Dieses Gesetz und die Einrichtung einer Transparenz-Plattform bringen für die öffentliche Verwaltung neue Herausforderungen. Damit alle transparenzpflichtigen Stellen in die Lage versetzt werden, das Gesetz im Sinne des Art. 1 gleichförmig anzuwenden, kann das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, Anwendungs- und Auslegungshinweise erarbeiten. Diese unterstützenden Verwaltungsvorschriften sollen beispielsweise die Inhalte der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 des Gesetzes und die entsprechenden Verfahrensabläufe zur Befüllung der Transparenz-Plattform konkretisieren sowie Regelungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Sinne des Art. 9 Abs. 3 enthalten. Die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten im Einzelnen bleiben jedoch den Regelungen im Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1 Abs. 138 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, vorbehalten.

Zu Art. 28 (Übergangsbestimmungen):

Zu Abs. 1:

Die Veröffentlichungspflicht der transparenzpflichtigen Stellen gilt für Informationen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig vorliegen. Sie gilt während der Phase des Aufbaus der Transparenz-Plattform nur, soweit die Plattform innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen voll funktionsfähig ist. Eine Bevorratung von veröffentlichungspflichtigen Informationen ab Inkrafttreten des Gesetzes ist damit nicht erforderlich. Informationen, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen, sollen soweit möglich auf der Transparenz-Plattform bereitgestellt werden. Auch hierbei ist Voraussetzung, dass die Plattform nach Maßgabe von Abs. 2 vollständig funktionsfähig ist.

Bis zur Herstellung der vollständigen Funktionsfähigkeit kann die Transparenz-Plattform aufgrund der technischen Voraussetzungen nur sukzessive befüllt werden. Eine Befüllung mit Informationen, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, soll unter Berücksichtigung der rechtlichen Gegebenheiten sowie der personellen und technischen Kapazitäten erfolgen.

Zu Abs. 2:

Das Gesetz geht als Zielkonzeption von der Verfügbarkeit der E-Akte in den transparenzpflichtigen Stellen der Staatsverwaltung aus. Um den Verwaltungsaufwand bei der Wahrnehmung der Veröffentlichungspflichten in der Phase bis zur allgemeinen Einführung der E-Akte in vertretbarer Weise zu gestalten, legt Abs. 2 ein stufenweises Vorgehen fest. Danach wird bei der Umsetzung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den obersten Staatsbehörden und den übrigen transparenzpflichtigen Stellen hinsichtlich der Einführung der E-Akte einerseits und der Betroffenheit von den Veröffentlichungspflichten in Art. 7 andererseits wie folgt differenziert: Innerhalb eines Zweijahreszeitraumes erfolgt die Umsetzung aller Transparenzpflichten durch die obersten Staatsbehörden, mit Ausnahme der Veröffentlichungspflichten gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 11, welche in besonderer Weise einen elektronischen Workflow erfordern. Innerhalb eines Dreijahreszeitraumes erfolgt die Umsetzung auch dieser Veröffentlichungspflichten durch die obersten Staatsbehörden. Innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes sollen alle transparenzpflichtigen Stellen sämtliche Transparenzpflichten umsetzen. Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jährlich über den Fortschritt der Umsetzung der Bestimmungen des Satzes 1.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt, dass auch über solche Anträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Art. 39 BayDSG gestellt wurden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entscheiden ist.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 trifft eine Übergangsbestimmung bis zum Inkrafttreten eines Besonderen Gebührenverzeichnisses zu diesem Gesetz.

Zu Art. 28a (Änderung weiterer Rechtsvorschriften):

Die Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 enthalten Folgeänderungen hinsichtlich dieses Gesetzes notwendiger Änderungen von Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes, des Bayerischen Datenschutzgesetzes, des Bayerischen Pressegesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Art. 29 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Das Gesetz tritt am 1. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 1. September 2031 außer Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller
Abg. Horst Arnold
Abg. Petra Guttenberger
Abg. Katharina Schulze
Abg. Dr. Hubert Faltermeier
Abg. Christoph Maier
Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring
Abg. Alexander Muthmann
Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter u. a. und Fraktion (SPD)
für ein Bayerisches Transparenzgesetz (Drs. 18/10684)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit erhält die SPD-Fraktion neun Minuten Redezeit. –

Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Redezeit verteilt sich wie folgt: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD 4 Minuten und FDP 4 Minuten. Die Staatregierung erhält 9 Minuten Redezeit. Die fraktionslosen Abgeordneten Markus Plenk und Raimund Swoboda können jeweils 2 Minuten sprechen.

Ich erteile hiermit das Wort Herrn Kollegen Horst Arnold von der SPD-Fraktion. Bitte, Herr Fraktionsvorsitzender.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Transparenz ist das Gebot der Stunde. Es ist aber nicht business as usual, wenn wir dieses Transparenzgesetz heute vorbringen und einbringen; denkt man nur an die rituallmäßigen Prozeduren, die im Landtag in diesem Zusammenhang stattgefunden haben. Seit 2001 ist das der dreizehnte Vorstoß von Oppositionsparteien und -fraktionen, mit Vorschlägen den Umgang mit Informationsbedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Bayerns und die Handhabung dieser Informationsbedürfnisse zu regeln und gesetzlich abzusichern – in der 16. Wahlperiode durch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER, in der 17. Wahlperiode durch FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in dieser Legislaturperiode durch die Kolleginnen und Kollegen von der FDP. Jedes Mal wurde das abgelehnt mit dem Hinweis, dass das alles schon geregelt sei bzw. zu viel Bürokratie und Rechtseinschränkung für das persönli-

che und betriebliche Handeln oder gar für das Verwaltungshandeln verursacht würden.

Diese Argumentation haben zuletzt die FREIEN WÄHLER übernommen. Grundeinstellungen aus der selbstgerühmten DNA der Freiheit gehen also über Bord, wenn man am Regierungstisch sitzen darf und die Informationsfreiheit mehr oder weniger als Angelegenheit Runder Tische mit interessierten und möglicherweise auch pflegeleichten Teilnehmern begreift.

(Beifall bei der SPD)

Dieses Gesetz hat zum Ziel, das Recht auf einen umfassenden Zugang zu amtlichen Informationen – das heißt, ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens – zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter inklusive der Wirtschaft zu schützen.

Dieser Gesetzentwurf schafft durch eine aktive Veröffentlichungspflicht auf einer Plattform, der sogenannten Transparenzplattform, einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Verwaltungsinformationen, die für jedermann – für jeden Mann und für jede Frau – abrufbar sind. Es geht damit also nicht nur darum zu informieren, sondern auch darum, Informationen zu präsentieren.

Weiterhin – da sind wir uns mit den Entwürfen der Vergangenheit wieder einig – schafft das Gesetz den anlasslosen Informationszugang auf Antrag; also die klassische informationsfreiheitsgesetzliche Typik.

Warum das? – Was die Informationsfreiheit anbetrifft, kann man argumentieren, dass das bereits 65 Staaten auf diesem Planeten machten. Teilweise ist politische Transparenz dort sogar in den Verfassungen festgeschrieben. Auch in zwölf Bundesländern gibt es das bereits in der einen oder anderen Form. Zudem verfügen fast 80 bayerische Kommunen über eine Informationsfreiheitssatzung. Die Kommunen informieren

darin über den eigenen Wirkungskreis; allerdings auch nicht mehr. Der Freistaat ist diesbezüglich überhaupt nicht aufgestellt.

Doch damit muss man nicht argumentieren; denn Digitalisierung ist das Dauerstichwort und Corona-Pandemie hoffentlich nur ein mittelfristiges Stichwort. Die Erfahrungen haben gezeigt, welch immenses Informationsbedürfnis besteht. Die Bürgerinnen und Bürger akzeptieren staatliches Handeln meistens, wenn sie auf Augenhöhe mit dem Staat stehen. Sie wählen, zahlen Steuern und erwarten gesellschaftliche Gestaltung und dabei auch Partizipation, eine stets informierte Teilnahme und Teilhabe, und zwar nicht auf Nachfrage, sondern automatisch von Staats wegen als Gebot der Fairness.

(Beifall bei der SPD)

Wie wichtig das gerade in diesen Zeiten ist, zeigen der ungeregelte Anstieg von Wut und die Zunahme von Anhängern von Verschwörungstheorien nach dem Motto "Regierung, Verwaltung und Staat – alles geheim, besondere Zirkel, Spezialinteressen". Diese Situation ruft bzw. schreit geradezu nach intelligenten Lösungen.

Es ist aber auch ein Gebot der Fairness, staatlicherseits öffentliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Niemand soll sagen können: Die behalten da was für sich. – Soweit allerdings Ausnahmen als berechtigte Hindernisse bestehen, müssen diese klar und nachvollziehbar definiert werden. Das tun wir jedoch in diesem Gesetz.

Niemand soll Sorge haben, dass seine persönlichen Daten auf diese Art und Weise präsentiert werden und er so der Öffentlichkeit ausgeliefert ist. Alle sollen und müssen sich aber darauf verlassen können, dass der Staat diese Informationsplattform gewissenhaft und verantwortungsvoll bestückt bereithält.

Die Kommunalverwaltungen sind bis auf ganz wenige Ausnahmen von dieser proaktiven Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Das heißt, durch dieses Gesetz gibt es kein Gejammer oder – theatralisch – einen Angstschrei, dass der Freistaat, der Ge-

setzgeber hergeht und ihnen etwas oktroyiert, was sie möglicherweise gar nicht bewältigen können.

Nebenbei: Die bislang gemachten Erfahrungen mit der Informationsfreiheit in den Ländern und in den Kommunen sind allesamt gut und lassen nicht befürchten, dass hier ein System zusammenstürzt oder eine Überforderung eintritt. Nochmals: Bei Behördengängen und Informationen im Zeitalter der Digitalisierung geht auch gesellschaftlich und insbesondere verwaltungstechnisch ein Kulturwandel vonstatten, der mannigfaltig begleitet wird.

Was in diesem Zusammenhang die Bedenkenträger anbelangt, sage ich Ihnen: Im vierten Teil dieses Gesetzes sind die Belange aufgeführt, die einer Veröffentlichung oder einem Informationszugang auf Antrag entgegenstehen können. Neben den entgegenstehenden öffentlichen Belangen und dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses sind dies auch überwiegend grundrechtlich geschützte andere Belange wie der Schutz personenbezogener Daten. Insbesondere dem ausreichenden Schutz personenbezogener Daten wird in dem Gesetzentwurf Rechnung getragen, indem eine Bestimmung vorgesehen ist, die die Unkenntlichmachung dieser Daten regelt. Auch hinsichtlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sieht der Gesetzentwurf eine ausreichende Regelung vor.

Im fünften Teil des Gesetzes ist die Gewährleistung von Transparenz und Offenheit durch staatliche Stellen geregelt. Neben einer Bestimmung zur Förderung der Transparenzpflicht der Verwaltung durch die Staatsregierung sind hier Aufgaben und die Stellung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit beschrieben, der oder dem ein Beirat unterstützend zur Seite gestellt wird. – Das ist übrigens eine Institution, die – wie bereits in vielen anderen Ländern – dem Landtag ähnlich wie der Datenschutzbeauftragte unabhängig beigeordnet ist. Das ist sinnvoll, um in diesem Zusammenhang voranzukommen. Darüber hinaus ist im Gesetz eine entsprechende Evaluierungspflicht vorgesehen.

Ja, es gibt bereits Spezialgesetze zu diesem Thema: im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Umweltverträglichkeitsgesetz, im Gentechnikgesetz, im Baugesetzbuch und im Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Bayern im Bayerischen Pressegesetz und im Umweltinformationsgesetz, das allerdings aufgrund europäischer Notwendigkeiten installiert worden ist.

Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes regelt den Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Erteilung einer Auskunft und schafft mithin keinen eigenen, selbstständigen Rechtsanspruch.

Meine Kolleginnen und Kollegen, Transparenz ist mehr denn je ein essenzieller, notwendiger Bestandteil der Demokratie und grundlegend für die freie Willensbildung und die fundierte Wahlentscheidung. Transparenz verhindert Machtmissbrauch und Korruption. Wer kann sich diesen Erkenntnissen unvoreingenommen und mit gutem Gewissen verschließen?

(Beifall bei der SPD)

Ich fordere Sie auf: Diskutieren Sie mit uns dieses Gesetz; aber bleiben Sie der Notwendigkeit treu. Transparenz ist das Gebot der Stunde.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Fraktionsvorsitzender Arnold. – Ich darf als nächste Rednerin Frau Kollegin Petra Guttenberger von der CSU-Fraktion aufrufen. Frau Ausschussvorsitzende, bitte.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist richtig: Die SPD fordert in ihrem Gesetzentwurf einen voraussetzungslosen Zugang zu amtlichen Informationen und die Schaffung einer sogenannten Transparenzplattform. Auf dieser sollen umfangreiche Informationen wie Beschlüsse der Staatsregierung, der Inhalt von öffentlich-rechtlichen Verträgen, Gutachten und Studien, Subventions- und Zuwendungsvergaben, Entscheidungen aller Gerichte – in

diesem Fall aller bayerischen Gerichte – und vieles mehr anlasslos und proaktiv veröffentlicht werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Transparenz ist wichtig. Der Zugang zu den Informationen ist wichtig, und genau diesem Anliegen, auch wenn es der Herr Kollege Arnold immer sehr geringschätzig darstellt, wird durch Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes Rechnung getragen, und zwar umfänglich. Das dort geregelte allgemeine Informationszugangsrecht stärkt die Transparenz öffentlicher Verwaltung und damit die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerinnen und Bürger verfügen somit gegenüber öffentlichen Stellen des Freistaates und der Kommunen bereits über ein Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten. Das Recht existiert bereits, auch wenn es immer wieder negiert wird.

Einen entscheidenden Unterschied gibt es, Herr Kollege Arnold: Er besteht darin, dass ich ein berechtigtes Interesse darlegen muss, das auf wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch auf ideellen Gründen beruhen kann, und dass keine Ausschlussgründe vorliegen dürfen. Die aktuelle Rechtlage trägt damit sowohl dem Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger als auch dem Schutz der Daten Dritter Rechnung. Diesen Schutz der Daten Dritter sollten wir nicht aus dem Auge verlieren.

Ihr Gesetzentwurf zielt jedoch darauf ab, dass auch sensible und personenbezogene Daten ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses herausgegeben werden müssen. Dies steht im klassischen Widerspruch zum Datenschutzgesetz, in dem der Grundsatz festgelegt ist, dass Daten nur dann herausgegeben werden dürfen, wenn die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Letzteres halten wir für den richtigen Weg, den Gesetzentwurf der SPD für den falschen.

Die Umsetzung eines solchen Gesetzentwurfs und der Aufbau einer solchen Transparenzplattform verursacht Kosten und bindet Personal. Da kann man sagen: Das muss man hinnehmen, auch wenn es ein beträchtliches Ausmaß hat. Es müsste nämlich in

jedem Einzelfall geprüft werden, welche Informationen in welchem Umfang auf die Plattform gestellt werden müssen oder gar können. Dazu kommt, dass höchstwahrscheinlich nicht jede Information einfach eins zu eins und ohne jegliche Erläuterung ins Netz gestellt werden kann. Zur Beurteilung der rechtlichen und sachlichen Anforderungen bedarf es möglicherweise vermehrter juristischer Sachkompetenz, und wahrscheinlich reicht auch die nicht.

Ich möchte das an einem Punkt ganz klar verdeutlichen. Herr Kollege Arnold hat uns die Überschriften vorgelesen. Da klingt alles easy, alles entspannt. Wenn ich also verhindern will, dass meine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden, dann brauche ich ein berechtigtes Interesse. Jetzt wird es spannend. Ich weiß nicht, ob man dazu dann Wirtschaftsprüfer oder Ähnliches anstellt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern, oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger Schaden zuzufügen. Das muss dann jeweils als prognostische Entscheidung getroffen werden. Das muss dann derjenige nachweisen, der nicht möchte, dass er seine Geschäftsgeheimnisse breit gefächert im Internet findet. Wer soll dann feststellen, ob das Statistikgeheimnis verletzt wird oder im Zweifel personenbezogene Daten vorliegen, die man nicht jedem zugänglich machen möchte? – Man kann sagen: Da müssen die Kommunen halt ihr Personal verstärken, auch wenn es Konnexität auslöst. Auch da wäre ich dabei, wenn es dadurch einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger gäbe. Aber das, was dem Bürger zugänglich gemacht werden kann, wird ihm bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage offenlegt.

Wir sind nicht in einer Zeit, wo wir alle Wünsche erfüllen können, sondern wir haben die größte Rezession der Nachkriegsgeschichte vor uns. Viele Angestellte befinden sich in Kurzarbeit oder sind im Begriff, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Vielleicht möchten die nicht, wie es sich im Artikel 16 Absatz 4 Ihres Entwurfs findet, dass ihre Telefonnummern veröffentlicht werden oder dass ihre Handynummern veröffentlicht wer-

den. Vielleicht möchten die das alle nicht. Das wäre in Ihrem Gesetzentwurf aber zwingend vorgesehen.

Wir sind der Ansicht: Es gibt einen Anspruch auf Transparenz. Der ist wichtig, und der ist bereits jetzt vorhanden. Wir sind aber – das sage ich so direkt – in der Situation, dass es wichtige und dringende Fragen gibt. Ein Transparenzgesetz, das so heißt, aber nicht mehr an Transparenz schafft, sondern mehr Probleme und Verwaltungsaufwand produziert, ist genau das, was unsere Wirtschaft und unser Land im Augenblick nicht brauchen. Deshalb lehnen wir Ihren Entwurf vollumfänglich ab.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Kollegin Guttenberger. – Als nächste Rednerin darf ich die Fraktionsvorsitzende der GRÜNEN, Frau Katharina Schulze, aufrufen. Bitte schön, Frau Abgeordnete.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Seit sieben Jahren darf ich jetzt innenpolitische Sprecherin sein, und ich freue mich immer, wenn wir über Informationsfreiheit und über das Transparenzgesetz diskutieren, denn ja: Transparenz, Information und Beteiligung sind zentral für eine lebendige Demokratie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Frau Guttenberger, ich saß gerade da, habe Ihre Rede gehört und dachte mir: Himmel Maria, immer die gleichen Argumente seit Jahr und Tag. Ich muss Ihnen erneut zurufen: Ich glaube, Sie haben die Sachlage nicht richtig verstanden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bayern ist in Sachen Informationsfreiheit ein Entwicklungsland. Der Bund hat ein Informationsfreiheitsgesetz, 13 von 16 Ländern haben es. Hier in Bayern haben sich über 80 Kommunen selbst auf den Weg gemacht, weil sie gesagt haben: Wir wollen das für

unsere Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Es gibt sogar vier Länder – nein, das sind nicht nur die Stadtstaaten Bremen und Hamburg, sondern auch Thüringen und Rheinland-Pfalz –, die auch schon ein Transparenzgesetz eingeführt haben. Sie, die CSU, mittlerweile mit den FREIEN WÄHLERN zusammen, sind damit die Bremser, wenn es darum geht, Informationen bereitzustellen und Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich glaube, Ihr Hauptproblem ist, dass Sie eine andere Art von Kultur haben, was das Verhältnis von Staat und Bürgerinnen und Bürgern anbelangt. Ich glaube, Sie haben noch immer das Bild des Amtsgeheimnisses im Kopf und meinen, der Staat muss alles zuhalten und darf nichts wirklich erzählen. Wir GRÜNE, und in diesem Fall auch die SPD – früher waren das auch noch die FREIEN WÄHLER, jetzt sind sie umgeschwenkt –, haben ein ganz anderes Verständnis dazu. Wir gehen davon aus, dass es zur politischen Kultur gehört, zum lebendigen Austausch, dass man die Information bekommt, dass man nicht dastehen und bitten muss, um die Information zu bekommen. Vielmehr hat der Staat die Aufgabe, Informationen, Statistiken und Quellen öffentlich zu machen, damit die Bürgerinnen und Bürger informiert sein können. Darum geht es.

Wenn Sie jetzt mit der aktuellen Situation kommen und mit dem Argument, aufgrund der aktuellen Situation gehe es jetzt gar nicht, dann muss ich Ihnen zurufen: Gerade in dieser aktuellen Situation wäre ein Transparenzgesetz vonnöten, damit die Bürgerinnen und Bürger wissen, auf welchen Grundlagen die Regierung ihre Entscheidungen trifft. Das ist doch elementar, um die Verordnungen und die Regeln nachvollziehen zu können. Ihr Argument gebe ich Ihnen zurück: Es wäre gerade jetzt, in der aktuellen Situation, sehr sinnvoll, ein Transparenzgesetz zu haben. Deshalb ist es gut, dass wir jetzt über dieses Gesetz diskutieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich bin davon überzeugt, so ein Transparenzgesetz schafft auch Vertrauen in den Staat, in die Kommunen und auch in die vielen großartigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort jeden Tag für uns alle arbeiten. Wir GRÜNEN wollen deshalb, dass Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, bei Behörden Informationen zu erfragen, Akteneinsicht zu nehmen und gewisse Kopien anfordern zu können. Umgekehrt wollen wir, dass der Staat gewisse Informationen gleich proaktiv auf einer Informationsplattform zur Verfügung stellt. Das steht auch im SPD-Gesetzentwurf, den wir sehr unterstützen, weil wir so etwas seit Jahren fordern.

Selbstverständlich gehört dazu auch ein strenger Datenschutz. Frau Guttenberger, Sie brauchen sich wirklich keine Sorgen zu machen. Sonst schimpfen Sie doch immer über uns GRÜNE, weil wir beim Datenschutz angeblich zu streng sind. Wir gucken bei dem Thema ganz genau hin. Wir haben alles von unseren Expertinnen und Experten prüfen lassen. Es ist überhaupt kein Widerspruch zwischen Transparenzgesetz und Datenschutz gegeben, denn die Regel ist ganz einfach: Öffentliche Informationen sollen öffentlich gemacht werden, private Informationen bleiben natürlich privat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

So, nun habe ich schon sehr viel Lobendes zu dem SPD-Gesetzentwurf gesagt. Wir finden auch alles wunderbar und toll, es gibt nur eine Sache, die wir bei der Behandlung in den Ausschüssen noch ausdiskutieren müssen, und zwar wundert mich ein bisschen, dass Sie, liebe SPD, die Kommunalverwaltungen von dieser Transparenzpflicht ausgenommen haben.

(Zuruf von der SPD: Nicht ganz!)

– Ja, nicht ganz, aber zum Teil. Ich finde es interessant, was Sie selbst in Ihrer Begründung schreiben. Ich zitiere:

> Die Nicht-Einbeziehung des kommunalen Bereichs in die Veröffentlichungspflichten nach dem Bayerischen Transparenzgesetz erscheint allerdings nicht unpro-

blematisch. Es wird gerade der Teil der Verwaltung ausgenommen, der von Bürgerinnen und Bürgern in erster Linie in Anspruch genommen wird.

Wir GRÜNE sind der Meinung, das sollte allumfassend sein und auch für die kommunale Verwaltung gelten. Ich freue mich deshalb schon auf die Debatte im Ausschuss. Da können wir eine Runde darüber diskutieren, und vielleicht können wir das dann gemeinschaftlich hinbekommen.

Zusammenfassend kann man sagen: Staat und Politik haben in unseren Augen eine Bringschuld. Sie müssen sich erklären, sie sollen sich erklären, sie sind angehalten, Barrieren abzubauen und sich immer weiter zu öffnen. Im Jahre 2020 gehört das einfach dazu. Für uns GRÜNE steht das Recht auf Information und Transparenz im Vordergrund. Deshalb freuen wir uns auf die Debatten zu dem Transparenzgesetz und können jetzt schon große Sympathie und Unterstützung für diesen Gesetzentwurf signalisieren. Wir würden uns noch mehr freuen, wenn von der Regierungskoalition wenigstens die FREIEN WÄHLER, die früher immer hier standen und das hehre Lied von der Informationsfreiheit und der Transparenz gesungen haben, diesbezüglich auf ihren Koalitionspartner einwirken könnten oder es selbst im Kreuz hätten, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Das wäre doch mal was, liebe Kollegen!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Schulze. – Dr. Hubert Faltermeier von den FREIEN WÄHLERN ist sowieso der nächste Redner. Bitte schön.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine sehr geehrten Damen und Herren! Heute behandeln wir in der Ersten Lesung, aber nicht zum ersten Mal das Gesetz über Informationsfreiheit und Transparenz. Es ist nicht der erste Entwurf. Er wurde schon von verschiedenen Fraktionen eingebracht, und dies auch von unterschiedlichen Regierungs- und Oppositionskonstellationen, das gebe ich gerne zu.

Der Gesetzentwurf bedarf in den zuständigen Ausschüssen sicher der näheren Durchleuchtung und Diskussion. Schon vorweg sei darauf hingewiesen, dass die aktuelle Rechtslage einen weitgehenden Anspruch auf Informationsfreiheit gibt. Der vorliegende Entwurf der SPD weist manche Schwächen auf. Frau Guttenberger hat es angesprochen, sensible personenbezogene Daten sind nicht sicher geschützt. Wenn kein schutzwürdiges Interesse vorgewiesen werden muss, besteht auch die Gefahr, dass schutzwürdige Interessen Dritter untergehen. Diese Punkte möchte ich jetzt aber nicht ausführen, denn sie werden im Verfassungsausschuss detailliert zu erörtern sein.

Lassen Sie mich noch ein paar Worte aus meiner Erfahrung als Landrat – exempla docent – vortragen. Herr Arnold, in den 25 Jahren ist nie ein Bürger an mich herangetreten und hat gefordert, dass jetzt endlich ein Anspruch auf Information gegeben wäre. Niemals. Und ich muss auch ganz klar sagen, in dem Landkreis, in dem ich war, haben wir eine Satzung eingeführt. Vielleicht interessiert Sie auch die Bilanz. In den drei Jahren, in denen die Satzung versuchsweise gegolten hat, gab es drei Anfragen, die sich auf die Informationsfreiheitssatzung berufen haben, und das bei 120.000 Einwohnern. Das ist ein Prozentsatz von 0,0012 Promille. Zwei Bürger hätten sowieso die volle Auskunft bekommen. Ich glaube, Sie machen hier auch die bayerischen Behörden ein bisschen schlecht, wenn Sie sagen, es wird gebunkert, es würden Informationen zurückgehalten, es gäbe Herrschaftswissen. Das ist nicht der Fall. Ich glaube, es wird umfassend Auskunft gegeben. Deshalb wird die Bedeutung überbewertet. Und zu dem einen Fall sage ich Ihnen ehrlich, da hätten wir besser keine Satzung gehabt. Der Bürger hat nämlich ein ganzes Sachgebiet lahmgelegt: die Regierung, das Innenministerium und die Gerichte. Ich glaube, der Anspruch, der aus diesem Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz abgeleitet wird, scheitert an Feinheiten. Er scheitert an der Praktikabilität, am hohen Verwaltungsaufwand und an den Kosten. Er wird außerdem überbewertet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Es gibt eine Intervention von Herrn Kollegen Arnold. Bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Ernsthaft, Herr Kollege Faltermeier, ist es aus Ihrer Sicht wirklich so: Wenn ein Mensch, einer von dreien, Ansprüche aus einem Gesetz wahrnimmt, dann hätte man das Gesetz besser nicht gemacht, weil nach Ihren Ausführungen dann alles lahmgelegt wird? Gehen Sie mit den Rechten von Bürgerinnen und Bürgern so um? Schätzen Sie das so ein, dass es sowieso nichts bringt, grundsätzliche Rechte einzuräumen? Die Gesetzentwürfe, die Ihre Fraktion eingebracht hat – damals waren Sie noch Landrat –, hatten genau dieselbe Intention. Haben Sie sich damals zu Wort gemeldet bei Ihren Kolleginnen und Kollegen von den FREIEN WÄHLERN? Haben Sie Ihre Bedenken geäußert, dass durch die Installation eines solchen Gesetzes die Gefahr besteht, die Verwaltung und die Gerichte lahmzulegen?

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Herr Arnold, ich bitte Sie noch einmal: Verstehen Sie mich doch nicht bewusst falsch. Ich habe klar gesagt, dass alle bayerischen Behörden – ich spreche vor allem für die Unterbehörden – sich, wie ich glaube, redlich darum bemühen, den Bürgern die Auskünfte, die sie haben wollen, auch zu geben. Egal, ob sie sich auf ein Gesetz berufen oder nicht, kommt jede Behörde und gerade ein gewählter Behördenleiter diesem Anliegen sehr wohl entgegen. Noch einmal: Den einen Fall möchte ich auch nicht verheimlichen. Er ist aber ebenso wenig repräsentativ wie der Anspruch aus einer Informationsfreiheitssatzung oder einem Informationsfreiheitsgesetz. Auf die fehlende Praktikabilität eines solchen Gesetzes möchte ich noch einmal hinweisen. Ich werde das auch weiterhin tun.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Damit darf ich den nächsten Redner, Herrn Christoph Maier von der AfD-Fraktion, aufrufen. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die SPD möchte mit ihrem Gesetzentwurf eines Transparenzgesetzes nach ihren eigenen Worten einen Beitrag zu Demokratie und Mitsprache mündiger Bürger leisten. Sie, meine Damen und Herren von der SPD, bezeichnen mündige Bürger, die ihre eigene Meinung zu Corona haben, ungeniert als "Covidioten". Sie sollten sich schämen, hier in diesem Haus von Demokratie und mündigen Bürgern zu sprechen. Aus Ihrem Mund klingt das wie blanker Hohn.

(Beifall bei der AfD)

Zu Ihrem Gesetzentwurf: Sie fordern darin eine sogenannte Transparenzplattform. Aus mehreren Gründen stehen wir diesem Vorhaben kritisch gegenüber. Erstens. Solange Bund und Länder ihr Versprechen einer elektronisch geführten Akte auch nicht ansatzweise erfüllen können, bleibt auch eine elektronisch publizierte Aktenführung ein schlechter digitaler Witz.

Zweitens. Eine Transparenzplattform würde eine Big-Data-Cloud in ungeheurem Ausmaß produzieren. Daraus einen Erkenntnisgewinn abzuleiten, setzt wiederum Großrechner, spezielle Software und erhebliche Speicherkapazitäten voraus. Diese riesige Plattform, wie sie die SPD hier anpreist, würde damit lediglich zu einem kostenlosen Futtertrog für solche Nutzer verkommen, die solche Datenmassen auch verwerten können, nämlich für das Silicon Valley. Ein solches Angebot auf Kosten des bayerischen Steuerzahlers lehnen wir ab.

Drittens. – Das ist der wichtigste Punkt: Was wollen eigentlich die Bayern? Was wollen eigentlich unsere Bürger? Wollen sie wirklich eine Verwaltung, die jeden Abend alles, was sie geschafft hat, über den Scanner zieht und öffentlich macht? Die Bayern haben glücklicherweise ein grundsätzliches Vertrauen in ihre Behörden. Die Bayern wären aber keine echten Bayern, wenn sie sich nicht das Recht vorbehalten wollten, dort, wo ihnen etwas nicht geheuer ist, selbst nachzuhaken und selbst nachzufragen, ohne deswegen zum Bittsteller zu verkommen.

Deshalb ist aus unserer Sicht ein Informationsfreiheitsgesetz, das ein grundsätzliches Recht auf Einsicht in staatliche Akten gewährleistet, mit Sicherheit im Interesse der bayerischen Bürger. In begründeten Fällen ist das bei berechtigtem Interesse – das ist schon angesprochen worden – auch heute schon möglich.

Wir fordern die SPD daher auf, ihren Gesetzentwurf realistisch zurechtzustutzen auf ein Informationsfreiheitsgesetz, das gleichzeitig dem wichtigen Datenschutz Rechnung trägt. Sollte dies nicht erfolgen, werden wir gegebenenfalls einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen. In jedem Fall werden wir ein Informationsfreiheitsgesetz unterstützen, das für den Bürger einfach und verständlich zu lesen und anzuwenden ist. Der Gesetzentwurf der SPD ist ausgesprochen gut und umfangreich begründet, aber leider so unverständlich, dass der Bürger nicht nachvollziehen kann, was Sie damit überhaupt meinen. Aus diesem Grund lehnen wir den Gesetzentwurf in der jetzigen Fassung ab. Er ist mehr als mangelhaft.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Alexander Muthmann (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist richtig, es gibt eine Vielzahl von fachgesetzlich geregelten Ansprüchen auf Information und Auskunft, aber sie sind nicht voraussetzungslos und auch nicht umfassend geregelt. In manchen Bereichen sind sie auch vom Nachweis eines berechtigten Interesses abhängig. Wir sind aber auch der Auffassung, dass in einer Gesellschaft des Jahres 2020 hier in Bayern jeder Bürger schon qua seiner Bürgerschaft einen Anspruch oder eine Möglichkeit, sich umfassend zu informieren, haben muss, ohne einen spezifischen Anspruch darlegen oder ein besonderes Interesse erläutern zu müssen. Aus diesem Grund haben wir zum Thema Transparenz und Informationsfreiheit vor gerade einem Jahr einen Gesetzentwurf vorgelegt. Die damals vorgetragenen Gründe sind auch heute noch richtig. Sie führen deshalb auch zu einer entsprechenden Sympathie

und grundsätzlichen Offenheit gegenüber diesem Gesetzentwurf, den wir heute zu beraten haben.

Er macht – das ist schon gesagt worden – staatliches und behördliches Handeln transparent und nachvollziehbar. Er schafft auch Vertrauen darauf, dass es keine Bereiche gibt, die uneinsehbar wären, sondern dass es die Möglichkeit gibt, sich über alle Themen, die die Verwaltung im Interesse der Gemeinschaft und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger behandelt, offen zu informieren. Die Abgrenzung zu den Teilbereichen, die nicht öffentlich gemacht werden können, ist natürlich klar zu regeln. Auch wir haben großes Interesse daran, dass diese Grenze unmissverständlich gezogen wird, sodass da keine Fehler auftauchen können.

Beim Gesetzentwurf der SPD wollen wir im Ausschuss schon intensiver über die Frage reden, ob die Plattform, die in allen Fällen umfassend gepflegt werden muss, und der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Erträgen stehen, die wir damit erreichen wollen, oder ob wir etwas weniger bürokratische Regelungswerke und einfachere Lösungen finden können. Wir hatten in unserem Gesetzentwurf aus dem letzten Jahr keine so zentralisierte Plattform vorgesehen, weil wir Sorge hatten, dass der bürokratische Aufwand dafür zu groß werden würde. Darüber brauchen wir aber hier und heute nicht zu Ende zu diskutieren. Dieser Hinweis sei aber an dieser Stelle gestattet, und deshalb bitten wir um eine etwas dezidiertere und differenziertere Erläuterung im Ausschuss, was eine solche Plattform an Arbeitsaufwand insgesamt bedeuten würde.

Ansonsten – das überrascht Sie sicherlich nicht – stehen wir dieser Idee durchaus mit großer Offenheit gegenüber und begleiten diesen Gesetzentwurf mit dem Ziel, endlich zu einer bayerischen Gesamtlösung zu kommen.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Für die Staatsregierung hat nun Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Minister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist in bayerisch knapper Form ein umfassendes Informationszugangsrecht unbeteiligter Dritter geregelt. Dieses Informationszugangsrecht besteht grundsätzlich gegenüber allen öffentlichen Stellen. Eingeschränkt wird dieses Recht nur dort, wo öffentliche oder private Belange einer Datenweitergabe entgegenstehen. Diese Regelung ist nach wie vor absolut tragfähig. Sie funktioniert im Alltag, und all das, was hier an Kritik geübt worden ist, geht angesichts des Verwaltungsalltags völlig fehl.

Der Gesetzentwurf, der hier eingebracht worden ist und der in seinen Grundzügen dem entspricht, was vor fünf Jahren schon von den GRÜNEN hier eingebracht wurde, ist seither leider nicht verbessert worden. Im Gegenteil, er ist durch zahlreiche Verweisungen und unklare Definitionen trotz oder gerade wegen des stattlichen Umfangs von 55 Seiten schwer lesbar. Er schießt auch inhaltlich über die vor fünf Jahren schon abgelehnte Gesetzesvorlage hinaus. Er missachtet dabei die berechtigten Interessen betroffener Personen.

Ich muss Frau Kollegin Schulze schon Folgendes deutlich sagen: Sie stellen sich hierher und sagen, es sei doch selbstverständlich, dass der Datenschutz beachtet würde, wenn GRÜNE am Werke wären. Das kann man schon so in den Raum stellen. Das sagt aber noch gar nichts darüber, was konkret in einem Gesetzestext steht.Entweder hat die Frau Kollegin nicht richtig gelesen, was die SPD hier eingebracht hat, oder sie hat neuerdings doch ein etwas fragwürdiges Datenschutzverständnis.

Wenn man es sich im Einzelnen anschaut, merkt man, dass die Umsetzung dieses Gesetzentwurfs lang- und kurzfristig erhebliche Kapazitäten der öffentlichen Stellen binden würde. Es kommt wohl nicht von ungefähr, dass in Artikel 27 Absatz 2 des Entwurfs das Innenministerium den Auftrag erhält, die unklare Rechtslage in Auslegungs- und Anwendungshinweisen näher zu erläutern. Das ist schon schön, wenn man von vornherein so einen Gesetzentwurf formuliert.

Die bereits vor fünf Jahren propagierte Idee, Daten nicht nur wie bisher an interessierte Bürger herauszugeben, sondern sie aufbereitet auf einem Transparenzportal vorrätig zu halten, ist jetzt noch ausgeweitet worden. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Entwurfs soll dies auch für natürliche und juristische Personen gelten, wenn diese Dienstleistungen erbringen. Nach der aktuellen Formulierung bin ich fast versucht zu behaupten, dass beispielsweise auch selbstständiges Reinigungspersonal oder Kantinenwirte möglicherweise nicht nur dann, wenn sie in einer Behörde ihre Dienste anbieten, dazu verpflichtet sein könnten, ihre Steuererklärung eigenverantwortlich auf diesem Transparenzportal offenzulegen. Diese Verpflichtung müsste dann auch noch überwacht und bei Missachtung mit Bußgeld belegt werden, falls die besagte Person der Kontrolle durch eine Behörde unterliegt. Dann bleibt in der Tat vom Steuergeheimnis überhaupt nichts mehr übrig.

Herr Kollege Arnold, ich respektiere, dass es Länder in Europa gibt, beispielsweise Schweden und dergleichen, in denen kein Steuergeheimnis besteht. Da wird alles transparent offengelegt. Das kann man als Staat natürlich so regeln. Wenn Sie diese Zielsetzung neuerdings verfolgen sollten, dann müssen Sie es auch ehrlich sagen. Aber die jetzige Abgrenzung würde dazu führen, dass jeder, der irgendwie im Kontakt mit dem Staat steht, automatisch seine Steuererklärung in dieses Transparenzportal einstellen müsste. Entschuldigung, aber da bleibt dann vom Steuergeheimnis überhaupt nichts mehr übrig.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf)

Das hat mit einem Transparenzgesetz letztendlich überhaupt nichts zu tun.

Der geplante Eingriff in berechtigte Interessen natürlicher Personen betrifft uns alle. Personenbezogene, auch sensible Daten und Geheimnisse unserer Bürger sollen zu einem Allgemeingut werden. Artikel 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes, welcher die Herausgabe personenbezogener Daten an interessierte Mitmenschen nur dann erlaubt, wenn die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss

der Übermittlung hat, soll in rechtswidrigem Umfang aufgeweicht werden. Künftig soll das schutzwürdige Interesse betroffener Personen überwindbar sein. Das gilt auch für die Herausgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Eine sichere Anonymisierung von Daten, wie sie da für möglich gehalten wird, ist de facto heute kaum mehr möglich. Einmal öffentlich gestellte Daten werden nicht vergessen.

Telefonnummern von Dritten ebenso wie von Beschäftigten dürften gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Entwurfs ohnehin grundsätzlich veröffentlicht werden. Auch das war im Gesetzentwurf vor fünf Jahren noch nicht einmal angedacht. Ich darf darauf hinweisen, dass der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz schon in seinem 25. Tätigkeitsbericht aus dem Jahr 2012 genau dies abgelehnt und ausdrücklich erklärt hat, dass es den Beschäftigten nicht zumutbar ist, dass ihre Telefondaten und ihre privaten Telefonnummern beliebig veröffentlicht werden.

Angesichts der geschilderten weitreichenden inhaltlichen Mängel des Entwurfs scheint es eher müßig, darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben der natürlich vor fünf Jahren noch nicht bekannten "Open Data"-Richtlinie der EU in der Umschreibung des neuen Gesetzentwurfs nicht berücksichtigt worden sind. Die Staatsregierung erarbeitet aktuell in Umsetzung dieser Richtlinie eine "Open Government Data"-Strategie.

Dem steht das vorliegende Bürokratiemonster gegenüber. Dieses unter Missachtung berechtigter Geheimhaltungsinteressen betroffener Personen in einer Zeit vorzuschlagen, in der die Zeitungen von Berichten über Datenmissbrauch im Internet überquellen, ist aus meiner Sicht schon eine erhebliche Verkennung der Bedürfnisse unserer Gesellschaft.

Ich bin gespannt auf die intensive Diskussion dieses Gesetzentwurfs. Aber ich darf schon an dieser Stelle heute sagen, dass ich nachdrücklich darum bitte, diesem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 25.02.2021 **Drucksache** 18/**14120**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)
Drs. 18/**10684**

für ein Bayerisches Transparenzgesetz

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Alexandra Hiersemann**
Mitberichterstatterin: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
   Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 28. Januar 2021 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 25. Februar 2021 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 04.03.2021 **Drucksache** 18/**14320**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Annette Karl, Ruth Müller, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 18/**10684**, 18/**14120**

für ein Bayerisches Transparenzgesetz

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold
Abg. Horst Arnold
Abg. Petra Guttenberger
Abg. Markus Plenk
Abg. Katharina Schulze
Abg. Matthias Enghuber
Abg. Dr. Hubert Faltermeier
Abg. Toni Schuberl
Abg. Richard Graupner
Abg. Martin Hagen
Abg. Raimund Swoboda

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter u. a. und Fraktion (SPD)
für ein Bayerisches Transparenzgesetz (Drs. 18/10684)
- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Horst Arnold, dem Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion, das Wort. Bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Demokratie ist Transparenz das Gebot der Stunde, das war sie schon vor Corona, und das ist sie jetzt, während der Corona-Zeit, wenn staatliche Verwaltungen Regelungen zur Pandemie administrieren müssen und dies auch tun, mehr denn je. Leider sind Tendenzen festzustellen, die jede vermeintliche Undurchschaubarkeit zum Anlass nehmen, Verschwörungstheorien zu begründen und aufzubauen, die dahinter Geheimniskrämerei vermuten oder gar Willkür staatlicherseits verorten. Dem kann man nur dadurch solide entgegenwirken, dass man eine gesetzliche Regelung schafft, welche die Informationsinteressen und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger – die immerhin auch Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind – sowie deren Individualrechte – Stichwort Datenschutz –, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Sicherheitsbedürfnisse angemessen berücksichtigt. Durchsichtig und transparent heißt also nicht gläsern. Es gibt Grenzen, und die müssen klar und deutlich gezogen werden.

Ziel unseres Gesetzentwurfs ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen umfassend, und das heißt ohne Darlegung eines Interesses, und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens zu gewährleisten und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Unser Gesetzentwurf schafft einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu den bei der

Verwaltung vorhandenen Informationen durch die aktive Veröffentlichung der – im Gesetz näher bezeichneten – wesentlichen Informationen. Dazu wird eine elektronische Plattform, eine sogenannte Transparenz-Plattform geschaffen. Das Gesetz ist daher ein weiterentwickeltes Informationsfreiheitsgesetz, also ein Transparenzgesetz.

Weiterhin schafft das Gesetz den Informationszugang auf Antrag, also auch die klassische Informationsfreiheit bzw. das, was man von einem klassischen Informationsfreiheitsgesetz erwarten kann. Gleichzeitig dient das Gesetz der Vergrößerung der Transparenz und der Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung.

Neben verschiedenen notwendigen Definitionen in diesem Gesetz weise ich noch auf den Teil 4 hin, weil sich der immer Ihrer besonderen Kritik erfreut. In Teil 4 dieses Gesetzes sind Belange aufgeführt, die einer Veröffentlichung oder einem Informationszugang auf Antrag entgegenstehen können. Neben entgegenstehenden öffentlichen Belangen und dem Schutz der behördlichen Entscheidungsprozesse sind dies auch überwiegend grundrechtlich geschützte andere Belange wie der Schutz der personenbezogenen Daten. Dem ausreichenden Schutz personenbezogener Daten wird in diesem Gesetzentwurf besonders Rechnung getragen, und zwar durch eine Bestimmung, welche die Unkenntlichmachung personenbezogener Daten regelt. Auch hinsichtlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sieht der Gesetzentwurf eine ausreichende Regelung vor, um den Schutz solch geheimhaltungsbedürftiger Informationen zu gewährleisten. Aufgenommen ist ausdrücklich auch eine Bestimmung, die die Abwägung im Falle entgegenstehender schützenswerter Belange konkretisiert.

In Teil 5 haben wir auch das etabliert, was notwendig ist, nämlich einen Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Dem oder der Landesbeauftragten wird ein Beirat unterstützend zur Seite gestellt. Ähnlich wie der Datenschutzbeauftragte wird dieser oder diese – oder gleich vom Datenschutzbeauftragten ausgeführt – dem Landtag unabhängig über die Vorfälle in diesem Bereich berichten und bei der notwendigen Evaluierung weitermachen.

Um Ihren Sorgen entgegenzuwirken, den Kommunen damit übermäßige Belastungen aufzubürden, sage ich Ihnen, dass die Kommunen in weiten Teilen von diesen Veröffentlichungspflichten ausgenommen sind. Deswegen ist in diesem Zusammenhang auch die konnexbedingte Auslösung von haushalterischen Kosten nicht zu besorgen. Wir werden im Weiteren mitverfolgen, wie die Kommunen in diesem Zusammenhang zu integrieren sind. Hier ist aber ein Anfang notwendig. Im Übrigen haben bereits 80 Kommunen in Bayern selbstständig eine Informationsfreiheitssatzung geschaffen. Das läuft problemlos. Ich habe noch nicht gehört, dass das in irgendeiner Art und Weise ein Problem bereitet hätte.

Meine Damen, meine Herren, seit 2001 wird hier nun schon versucht – in diesem Augenblick schon zum 13. Mal –, Informationsfreiheit und Transparenz im Freistaat gesetzlich zu etablieren. Immer wieder gibt es die gleichen altbackenen, rückwärtsgewandten Argumente, insbesondere von der CSU: Das braucht es nicht; das verletzt den Datenschutz; Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse; überforderte Bürokratie. – Ich sage Ihnen ganz deutlich: Steter Tropfen höhlt den Stein. Selbst Ihr derzeitiger Koalitionspartner, die FREIEN WÄHLER, waren bis vor ihrem Rollenwechsel vor einiger Zeit stets an unserer Seite.

Zwölf Bundesländer haben bislang Informationsfreiheitsgesetze etabliert, und im internationalen Vergleich, meine Damen und meine Herren, befinden wir uns hinter den Ländern der sogenannten Dritten Welt. Wenn Sie jetzt sagen, wir haben ein E-Government-Gesetz, und in diesem E-Government-Gesetz ist der Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes etabliert, der ein allgemeines Auskunftsrecht gibt, dann sage ich Ihnen: Genau das wollen wir nicht; denn dieses allgemeine Auskunftsrecht etabliert lediglich den Anspruch auf fehlerfreies Ermessen. Damit ist nichts gewonnen, keine eigene Anspruchsgrundlage. Sie schaffen wieder einmal eine Nebelkerze, um den Bedürfnissen der Bevölkerung, Informationen zu gewinnen und auch zu bekommen, entgegenzuwirken.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen ist es an der Zeit, auch Sie beim Wort zu nehmen, die Digitalisierung, die Informationsfreiheit, das Moderne in Bayern nicht nur in Sonntagsreden zu beschwören, sondern auch den Bürgerinnen und Bürgern als Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern die Möglichkeit zu geben, die Daten, welche die öffentliche Hand für die Öffentlichkeit verwaltet, preiszugeben unter entsprechender Maßgabe des Schutzes der entsprechenden Interessen. Deswegen bitte ich Sie beim 13. Mal um Zustimmung. Die "Wilde 13" hat es bei Michael Ende auch geschafft. Schaffen Sie es auch!

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. Und um 13 Sekunden überzogen. – Nächste Rednerin ist die Abgeordnete Petra Guttenberger für die CSU-Fraktion. Frau Kollegin Guttenberger, Sie haben das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Die SPD fordert in ihrem Gesetzentwurf einen voraussetzungslosen Zugang zu amtlichen Informationen und die Schaffung einer sogenannten Transparenz-Plattform. Auf dieser sollen umfangreiche Informationen wie beispielsweise alle Beschlüsse der Staatsregierung, der Inhalt von öffentlich-rechtlichen Verträgen, Gutachten und Studien, Subventionsfragen, Entscheidungen aller bayerischen Gerichte und vieles mehr anlasslos und proaktiv veröffentlicht werden.

(Beifall)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Transparenz ist wichtig, zweifelsohne. Auch wir sind der festen Überzeugung, dass Transparenz wichtig ist. Wir sind aber auch der festen Überzeugung, dass Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes genau dieser Transparenz dient.

Lieber Herr Arnold, Sie lesen da zum Beispiel Überschriften Ihres Gesetzentwurfs vor. Da klingt alles harmlos; da klingt alles easy going. Aber Sie täuschen darüber hinweg, dass Ihr Gesetz zum Beispiel in Artikel 16 Absatz 4 die Veröffentlichung aller Hand-

ynummern vorsieht. Vielleicht möchte ein Mitarbeiter dies nicht. Sie sehen auch vor, dass man alle Daten veröffentlichen muss, also zum Beispiel auch Betriebsgeheimnisse.

(Zuruf: Nein!)

– Moment! Sie haben in diesem Gesetzentwurf eine hochkomplizierte Regelung, wie man davon abrücken könne, sozusagen gesetzeskonform alle Betriebsgeheimnisse offenzulegen. Lesen Sie sich das mal durch – ich rate jedem Bürger, jeder Bürgerin, die das im Livestream sehen, sich das mal durchzulesen –, dann sehen Sie, dass Sie fast ein Symposium brauchen, um festzustellen, was veröffentlicht werden muss und was nicht veröffentlicht werden muss.

Ich sage es jetzt unumwunden. Ich könnte erzählen, es kostet viel Zeit, es kostet Geld. Aber darum geht es gar nicht. Es geht darum, dass wir mit dem Artikel 39 im Bayerischen Datenschutzgesetz eine gute, tragfähige und wichtige Regelung haben,

(Zuruf)

die besagt, ich muss ein berechtigtes Interesse nachweisen, um diese Daten abzufragen. Dann spare ich mir sozusagen Ihr "Symposium", weil es ganz klar ist, dass ich Betriebsgeheimnisse in diesen Bereichen nicht sehen möchte. Transparenz ist immer vor dem Hintergrund der Rechte Dritter, die geschützt werden müssen, und des Interesses der Öffentlichkeit, das ich nicht kleinreden möchte, zu sehen. Sie tun immer so, als gäbe es den Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes nicht. Aber den gibt es! Und er ist eine sehr gute Regelung, die dem Wunsch nach Information der Öffentlichkeit auf der einen Seite und dem Wunsch nach Schutz der Daten Dritter auf der anderen Seite Rechnung trägt, und dies in einer unbürokratischen, raschen und tragfähigen Art und Weise, sodass der Bürger schnell, nämlich über sein berechtigtes Interesse, zu Informationen kommt. Sie tun auch so, als wäre das eine riesige Hürde. Das ist es nicht. Es genügt auch jedes ideelle Interesse. Es können wirtschaftliche, rechtliche, aber auch ideelle Interessen sein.

Wir sind der festen Überzeugung, dass genau diese Art und Weise, wie der Zugang durch den Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes geregelt ist, der beste Weg ist, nämlich für die, deren Daten zu schützen sind, und für die, die zu Recht Informationen nachfragen. Aus diesem Grund, auch wenn Sie es zum 11. Mal bringen

(Zuruf)

– 13, da habe ich nicht so ganz zugehört, ich bitte um Entschuldigung –, wird es nicht wahrer. Es gibt keine Notwendigkeit. Wenn ich Interessen geltend machen möchte und Informationen mit einem berechtigten Interesse haben will, dann habe ich sie auch bislang ohne Ihren 13. Versuch bekommen und ich werde sie auch weiter ohne Ihren 13. Versuch bekommen. Weil wir überhaupt keine Notwendigkeit sehen, eine gut funktionierende Regelung wie den Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes durch einen bürokratischen "wilden Aufschlag" zu ersetzen, womit nicht mehr Transparenz, wohl aber mehr Bürokratie für alle verbunden wäre, werden wir auch Ihrem 13. Versuch nicht zustimmen. Wir bleiben dabei, dass der Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ein hervorragender Weg ist, um Transparenz zu schaffen. Das hat er in der Vergangenheit bewiesen, und das wird er auch in der Zukunft tun. Dabei möchte ich es belassen. Wir lehnen Ihren Gesetzentwurf ab. – Danke fürs Zuhören.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult! Es liegen zwei Zwischenbemerkungen vor. – Zunächst erteile ich hierzu dem fraktionslosen Abgeordneten Markus Plenk das Wort.

Markus Plenk (fraktionslos): Sehr verehrte Frau Guttenberger, ich möchte Sie anhand eines ganz konkreten Beispiels fragen, ob Sie vielleicht auch der Meinung sind, dass ein Transparenzgesetz da Abhilfe schaffen könnte. Wir haben ein Grundstücksverkehrsgesetz. In den letzten Jahren und Jahrzehnten werden mehr und mehr landwirtschaftliche Flächen an – ich sage mal – Privatinvestoren, Spekulanten etc. verkauft. Sehr oft werden diese Kaufverträge trotz landwirtschaftlicher Vorkaufsrechte von der

Verwaltung, also von den Landratsämtern, rechtswidrig genehmigt. Eine Klagemöglichkeit für Landwirte gibt es in diesem Zusammenhang nicht. Wäre es da denn nicht hilfreich, eben im Rahmen eines Transparenzgesetzes wenigstens die Möglichkeit zu schaffen, dass man hier Auskünfte einholen kann und auf rechtswidrige Vorgänge hinweisen kann?

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte schön, Frau Kollegin.

Petra Guttenberger (CSU): Wie Sie zu Recht sagen: rechtswidrige Vorgänge. Gegen rechtswidrige Vorgänge kann ich im Wege des Rechtsweges vorgehen.

(Markus Plenk (fraktionslos): Eben nicht!)

Gerade das ist für mich überhaupt kein Beispiel, das dazu führt, dass ich ein bürokratisches Ungetüm an die Stelle des Artikels 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes stelle. Wenn hier durch die Landratsämter wirklich etwas rechtswidrig erteilt wurde, dann kann ich gegen einen rechtswidrigen Verwaltungsakt vorgehen. Das eine hat mit dem anderen aus meiner Sicht nichts zu tun.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Für eine weitere Zwischenbemerkung erteile ich dem Herrn Kollegen Fraktionsvorsitzenden Horst Arnold, SPD-Fraktion, das Wort.

Horst Arnold (SPD): Frau Kollegin Guttenberger, zum Vorredner: Manches Gesetz sieht eben nicht vor, dass der Rechtsweg eröffnet ist. Das haben wir in der Vergangenheit zu öffnen versucht. Auch das ist leider Gottes misslungen. Wie bewerten Sie denn bei Ihrer Einschätzung, was das Recht auf Informationsfreiheit anbetrifft, die Tatsache, dass jetzt schon insgesamt 80 Kommunen Freiheitsinformationssatzungen erlassen haben, auch unter Berücksichtigung dessen, dass Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes existiert?Ist es ein überflüssiges Unterfangen, oder sagen Sie in diesem Zusammenhang, dass die Kommunen vor dem Freistaat sind?

Ich glaube, dass in diesem Zusammenhang der Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes nichts anderes als ein Placebo ist, nämlich die normierte Formulierung eines Anspruchs auf fehlerfreies Ermessen. Bei dem "fehlerfreien Ermessen" kommt man dann als Bürger hin und ist Bittsteller. Da muss ich sagen: Das ist uns zu wenig. Mehr denn je braucht es diese Informationsfreiheit und Transparenz.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Frau Kollegin.

Petra Guttenberger (CSU): Lieber Herr Kollege Horst Arnold, ich bin jetzt doch ein bisschen irritiert. Im Spannungsverhältnis zwischen den schützenswerten Daten auf der einen Seite und einem Informationsinteresse auf der anderen Seite, für das eine Berechtigung geltend zu machen ist, wird man nicht zum Bittsteller. Vielmehr hat man aufgrund des Artikels 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes einen Rechtsanspruch, wenn man ein entsprechendes berechtigtes Interesse vorweist. Man ist nicht Bittsteller, und es geht nicht um Kulanz oder etwas anderes, sondern aufgrund des Artikels 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes gibt es Rechte.

Noch einmal zu den Kommunen: Wir beide wissen, dass sowohl die Bayerische Verfassung als auch das Grundgesetz des Bundes den Kommunen eigene Rechtssphären zuweisen. Wie die Kommunen diese regeln wollen, ist ihre Angelegenheit. Wenn die Kommunen meinen, sie müssen das in einer gewissen Weise regeln, ist es in Ordnung und nicht einer Überprüfung durch den Bayerischen Landtag zugänglich. Wenn sie meinen, sie müssen das ohne –

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Petra Guttenberger (CSU): – ein entsprechendes Informationsfreiheitsgesetz tun, ist das auch in Ordnung. Die Kommunen vor Ort entscheiden das. Deshalb werde ich –

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Frau Kollegin.

Petra Guttenberger (CSU): – dazu auch kein Urteil abgeben, weder in die eine noch in die andere Richtung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächste Rednerin ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Fraktionsvorsitzende Katharina Schulze. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Für uns GRÜNE ist klar: Transparenz, Information und Beteiligung sind zentral für eine lebendige Demokratie in unserem Land.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wie sieht jetzt die Situation in Bayern aus? – Bayern ist in Sachen Informationsfreiheit ein Entwicklungsland. Der Bund hat ein Informationsfreiheitsgesetz, 13 von 16 Ländern haben eines. Wie Kollege Horst Arnold schon gesagt hat, haben sich hier in Bayern über 80 Kommunen selbst auf den Weg gemacht, weil sie gesagt haben: Wir wollen, dass unsere Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit bekommen, leicht, schnell und einfach an Informationen zu kommen. – Es gibt vier Bundesländer, Bremen, Hamburg, Thüringen und Rheinland-Pfalz, die sogar schon ein Transparenzgesetz eingeführt haben.

Frau Guttenberger, ich kann Ihre immerwährenden Behauptungen falscher Tatsachen wirklich langsam nicht mehr aushalten; denn in all diesen Fällen, die ich gerade genannt habe, gab es bisher kein Problem in Bezug auf Betriebsgeheimnisse, so wie Sie es jetzt wieder ins Spiel gebracht haben. In einem guten Transparenzgesetz ist nämlich geregelt, dass öffentliche Daten öffentlich gemacht werden und private Daten privat bleiben. Genau das wollen wir auch bei dem Transparenzgesetz für Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Warum möchten wir GRÜNE ein Transparenzgesetz? – In unseren Augen ist es wichtig und klar, dass der Staat und die Politik eine Bringschuld den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber haben. Sie müssen sich erklären. Sie sollen sich erklären. Sie sind angehalten, Barrieren abzubauen und sich immer weiter zu öffnen. Das gehört im Jahr 2021 einfach dazu. Aber die Situation in Bayern ist so, dass wir bei diesem Thema die Immer-schon-Bremser-CSU-Fraktion und die Seit-sie-in-der-Regierung-sind-Bremser-FREIEN-WÄHLER haben, und das ist wirklich bitter. Deswegen geht seit Jahren nichts voran.

Frau Guttenberger, wenn ich mir Ihre Rede anhöre, dann komme ich immer wieder zu diesem Punkt: Bei Ihnen ist das Hauptproblem, dass Sie ein anderes kulturelles Verständnis haben, was das Verhältnis zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern angeht. Sie sind in der Vergangenheit gefangen und haben immer noch das Bild vom Amtsgeheimnisträger. Sie meinen, der Staat müsse alles zurückhalten. Wehe, wenn der Bürger oder die Bürgerin einmal kommt und etwas wissen will! Das geht ja schon mal gar nicht. Deswegen ist auch Ihre Argumentation mit dem berechtigten Interesse im Datenschutzgesetz einfach falsch. Sie haben das Grundproblem noch nicht verstanden.

Ich mache es einmal ganz einfach: Ein Bürger oder eine Bürgerin sitzt nach dem Netflix- oder Tatort-Schauen auf dem Sofa und denkt: Wieso entscheidet eigentlich die Bayerische Staatsregierung bei den Corona-Maßnahmen in die eine oder in die andere Richtung? Wer berät sie eigentlich, und auf welche Grundlagen oder Statistiken beruft sich die Regierung mit ihren Maßnahmen? – Dann kann, Stand heute, der Bürger oder die Bürgerin nicht einfach auf eine Informationsplattform gehen und um 23:10 Uhr das Gutachten durchlesen, wenn er oder sie das möchte. Vielmehr muss er oder sie am Abend oder am nächsten Morgen dort anrufen oder eine Mail schreiben etc. Dann haben wir die Bittsteller-Situation, die wir doch in einer digitalisierten Welt nicht brauchen. Warum kann der Staat denn nicht öffentliche Informationen wie Gut-

achten, Statistiken, Beschlüsse und Ähnliches einfach den Bürgerinnen und Bürgern auf einer Plattform zur Verfügung stellen? Wo ist bei diesem Thema das Problem?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aus Sicht der GRÜNEN sollte so die politische Kultur sein. Zum lebendigen Austausch gehört nämlich dazu, dass Informationen bereitgestellt werden. Das unterstützt auch den Diskurs zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Politik. Wir wollen doch informierte Bürgerinnen und Bürger, die leicht an Informationen kommen.

Sie betonen so das Thema Datenschutz. Wir sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Normalerweise stehen Sie hier und schimpfen über uns GRÜNE, dass wir den Datenschutz ständig viel zu wichtig nehmen würden. Wir haben dieses Transparenzgesetz auf Herz und Nieren geprüft. Wir haben schon mehrfach selbst ein Transparenzgesetz eingebracht. Wir wissen doch, was wir da hineinschreiben, und natürlich hat unser Transparenzgesetz genauso wie das der SPD einen harten Datenschutz. Dass Sie es nicht lesen oder verstehen wollen, bedeutet nicht, dass der Datenschutz nicht da ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich bin davon überzeugt, dass so ein Transparenzgesetz Vertrauen in den Staat, in die Kommunen und auch in die vielen Menschen schafft, die für unseren Staat arbeiten. Deswegen wollen wir, dass Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, bei den Behörden Informationen zu erfragen, Akteneinsicht zu nehmen und zum Beispiel gewisse Kopien anzufordern. Umgekehrt wollen wir, dass der Staat die öffentlichen Informationen – Achtung, nicht die privaten! – proaktiv auf einer Informationsplattform zur Verfügung stellt. Ich glaube auch, dass dies sehr vielen Menschen sehr viel Arbeit ersparen würde, weil wir nicht ständig hin und her mailen, anrufen und prüfen müssen, sondern das Erlangen von Information von vornherein klar geregelt ist.

Wir freuen uns, dass die SPD diesen Gesetzentwurf erneut eingebracht hat. Vor ein paar Jahren haben wir GRÜNE es getan. Wir werden sicher die Debatte in dieser Le-

gislaturperiode vonseiten der GRÜNEN auch noch einmal haben, weil wir davon überzeugt sind, dass steter Tropfen den Stein höhlt. Irgendwann werden wir auch in Bayern ein Transparenzgesetz haben. Dann werden wir einen Schritt für mehr Beteiligung, Demokratie und Transparenz im Freistaat Bayern gemacht haben. Das wird ein wunderschöner Tag. Frau Guttenberger, dann stoße ich auch gerne mit Ihnen mit einem Spezi genau darauf an.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, es liegt eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Matthias Enghuber von der CSU-Fraktion vor. Bitte, Herr Abgeordneter.

Matthias Enghuber (CSU): Frau Kollegin Schulze, ich hoffe, Sie konnten sich nach dieser gespielten Aufregung, die Sie uns gerade kredenzt haben, wieder ein bisschen beruhigen. Sie ist der Sache überhaupt nicht angemessen. Mit Ihren Äußerungen unterstellen Sie allen handelnden staatlichen und kommunalen Stellen, sie wären bürgerfeindlich und verschlossen und würden im Geheimen arbeiten. Dabei ist genau das Gegenteil der Fall. Mit Ihren Forderungen gehen Bürokratie und Kosten für den einzelnen Bürger, der Informationen haben möchte, einher.

Dabei ist es doch so, dass Bürger in Kommunen – Sie haben mehrfach auf die Informationsfreiheitssatzungen rekurriert – jederzeit zu den Bürgermeistern und Oberbürgermeistern, Land-, Stadt- und Kreisräten gehen können und völlig unbürokratisch auch von den Ämtern die Informationen, die sie haben möchten, bekommen. Mit dem, was Sie fordern, sind Anträge und Kosten verbunden, und es dauert länger.

(Zuruf)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch im Freistaat Bayern haben wir doch alle miteinander unsere Büros in den Stimmkreisen vor Ort, wo die Bürgerinnen und Bürger hinkommen können, Fragen stellen können und Antworten bekommen.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Matthias Enghuber (CSU): Frau Kollegin, da frage ich mich: Wo ist der Mehrwert für die bayerischen Bürger bei dem, was Sie hier fordern? Ist es nicht vielmehr so, dass Sie einen Popanz an Bürokratie und damit eine Verschleierung und Kosten aufbauen, die es nicht braucht?

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege! – Frau Kollegin Schulze, bitte.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Kollege, ich rege mich über Sie auf, weil wir seit 2001 über das gleiche Thema reden und ich von der CSU-Fraktion kein Argument gehört habe außer "Argumenten" – die nicht stimmen, weil alles in den Gesetzentwürfen geregelt ist –, warum ein Transparenzgesetz für Bayern angeblich nicht machbar ist. Das ist das Problem.

Ich frage Sie einmal: Was denken Bürgerinnen und Bürger, wenn sie diese Debatte hören und erfahren, dass wir seit 2001 über ein Transparenzgesetz diskutieren und um etwas ringen, was in anderen Ländern bereits Standard ist, was gute Praxis ist und was die Kommunikation zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern befördert und einfacher macht? Weil Sie das nicht wollen, weil Sie ein kulturelles Verständnis von Amtsgeheimnis haben, machen Sie es den Beamtinnen und Beamten, die jeden Tag tolle Arbeit machen, schwerer, als wenn wir eine gesetzliche Regelung hätten, in der klar geregelt wird, was proaktiv veröffentlicht gehört und was nicht. Dann muss nicht jedes Mal neu geprüft werden, sondern ich als Bürgerin kann anlasslos, –

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin Schulze, ich muss auch Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Katharina Schulze (GRÜNE): – ohne ein Interesse nachweisen zu müssen, an diese Informationen herankommen. Das wäre ein großer Schritt nach vorne.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Dr. Hubert Faltermeier für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Kollege Dr. Faltermeier, Sie habe das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Her Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Hier wird von den GRÜNEN und der SPD ein Bild gezeichnet: Der Staat und die Verwaltung hüten, hamstern Geheimnisse. Der Bürger ist der Bittsteller, der möglichst abgewiesen wird. – Meine Damen und Herren, wo leben Sie?

(Zuruf)

Ich kann Ihnen nach vierzig Jahren Verwaltungserfahrung wirklich versichern, dass es nicht so ist, dass der Bürger runtergebügelt wird, sondern dass jeder Beamte wirklich versucht, die Informationen, die er hat, herauszugeben. Was für ein Interesse hätte er denn daran, zu bunkern und zurückzuhalten?

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Den Freistaat Bayern als Entwicklungsland darzustellen, geht ein bisschen an der Sache vorbei. Wir befinden uns in guter Gesellschaft mit den EU-Richtlinien, der Grundrechtecharta und EU-Verordnungen, die eben nicht die Transparenz in der Form vorsehen, wie Sie sie wollen, fordern und darstellen.

Der Gesetzentwurf könnte wirklich besser gemacht werden – das muss man schon sagen – bei der Abwägung zwischen den Interessen von dem, der Auskunft haben will, und demjenigen, der ein Interesse daran hat, dass nicht alles preisgegeben wird – das sind Dienstgeheinisse, das sind private Angelegenheiten, Adressen. Frau Guttenberger hat es erwähnt. Ich glaube, da muss man anders bewerten, als Sie es tun. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht beispielsweise auch besonders schutzwürdige Daten vor, die im Artikel 16 dieses Gesetzentwurfs nicht entsprechend abgewogen werden.

Genauso gibt es spezialgesetzliche Regelungen, zum Beispiel im Sozialgesetzbuch, die einen sehr engen Rahmen für die Herausgabe von Daten vorsehen, nämlich nur im Bereich des Sozialamtes. Zivilrechtliche Regelungen gibt es bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Da sehen Sie eine Abwägung vor. Was nützt es aber, wenn letztlich die Abwägung zulasten des Betriebsgeheimnisses ausfällt? Wie reagiert der Unternehmer darauf? Ich glaube, dem wird es nicht gerecht.

Für sogenannte Whistleblower sehen Sie vor, dass bei von Privaten gemeldeten Daten – wenn jemand sagt: na ja, der Unternehmer hat etwas gemacht, wo ich auch mitgewirkt habe, das gegen Umweltvorschriften oder sonstige Vorschriften verstößt, aber ich möchte nicht, dass mein Name genannt wird – nach Abschluss des Verfahrens, sei es ein Verwaltungsverfahren oder ein Strafverfahren, eine Abwägung mit dem Ergebnis erfolgen muss, dass der Name vielleicht doch genannt wird. Da wird sich jeder Betroffene "bedanken", und keiner wird mehr seine Informationen an die Behörden weitergeben. Diese Ausführungen ließen sich fortsetzen.

Deshalb glaube ich, dass Ihr Entwurf nicht ausgewogen ist, sondern dass eine Einseitigkeit zugunsten derjenigen besteht, die Interessen haben, und zulasten derjenigen, die Interessen zu verteidigen haben.

Zum Thema bürokratischer Mehraufwand schreiben Sie: So genau kann das nicht abgeschätzt werden. – Ich glaube, dass das zu einer immensen Mehrbelastung führt, auch wenn Sie schreiben, dass das keine Auswirkungen auf die Kommunen hat. Ich habe gehört, 80 Kommunen haben eine Informationsfreiheitssatzung. Von wie vielen? – Erinnere ich mich richtig, dass es 2.000 Kommunen gibt? Also so viele sind es dann doch wieder nicht.

Ich kann aus meiner Erfahrung sagen – ich habe das auch schon bei der Ersten Lesung gesagt –, dass es eine Informationsfreiheitssatzung gibt, die nicht zu vielen Anfragen führt. Aber einige, die anfragen, legen Teile der Verwaltung lahm. Ich meine, aus dem Grund steht dieser Gesetzentwurf außer Verhältnis.

Zum Schluss möchte ich Ihnen sagen: Haben Sie Vertrauen in eine leistungsfähige, in eine auskunftsfreudige und in eine bürgerfreundliche Verwaltung, wie wir sie in Bayern haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, es liegen zwei Meldungen zu Interventionen vor. Für die erste erteile ich hiermit dem Abgeordneten Toni Schuberl für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Kollege, ich kann Ihnen ein ganz konkretes Beispiel zur Anfrage von Unterlagen aus der öffentlichen Kreistagssitzung aus dem Landratsamt Passau nennen: Unser grüner Kreisvorsitzender wollte etwas haben und hat eine E-Mail an den Landrat geschrieben. Dieser hat geantwortet, das geht nicht. Er soll warten, bis das Protokoll fertig ist. Dann darf er einen Termin ausmachen, ins Landratsamt kommen und in die ausgedruckten Unterlagen Einsicht nehmen. Es geht hier um das Protokoll einer öffentlichen Sitzung. Ist es das, was die bürgerfreundliche Informationspolitik der Landratsämter ausmacht, oder haben wir im 21. Jahrhundert, im Zeitalter der Digitalisierung, der Transparenz vielleicht doch ein Problem?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege Dr. Faltermeier.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Ich glaube nicht, dass wir ein generelles Problem haben. Aber ich glaube, dass die Praxis in einzelnen Fällen von Auskunftsersuchen verbesserungsfähig sind. Das gebe ich ohne Weiteres zu. Nur, glauben Sie, dass die Probleme geringer werden, wenn wir dieses Gesetz haben?

(Zurufe: Ja! Natürlich!)

Dann geht auch die Diskussion um die Abwägung der Interessen des Auskunftssuchenden und desjenigen, der seine Daten geschützt haben will, wieder los. Die Diskussion wird auch mit dem Gesetz nicht aufhören.

(Zuruf)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Für eine weitere Zwischenbemerkung erteile ich dem Herrn Fraktionsvorsitzenden Horst Arnold für die SPD-Fraktion das Wort.

Horst Arnold (SPD): Geschätzter Kollege, zu Ihren Ausführungen zum Vertrauen in die Verwaltung: Haben Sie kein Vertrauen, dass die Verwaltung neue Gesetze in dem Zusammenhang so verinnerlicht, dass diese zuverlässig angewandt werden und eine neue Ebene der Digitalisierung und eine Periode der Informationsfreiheit einläuten? Das ist die eine Geschichte.

Und die andere Geschichte: Ihre Ausführungen sind hoch spekulativ: Was wäre wenn, wenn in irgendeiner Art und Weise? Die Abwägungsvorgänge sind im Gesetz genau für diese Behörden, die in dem Zusammenhang vertrauenswürdig entsprechende Vorgänge vornehmen, geregelt.

Dann noch eine ganz persönliche Frage: Ist es Ihrem Wirken in der Fraktion der FREIEN WÄHLER seit 2018 geschuldet – zuvor waren Sie ja Landrat –, dass Sie jetzt zu diesem Punkt der Informationsfreiheit, bei dem Sie zwei Legislaturperioden geschlossen mit Grün-Rot und FREIEN WÄHLERN diese Dinge gefordert haben, vom Glauben abfallen? Dann muss ich Ihnen sagen: Respekt!

(Beifall bei der SPD)

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Von meinem Glauben weiche ich nicht ab, da ich die Skepsis seit langer Zeit teile. Wenn Ihr Gesetz verbessert werden würde, wäre es eine Diskussionsgrundlage. Die Abwägung, die Sie zwischen den weitestgeh-

enden Ansprüchen auf Information und dem Recht desjenigen, der Informationen vielleicht nicht preisgeben will, vornehmen, ist aber schief.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Richard Graupner.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Schaut man sich den Beratungsverlauf zu dem vorliegenden Gesetzentwurf an, stellt man fest, dass er im federführenden Ausschuss nur äußerst knapp und kurz behandelt worden ist. Warum ist das wohl so? Waren die Ausschussmitglieder vielleicht schon so ermattet von den vorherigen Diskussionen? – Das ist eher unwahrscheinlich; das war nämlich der erste Tagesordnungspunkt. An zu wenig Gesetzestext kann es auch nicht gelegen haben; denn der umfasst immerhin 55 Seiten und ist über weite Strecken so gehalten, dass dem gemeinen Bürger unverständlich bleiben muss, was hier gemeint ist. – Geradewegs ein Widerspruch bei einem Text, der doch eigentlich für mehr Transparenz sorgen soll! Nein, es ist wohl eher so, dass der Entwurf in seiner jetzigen Fassung offensichtlich eklatant mangelhaft ist.

Ich will es genauso halten wie die Kollegen im Verfassungsausschuss: Ich will mich kurzfassen; denn alle Kritikpunkte wurden auch heute bereits mehrfach erörtert. Den Mangel an Verständlichkeit des Gesetzestextes habe ich gerade angesprochen. Wie sieht es denn aber auf inhaltlicher Ebene aus? Prinzipiell muss doch ein solches Gesetz dem Recht der Bürger auf freien Zugang zu Informationen einerseits und dem Datenschutz andererseits gleichermaßen Rechnung tragen. Die SPD fordert aber einen voraussetzungslosen Zugang zu amtlichen Informationen durch die Schaffung einer sogenannten Transparenz-Plattform. Was würde dies aber für den Verwaltungsalltag bedeuten, noch dazu in einem Land wie der Bundesrepublik, das im Bereich der

Digitalisierung noch immer der weltweiten Entwicklung hinterherhinkt? – Kein Wunder bei einer Kanzlerin, für die das Internet, wie sie selbst erklärt, noch Neuland ist.

Aus meinen dienstlichen Erfahrungen kann ich Ihnen sagen: Der Aufwand wäre unermesslich und auch unerträglich. Sie bräuchten gesondertes Personal, welches jeden einzelnen Vorgang nach den Kriterien der Datenschutzrelevanz zu bewerten hätte, und das dann umso mehr, als Ihre Transparenz-Plattform Datenmengen in einem ungeheuren Ausmaß produzieren würde. Auch die dazu erforderliche Infrastruktur müsste erst einmal geschaffen und aufgerüstet werden. Den gewaltigen Kosten, die diese Maßnahmen erzeugen würden und die vom bayerischen Steuerzahler zu stemmen wären, steht doch die Frage gegenüber: Welchen Nutzen hat der Bürger eigentlich von diesen Maßnahmen?

Sie sprechen ja von angeblichen Informationsbedürfnissen, denen Sie mit Ihrem Entwurf entgegenkommen wollen. Ich wiederhole hier aber die entscheidende und auch grundsätzliche Frage, die mein Kollege Christoph Maier an anderer Stelle schon gestellt hat: Gibt es denn bei unseren Bürgern überhaupt ein solches Bedürfnis nach einem derartigen Informationsmoloch? Das konnten Sie bisher nicht schlüssig beantworten. Auch jetzt schon ist es dem interessierten Bürger möglich, bei berechtigtem Interesse Auskunft zu erhalten. Die Betonung liegt auf "berechtigt"; das ist der kleine, aber feine Unterschied zu einer allgemeinen Transparenzpflicht. Mehrfach und auch gerechtfertigt erwähnt wurde heute schon ausführlich, dass dies alles in Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes geregelt ist.

Niemand bezweifelt die Notwendigkeit einer transparenten Verwaltung. Aber woher kommt denn die abstruse Idee, welche hier anscheinend gerade auf der linken Seite des Plenarsaals geistert, der Staat müsse proaktiv als Informationsdienstleister mit geradezu vorauseilender Beflissenheit gegenüber seinen mündigen Bürgern agieren? Wie immer die Antwort auf diese Frage ausfallen mag – eines ist Fakt: Solange Ihr Gesetzentwurf nicht grundlegend in Richtung Pragmatismus und Realismus überarbeitet wurde, ist er für die AfD-Fraktion in dieser Form nicht zustimmungsfähig.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist für die FDP-Fraktion der Fraktionsvorsitzende Martin Hagen. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Martin Hagen (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ein voraussetzungsloser Zugang zu Informationen – das steht im Zentrum dieses Gesetzentwurfes der Sozialdemokraten, den wir heute beraten. Diesen wollten in diesem Haus schon in den vergangenen Jahren viele Fraktionen erreichen: die Wilde 13, lieber Horst, auch die FDP zuletzt mit ihrem Gesetzentwurf zum Informationsfreiheitsgesetz.

Dieser Entwurf der SPD geht noch etwas weiter; er geht darüber hinaus, weil er darauf abzielt, dass die Verwaltung Informationen über ein Online-Portal proaktiv zur Verfügung stellen soll. Das ist ein Aspekt des Gesetzentwurfs, auf den meine Fraktion hätte verzichten können, weil er natürlich einen Mehraufwand für die Verwaltung bedeutet sowie Kosten und Bürokratie verursacht.

In der Gesamtbewertung steht für uns aber als Kern dieses Gesetzentwurfs der Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zu Daten und Informationen, ohne ein berechtigtes Interesse nachweisen zu müssen. Dass dieses berechtigte Interesse jetzt nicht mehr Voraussetzung für den Zugang zu Informationen sein soll, ist quasi eine Beweislastumkehr; denn nach dem Gesetzentwurf der SPD genauso wie nach dem Gesetzentwurf der FDP zum Informationsfreiheitsgesetz ist es die Verwaltung, die begründen muss, warum sie Informationen nicht zur Verfügung stellt, wenn zum Beispiel Datenschutzinteressen dagegenstehen. Es ist nicht mehr der Bürger, der begründen muss, warum er ein berechtigtes Interesse hat. Das ist der Paradigmenwechsel, der meiner Meinung nach überfällig und richtig ist.

Ich verstehe nicht, warum sich die Regierungsfraktionen so dagegen sträuben. Wenn es um die innere Sicherheit und um Überwachungsinstrumente des Staates gegenüber dem Bürger geht, dann hört man ja von konservativer Seite oft das Argument:

Wer nichts zu verbergen hat, der habe ja auch nichts zu befürchten. Ich halte diesen Satz mit Blick auf die Bürgerrechte für falsch; ich halte ihn aber umgekehrt, wenn es um die Verwaltung und das Regierungshandeln geht, doch für angemessen. Was haben Sie denn zu verbergen, dass Sie es so sehr fürchten, wenn die Bürger einen Zugang zu Informationen von der Verwaltung erhalten?

Wir wollen nicht den gläsernen Bürger, aber, ja, wir wollen den gläsernen Staat. Deswegen stimmen wir dem Gesetzentwurf der SPD auch gerne zu.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Letzter Redner ist der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kollegen! Gute Kopfpflege kann ich Ihnen bestätigen. Nicht bestätigen kann ich aber der CSU, dass sie es mit dem Gesetz, das heute erörtert wird, gut meint. Was auf internationaler Ebene, auf Bundesebene und in vielen Bundesländern längst vorhanden ist, verweigert die CSU dem bayerischen Bürger auch weiterhin kompromisslos, und das seit vielen Jahren, wie wir gerade hörten, nämlich Wahrheit, Klarheit und Offenheit über das, was in Bayern direkt oder indirekt in amtlicher Weise mit uns Bürgern geschieht.

Plenums- und Ausschussdebatte zeigen immer wieder: Die CSU, derzeit noch von den FREIEN WÄHLERN gestützt, ist für jegliche Argumente taub. Das kann sie auch sein; denn sie hat sich des Freistaats Bayern auf allen Ebenen und mit aller Gewalt bemächtigt, und das auch schon seit vielen Jahren.

Mit der Ablehnung dieses Transparenzgesetzes bestimmt die CSU, dass alles so bleiben soll, wie es aus ihrer Sicht bleiben muss. Warum? – Vielleicht um Machenschaften und deren Hintergründe nicht offenkundig werden zu lassen. Heute haben wir ja etwas zu einem CSU-Fall auf Bundesebene gehört; ich will den Namen gar nicht noch ein-

mal nennen. Nehmen Sie sich doch einmal ein Beispiel an Schweden. Schweden hat in etwa die gleiche Einwohnerzahl, aber eine größere Bedeutung als Bayern. Dort gilt das Öffentlichkeitsprinzip fast ohne Ausnahme.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, was hat der Jurist und Berufspolitiker Kreuzer – heute fehlt er leider, sein Vertreter, Herr Reiß, ist aber da – kürzlich in einer Plenardebatte auf die Frage des Herrn Plenk geäußert, in der es um die CSU-lastige Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks aus dem Hohen Haus ging? – Oft ist es besser, wenn nicht alles nach außen dringt, was gesagt wird. – Genau das beschreibt das Credo

(Zuruf)

– richtig, das war wirklich ein großer Quatsch von Herrn Kreuzer – in der CSU-Informationspolitik: mauern, verschleiern, zerreden, beschwichtigen, Phrasen dreschen. Das hören wir oft. Hoch lebe das Amtsgeheimnis! – Das haben wir heute auch wieder gehört.Transparenz – Fehlanzeige, Frau Guttenberger,

(Zuruf der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU))

und das, obwohl das Bundesverfassungsgericht wiederholt gesagt hat, Transparenz sei die Basis der Demokratie. Dazu gehört eine anlasslose und proaktive Offenlegung, so wie es die SPD mit dem Gesetzentwurf heute zum x-ten Mal fordert.

Ich weise noch einmal auf Schweden hin. Die Bürger wollen das Öffentlichkeitsprinzip. Aber was will die CSU? Der bayerische Staatsminister hat es gesagt. Hier gehen die Uhren anders. Er hat in der Ersten Lesung gesagt, wolle jemand etwas wissen, müsse er fragen und ein berechtigtes Interesse nachweisen, und das dürfe nicht mit den Interessen des Staates oder anderer Bürger kollidieren. Sie haben es ähnlich gesagt.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Ich komme zum Schluss. Frau Guttenberger hat es uns im Ausschuss einmal ganz deutlich gesagt: Dieses SPD-Transparenzgesetz könnten Wirtschaft und unser Land im Augenblick nicht gebrauchen. Warum im Augenblick nicht? Sie haben es die ganze Zeit nicht zugelassen.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Sie müssen bitte zum Schluss kommen, Herr Kollege!

Raimund Swoboda (fraktionslos): Ich wünsche gutes Gelingen und eine frühzeitige Abwahl, liebe CSU-Abgeordnete!

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist somit geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/10684 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten Plenk und Swoboda. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion, die Fraktion der FREIEN WÄHLER und die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.